

Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen

Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses

vorgelegt vom

Institut für soziale Arbeit e.V.

Milena Bücken, Dr. Benjamin Froncek, Kathrin Lassak und Ilona Heuchel

Friesenring 40 / 48147 Münster (Westf.)

Juli 2020

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	5
I. Gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen	9
Zentrale Themen und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen	9
A) Demographische Entwicklung	13
B) Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft	16
C) Partizipation und Demokratiebildung	20
D) Diversität und die Vielfalt von Lebenswelten	24
E) Lebensverhältnisse und Teilhabechancen	26
F) Schutz junger Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung	29
G) Weitere Themen im gesellschaftspolitischen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe	34
II. Bestandsaufnahme, Ziele und Handlungsansätze	36
A) Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen gestalten und durch eine starke Kinder- und Jugendhilfe kompetent begleiten	36
B) Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft für alle ermöglichen, aktiv begleiten und gestalten	68
C) Reale Möglichkeiten der Mitgestaltung für junge Menschen ausbauen, Stärkung politischer Bildung	78
D) Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherstellen und Diversität anerkennen	96
E) Benachteiligungen abbauen, Chancengerechtigkeit und Teilhabe sichern	111
F) Konsequente Umsetzung der Rechte von jungen Menschen auf ein sicheres Aufwachsen und Schutz vor Gefährdungen	123
Literatur	141

Vorwort

In der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2017-2022 des Niedersächsischen Landtages vermerkten die Regierungsparteien: „Es fehlt ein Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Herausforderungen“. Diese Feststellung war verknüpft mit einem Vorhaben: „Wir wollen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesjugendamt und dem Landesjugendhilfeausschuss ein Gesamtkonzept für die Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.“ Vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde der Landesjugendhilfeausschuss in seiner konstituierenden Sitzung eingeladen, an diesem Konzept mitzuwirken. Dieses Angebot hat der Ausschuss aufgegriffen und in seiner zweiten Sitzung im Mai 2018 den Beschluss gefasst, hier einen Schwerpunkt seiner Arbeit zu setzen.

Zu dem Zeitpunkt war nicht absehbar, wie sich das Ergebnis darstellen würde. Es zeichnete sich aber bereits in den ersten Überlegungen ab, dass es ein komplexer und arbeitsreicher Prozess sein würde, aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen – z. B. im Hinblick auf Digitalisierung, Demografie und Diversität- in ihren Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe zu bewerten und daraus Folgerungen für angemessene Strategien und bedarfsgerechte Angebote abzuleiten. Dass dieser Prozess wie geplant im Frühjahr 2020 erfolgreich abgeschlossen wird, verdankt sich einem gelungenen Zusammenwirken aller Beteiligten.

Den ersten Arbeitsschritten des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA) folgte Ende 2018 die Zusage des Sozialministeriums für eine finanzielle Unterstützung, um die wissenschaftliche Begleitung des Prozesses durch das Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA) zu ermöglichen. Im Januar 2019 fand die Auftaktveranstaltung zur Erarbeitung des Konzepts statt. Dort diskutierten die Mitglieder des NLJHA, die Fachkräfte der Verwaltung des Landesjugendamtes und der Obersten Landesjugendbehörden gemeinsam aktuelle Herausforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und legten Leitfragen, Arbeitsschritte und einen Zeitplan fest. Auf dieser Grundlage entwickelten die Unterausschüsse des NLJHA ihre fachlichen Einschätzungen und die hier vorliegenden Zielsetzungen und Handlungsansätze. In einem Begleitgremium aus Vertreter/innen von NLJHA, Landesjugendamt und Ministerien wurden die Zwischenergebnisse beleuchtet und die Abschlusskonferenz im Januar 2020 vorbereitet. Das Team des ISA hat die Arbeit inhaltlich und organisatorisch begleitet und die Ergebnisse dokumentiert. Für diese engagierte und umsichtige Begleitung bedankt sich der NLJHA ausdrücklich beim ISA, ebenso bei der Verwaltung des Landesjugendamtes und den Vertreter/innen der Obersten Landesjugendbehörden für ihre aktive Unterstützung.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich diesem Kraftakt unterzogen, um eine fundierte und solide Grundlage für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene zu

entwerfen. Fundiert und solide ist das Ergebnis, weil es gelungen ist, die fachlichen Kompetenzen des Ausschusses, in dem alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe repräsentiert sind, mit der Expertise der wissenschaftlichen Begleitung zu verknüpfen. Das Ergebnis spiegelt die gesamte thematische Bandbreite der Kinder- und Jugendhilfe wider und benennt für alle Bereiche konkrete Handlungsschritte, die auf Landesebene erforderlich und möglich sind, um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Das Konzept ist also Orientierungsrahmen und Aufgabenliste zugleich. Es adressiert alle, die für die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen politisch und fachlich Verantwortung tragen. Und es wird ab jetzt – so hoffen wir – als zentraler Bezugspunkt für alle Entscheidungen und Entwicklungen in dieser und weiteren Legislaturperioden Wirkung entfalten.

März 2020

Andrea Buskotte, Vorsitzende des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses

Einleitung

Die begleitende Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Niedersachsen wurde durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - dem Landesjugendamt Niedersachsen - im Winter 2018/2019 an das Institut für soziale Arbeit e.V. vergeben. Grundlage für die Vergabe bildete der Auftrag aus dem Koalitionsvereinbarung des Niedersächsischen Landtags: „Wir wollen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesjugendamt und dem Landesjugendhilfeausschuss ein Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln [...]“ (Niedersächsischer Landtag, 2017, S. 50). Ziel war, die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen weiterzuentwickeln und der Landesjugendhilfeplanung eine Planungsgrundlage zu liefern. Das Gesamtkonzept sollte alle überörtlichen Planungsfelder im Kontext der Landesjugendhilfeplanung enthalten und alle Leistungsbereiche des SGB VIII umfassen.

Aufgaben und gleichsam Rahmen eines derartigen Gesamtkonzepts für die Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene werden bestimmt durch § 82 SGB VIII, in dem definiert wird: Die oberste Landesbehörde hat

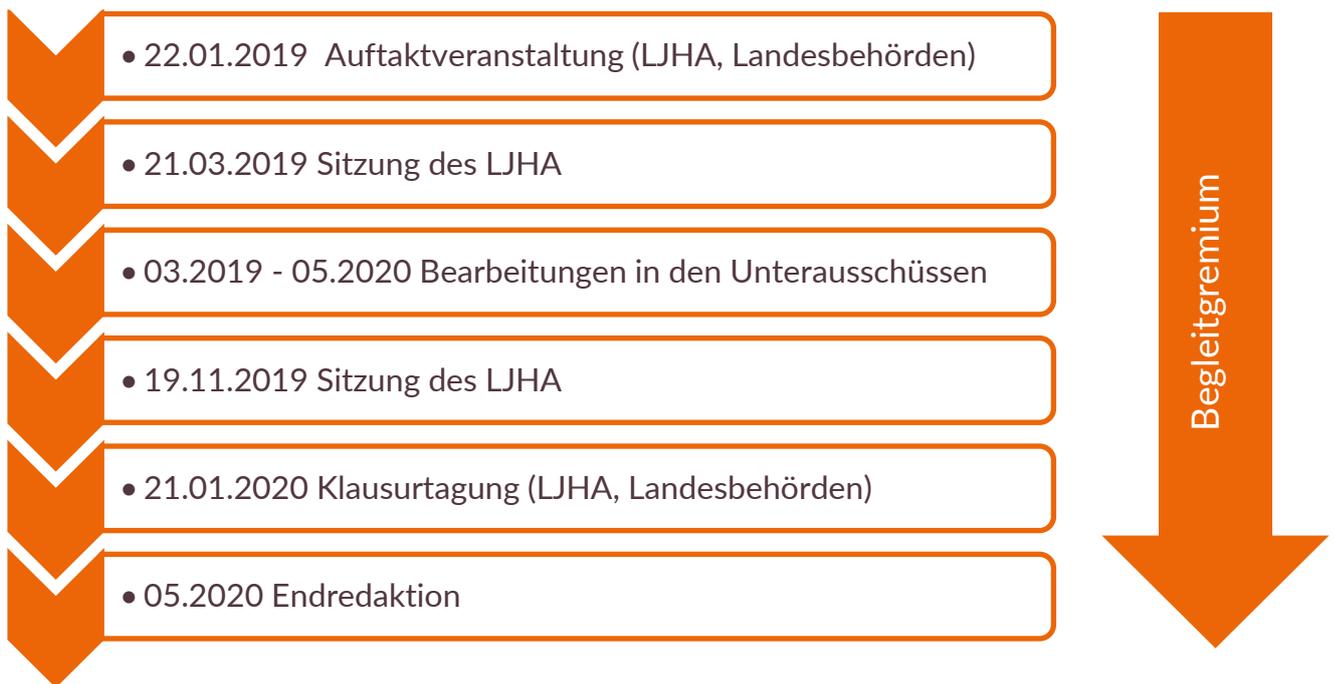
- Tätigkeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe und Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern,
- auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken sowie
- die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Das vorliegende Dokument stellt das Ergebnis des Prozesses zur Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen dar. Es adressiert im Rahmen des im SGB VIII benannten Aufgabenbereichs diverse Themen der Kinder- und Jugendhilfe und verweist an manchen Stellen auch auf Kooperationen, Verantwortungen und Anregungen in Bezug auf angrenzende Systeme.

Hinter dem vorliegenden Gesamtkonzept für die Kinder- und Jugendhilfe steht ein aufwendiger und breit angelegter, etwa 1-jähriger Beteiligungsprozess. Beteiligte des Prozesses waren gemäß der Koalitionsvereinbarung (Niedersächsischer Landtag 2017) Mitglieder des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses sowie insbesondere die Unterausschüsse des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses: Grundsatzangelegenheiten und übergreifende Aufgaben der Jugendhilfe (Unterausschuss 1), Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, gesetzlicher und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Unterausschuss 2), Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (Unterausschuss 3) und Hilfen zur Erziehung (Unterausschuss 4). Ferner beteiligt und im späteren Verlauf auch mit der teilweisen Prozesssteuerung betraut waren Vertretende des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) sowie des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK). Gesteuert wurde der Prozess durch ein

eigens für diesen Zweck eingerichtetes Begleitgremium, das sich wiederum aus den Vorsitzenden der vier Unterausschüsse, Vertretenden der obersten Landesbehörden (Landesjugendamt, MS, MK) sowie Mitarbeitenden des ISA zusammensetzte. Im Begleitgremium sollten Inhalte gebündelt, Absprachen getroffen sowie der Prozess zur Erstellung des Gesamtkonzepts gesteuert werden.

Der Prozess beinhaltete vielfältige Arbeitstreffen auf unterschiedlichen Ebenen:



Eine berechtigte Frage muss sich das vorliegende Gesamtkonzept gleich zu Beginn jedoch stellen: Warum wurden in einem Prozess, der sich mit der strategischen Planung und Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen beschäftigt, die Kinder- und Jugendlichen sowie junge Erwachsene nicht aktiv einbezogen? Diese Frage wurde von den Beteiligten bei der Erstellung des vorliegenden Gesamtkonzepts wiederholt aufgeworfen und es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in weiteren Schritten der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung einzelner Aspekte dieses Gesamtkonzepts (Ziele, Handlungsansätze) auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aktiv einbezogen werden sollen.

Die Inhalte des Gesamtkonzepts entstanden schrittweise. Themenbereiche wie demografischer Wandel, Digitalisierung, Diversität und Demokratie bildeten den inhaltlichen Auftakt. Im Laufe der Bearbeitungen und Diskussionen wurden diese Themenbereiche zum vorliegenden Gesamtkonzept ergänzt, erweitert und ausgearbeitet.

Der Text gliedert sich in zwei Teile. Im „Teil I“ werden gesellschaftliche Entwicklungslinien und Herausforderungen beschrieben, die das Leben und Aufwachsen in Deutschland in den letzten

Jahren maßgeblich beeinflussen. Grundlage dafür bilden aktuelle Berichte, empirische Beobachtungen und Analysen. Mithilfe dieser Entwicklungslinien und Herausforderungen sollen die wesentlichen Themen angerissen sein, mit denen sich junge Menschen und ihre Familien sowie diejenigen, die dieses Leben zusammen mit jungen Menschen und ihren Familien gestalten, auseinandersetzen.

Im „Teil II“ wird dargestellt, mit welchen Zielen und Handlungsansätzen den identifizierten Entwicklungslinien und Herausforderungen auf Landesebene begegnet werden soll. Sie stellen die gesammelten, diskutierten und verabschiedeten Antworten des Landesjugendhilfeausschusses in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden des Landes Niedersachsen (MK, MS, Verwaltung des Landesjugendamtes) dar. Inhaltlich sind die Themenbereiche des „Teil II“ deshalb entlang der im Teil A beschriebenen Entwicklungslinien und Herausforderungen organisiert. Jeder Themenbereich des „Teil II“ beinhaltet unterschiedliche Ebenen, die aufeinander aufbauen: Leitziel, Strategische Ziele, Teilziele und Handlungsansätze:

- Ein **Leitziel** beschreibt einen angestrebten wünschenswerten Zustand und ist auf einer normativen Ebene angesiedelt. Es bezieht sich dabei auf Analysen aus aktuellen Wissensbeständen und Diskussionen bezüglich der gesellschaftlichen Entwicklungslinien und Herausforderungen.
- Ein **strategisches Ziel** geht auf die fachliche Ebene und beinhaltet eine Verständigung darüber, was konkret erreicht werden soll.
- Ein **Teilziel** bezieht sich auf konkrete Belastungen, bestimmt dabei Zielgruppen, Arbeitsfelder und Schwerpunktsetzungen auf operativer Ebene.
- Ein **Handlungsansatz** ist schließlich eine möglichst konkrete Maßnahme, in der Aktivitäten benannt werden.

In dem von Komplexität und Heterogenität geprägten Prozess, der vor allem im Teil II niedergeschrieben steht, treten natürlich mitunter thematische Überschneidungen auf, sind Menschen oder Institutionen unterschiedlicher Ansichten oder bleiben Themen diskutabel. An Stellen, die es erforderlich machten, wurden deshalb Querverweise eingefügt, Dissense gekennzeichnet und offene Fragen als Baustellen markiert. Erkannt werden können sie mithilfe der folgenden Zeichen:



Blitz = Kennzeichnung von Dissensen



Baustelle = Kennzeichnung von Themen, die der weiteren Diskussion/Abstimmung (innerhalb des NLJHA) bedürfen



Interne Verknüpfung = Querverweis zu anderen Themenbereichen innerhalb des Gesamtkonzepts, die gleiche oder ähnliche Aspekte aufgreifen



Überschneidung = Kennzeichnung von Teilzielen, die in verschiedenen Themenbereichen vorkommen, aber nur in einem Themenbereich ausgeführt werden

Die Teilziele und Handlungsansätze im Teil II des Gesamtkonzepts variieren in Breite und Tiefe ihrer Inhalte. Dies ist erneut dem komplexen und heterogenen Arbeitsprozess geschuldet. So kann es an manchen Stellen sein, dass Handlungsziele genauer beschrieben oder weiter hätten ausgeführt werden können. Jedoch sollen mit den in diesem Gesamtkonzept formulierten Handlungsansätzen Anregungen und Themen gesetzt werden, die die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen unterstützen und voranbringen sollen. Die Aufgabe künftiger Initiativen, Projekte, Programme etc. wird es daher sein, die jeweiligen Handlungsansätze zu einem bearbeitbaren Arbeitspaket zu operationalisieren und weiter auszugestalten.

Adressatin dieses Gesamtkonzepts ist erster Linie die Niedersächsische Landesregierung. Gleichzeitig richtet es sich an die obersten Landesbehörden, das MS, MK, das Landesjugendamt sowie die gestaltenden Gremien des Landes wie dem Landesjugendhilfeausschuss. Kommunale Spitzenverbände und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, angrenzende Systeme wie Gesundheits- oder das Schulwesen und alle, die mit jungen Menschen und ihren Familien Strukturen, Systeme oder Alltag gestalten, seien ebenfalls angesprochen.

I. Gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen

Zentrale Themen und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen

Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen bieten gemeinsam bereits vielfältige Chancen für knapp 2 Mio. im Land lebende junge Menschen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat in den vergangenen Jahren einen empirisch nachweisbaren Ausbau erfahren und viele Themen, Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe führen schon lange kein randständiges Dasein mehr, sondern sind in den Fokus öffentlicher wie politischer Debatten gerückt (Kinderschutz, frühkindliche Betreuung, Frühe Hilfen...).

Die **Kinder- und Jugendhilfe** muss zusammengefasst **vier Funktionen** wirksam entfalten können:

- Orte ermöglichen für Persönlichkeitsentwicklung, Wertevermittlung, Erziehung und Bildung sowie (ergänzende) Unterstützung und Förderung für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende außerhalb von Familie und Schule,
- Förderung, Beratung, Unterstützung und Entlastung von Eltern in allen alltäglichen Aufgaben der Versorgung, Betreuung und Erziehung von Kindern,
- Ausgleich und Kompensation für Belastungen und Defizite familiärer Erziehung und schulischer Bildung,
- Krisenintervention, Schutz und ggf. familienersetzende Hilfen für Kinder und Jugendliche.

Wirksam und kostengünstig ist die Gestaltung der Jugendhilfe vor allem dann, wenn auf einem breiten Sockel bedarfsgerechter Infrastruktur eine immer schmäler werdende Pyramide spezieller Entlastungen und Hilfen bis hin zu schneller und zuverlässiger Krisenintervention steht (siehe Abbildung). Unausgewogen und teuer ist eine Jugendhilfe immer dann, wenn der Sockel schmal und wenig belastbar eine Pyramide tragen soll, die nach oben hin zwangsläufig immer breiter wird (vgl. Schrapper 2003) (Abbildung 1).



© Prof.Dr.em. Christian Schrapper

Abbildung 1: „Kinder- und Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes (gut)!“, angelehnt an Schrapper (2013)

Aufgabe der Landesebene/Landespolitik ist es vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Steuerungs- und Anregungsfunktion sowie der Aufgabe, für einen gleichmäßigen Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen und die kommunale Ebene in der Weiterentwicklung zu unterstützen, mit darauf zu achten, angesichts der beschriebenen gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen die Gewichtungen richtig zu setzen.

Der empirische Ausbau und die damit verbundenen „Gewichtszunahme“ der Kinder- und Jugendhilfe sind vor diesem Hintergrund ambivalent zu bewerten.

So lässt sich u.a. kritisch hinterfragen, inwiefern z.B. der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder in der Fläche auch mit einer entsprechenden Entwicklung und Zunahme der Betreuungsqualität verbunden ist. In Verhandlungen mussten sich Bund, Länder und Kommunen in den letzten Jahren auf Zuständigkeiten und auf Finanzierungen des Kita-Ausbaus einigen. 2019 trat auf Bundesebene das Gute-Kita-Gesetz in Kraft mit dem Ziel, dem quantitativen Ausbau auch Qualitätsverbesserungen folgen zu lassen. Die bundesweite NUBBEK-Studie hatte bereits

2013 das im Durchschnitt nur mittelmäßige Niveau der Kitas erhoben (10% sehr gute bis gute, 80% mittelmäßige, 10% schlechte pädagogische Qualität) und davor gewarnt, das Platzangebot losgelöst von einer Verbesserung der Rahmenbedingungen auszubauen (Tietze et al. 2013). Die Einsicht in die Notwendigkeit einer Qualitätsoffensive trifft auf breite inhaltliche Unterstützung, steht aber weiterhin im Schatten der immensen Kosten für den weiteren Platzausbau.

Bezogen auf die Bundesebene lässt sich für das Jahr 2018 ein weiterer Anstieg der Hilfen zur Erziehung beobachten, auch wenn die Wachstumsdynamik im Vergleich zu den Jahren 2015 – 2017 abgenommen hat aufgrund eines rückläufigen Unterstützungsbedarfs für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Fendrich/Tabel 2019). Hingegen werden neue Fragen aufgeworfen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kinderschutz und einer Betonung der Rolle des Jugendamts als „Wächteramt“ (Fendrich/Tabel 2019, S. 8), was vor allem durch steigende Anzahlen der Gefährdungseinschätzungen begründet wird (Kaufhold/Pothmann 2019).

Die Anzahl der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe ist bundesweit zuletzt auf ein Höchst-Niveau von rund 1,1 Mio. angestiegen (Mühlmann/Olszenka/Fendrich 2020). Neben Anstiegen in verschiedenen Handlungsfeldern über die Jahre 2006 – 2018 verzeichnet vor allem die Heimerziehung den insgesamt deutlichsten Zuwachs an Beschäftigten. Einzig im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit kann ein insgesamt leichter Rückgang der Beschäftigtenzahlen über die Jahre 2006 – 2018 beobachtet werden, mit allerdings schwankendem Verlauf (leichter Anstieg der letzten 3 beobachteten Jahre, ebd.). Im Feld der Tageseinrichtungen für Kinder sind die Beschäftigtenzahlen seit 2006 um 72% gestiegen – alle Prognosen gehen von einer anhaltenden Personalexpansion aus (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2019; Bock-Famulla/Münchow/Frings/Kempf/Schütz 2019).

Der insgesamt steigende quantitative Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe vollzieht sich regional gesehen ungleich: Am Beispiel der Hilfen für junge Volljährige zeigte Nüsken (2008) bereits regionale Disparitäten auf. Auch hat die integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN 2015) auf Disparitäten im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige in Niedersachsen – bezogen auf Daten der Jahre 2006 bis 2011 – aufmerksam gemacht. An Aktualität hat dieses Thema seitdem nicht verloren, weist die AGJ (2017b) schließlich nochmals darauf hin, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt kritisch auf regionale Disparitäten und damit auf die mögliche Reproduktion räumlicher Segregationstendenzen hin zu prüfen.

Für die zukünftige Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich ableiten, dass eine strukturelle Weiterentwicklung jenseits des empirischen Ausbaus in einzelnen Arbeitsfeldern notwendig ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:

- die Ausbildung, Gewinnung, Bindung und angemessene Vergütung gut qualifizierter **Fachkräfte** in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Bündelung der politischen Maßnahmen und Bemühungen für die Lebensphasen Kindheit und Jugend auf landespolitischer Ebene,

- der **Ausgleich von Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe** (bspw. zwischen Kommunen oder auf Ebene Stadt vs. Land etc.). Entwicklungschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen gleichwertig betrachtet und durch die Kinder- und Jugendhilfe entsprechend unterstützt und gefördert werden,
- die **Stärkung des professionellen Selbstbewusstseins** und das Entgegenwirken gegen die Dominanz anderer Disziplinen (Recht, Ökonomie, Schule, Medizin, etc.),
- die Stärkung der Diskurse zur offensiven Mitgestaltung positiver Lebenslagen für alle jungen Menschen.

Über diese strukturellen Herausforderungen hinaus ist die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt aufgefordert, kritisch und reflexiv zu hinterfragen, inwieweit bestehende Leistungen und Angebote soziale Gerechtigkeit und Teilhabe fördern und Folgen sozialer Benachteiligung bewältigen sowie sich fortlaufend auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und auf sich verändernde Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen einstellen.

A) Demographische Entwicklung

Der Themenbereich der demografischen Entwicklung entfaltet seine Bedeutung für die Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Kinder- und Jugendhilfe beim Blick in die bevölkerungsbezogenen Statistiken. Die Anzahl junger Menschen nimmt bundesweit ab, vor allem im Verhältnis zu älteren Menschen (Statistisches Bundesamt 2018). Nach einem stetigen Abwärtstrend seit Beginn der 1990er Jahre ist aktuell noch etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung Deutschlands jünger als 27 Jahre – dieser Trend setzt sich fort (AGJ 2017a), solange sich die Geburtenrate nicht weiter erhöht. Der bundesweite Trend zeigt sich auch in Niedersachsen: Insgesamt ist der Zuwachs der Bevölkerung gering, besonders in ohnehin dünnbesiedelten Landkreisen. Der Anteil älterer Menschen liegt deutlich über den Anteilen jüngerer Menschen, auch wenn die Geburtenzahlen seit 2013 einen leichten Anstieg verzeichnen lassen (statista 2019). Auch Zuwanderung durch überwiegend jüngere Menschen kann das Altern der Bevölkerung nicht beeinflussen.

Das Aufwachsen in einer tendenziell älter werdenden Gesellschaft beeinflusst jüngere Generationen. So wird im 15. Kinder- und Jugendbericht ein Bild von jungen Menschen gezeichnet, das in direktem Zusammenhang mit diesen demografischen Entwicklungen steht: Die Jugend als abgrenzbare Lebensphase erscheint darin in seiner Begrifflichkeit den Anforderungen an junge Menschen nicht mehr angebracht. Vielmehr stehen Herausforderungen im Zusammenhang mit Entwicklungsaufgaben junger Menschen im Vordergrund. Diese folgen nicht zuletzt einem funktional geprägten Bild, wonach junge Menschen sich vor allem hin zu einer sozial integrierten Persönlichkeit entwickeln – das 18te Lebensjahr beendet diese Entwicklungen nicht. Jugend ist damit mehr als eine Lebenslage zu begreifen und zu konzipieren. Als zentrale Herausforderungen bei Entwicklungsaufgaben identifiziert der 15. Kinder- und Jugendbericht Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung. Diese beinhalten Handlungsfähigkeiten in sozialen, allgemeinbildenden und beruflichen Belangen (Qualifizierung), Verantwortungsübernahme für soziokulturelle, ökonomische und politische Belange (Verselbständigung) sowie die Herausbildung einer Balance zwischen subjektiver Freiheit und sozialer Zugehörigkeit (Selbstpositionierung).

Begriffsverständnis. *Jugend* ist ein soziales Konstrukt, das sich an Entwicklungsaufgaben orientiert. Zentrale Herausforderungen innerhalb der Entwicklungsaufgaben sind: Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung (BMFSFJ 2017).

Auch die Kindheit und Elternschaft unterliegen einem einschneidenden Wandel. Das Leben von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden findet zu immer größer werdenden Anteilen in institutionellen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskontexten statt – insbesondere in Kita und Schule verbringen junge Menschen je nach Alter den größten Teil ihrer Zeit. In diesem Zusammenhang plädiert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ 2016) dafür,

Freiräume zu ermöglichen – Freiräume, in denen junge Menschen sich fernab von Anspruchsformulierungen pädagogischer Settings und Fremdbestimmung entwickeln können. Darin kommt den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsinstitutionen die besondere Rolle zu, diese Freiräume zu schaffen, zu respektieren, sie als wichtige Entwicklungschancen von jungen Menschen zu akzeptieren, Ambivalenzen auszuhalten und darüber in Dialog zu treten (AGJ 2016).

Eine neue Normierung des Aufwachsens spiegelt sich im hoch dynamischen Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen wider (vgl. Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019). Seit 2013 steigt die Geburtenrate wieder an, so dass der Platzausbau im Krippen- und Kindergartenbereich weiterhin nötig sein wird. Die zunehmende Bedeutung der frühkindlichen Bildung, der Wandel elterlicher Bedürfnisse, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, leicht ansteigende Geburtenzahlen sowie Zuwanderung lassen den Bedarf steigen (ebd.). Hier stellen sich die Fragen nach einem bedarfsgerechten Platzausbau, Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und nach einem entsprechendem Personalausbau (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2019).

Der demographische Wandel hat Auswirkungen auf das Aufwachsen von Kindern. Sie haben meist wenige Geschwister, verbringen ganze Tage in großen Kindergruppen in der Kita, verbringen weniger Zeit mit ihren Eltern, außerdem ist der Alltag stärker durchgetaktet. Die Kita gehört zur Normalbiographie und löst die Grundschule als erste Bildungsinstanz ab. Es ist davon auszugehen, dass die Kinder in den nächsten Jahren immer jünger beim Eintritt in die Kita bzw. der Kindertagespflege werden.

Die Zunahme der ganztägigen Betreuung verlangt den Tageseinrichtungen für Kinder auch ein deutlich höheres Maß an Kooperationen mit Schule, Gesundheitswesen, Sozialdiensten und anderen Akteuren im Sozialraum ab.

Einen entscheidenden Erfahrungs-, Entwicklungs- und Handlungsraum für junge Menschen stellt weiterhin die Familie dar und darin insbesondere die Beziehung zu den Eltern oder je nach Familienmodell anderen Erwachsenen (BMFSFJ 2017). Familien, genauer ihre ökonomischen Aspekte und Beziehungsaspekte, bestimmen gleichsam Möglichkeitsräume von Kindern und Jugendlichen, die wiederum Zukunftschancen beeinflussen. Diese Bedeutung verweist darauf, dass auch die Kinder- und Jugendhilfe ohne den Kontext der Familie nicht gedacht werden darf.

Für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder gilt dies aufgrund des Entwicklungsstandes der Kita-Kinder umso mehr. Darüber hinaus aber auch, weil die frühkindliche Bildung in der Tageseinrichtung oder Kindertagespflege ohne die Akzeptanz und Unterstützung durch die Familie nicht die politisch erhoffte Wirkung entfalten kann. Eine hohe Inanspruchnahme des Angebots der Tageseinrichtungen für Kinder allein, kompensiert nicht die Auswirkungen sozialer Segregation und unterschiedlicher Bedingungen des Aufwachsens. Dieser sozialpolitische Anspruch überschätze die aktuellen Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung, so Thomas Rauschenbach (vgl. Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019).

Die Kitas stehen vor der Herausforderung, das Verhältnis zwischen Kita und Familie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse zu bestimmen und die Zusammenarbeit mit den Eltern aktiv zu gestalten (vgl. Betz/Bischoff-Pabst/Eunicke/Menzel 2019)

Begriffsverständnis. *Familie* beinhaltet die Herkunftsfamilie, die soziale Familie, sowie alle weiteren Lebensformen, in denen intergenerationale Interaktionsbeziehungen bestehen (BMFSFJ 2017).

In Bezug auf die Jugendhilfe hat die Betrachtungsweise der Jugend als Lebenslage unter anderem die Auswirkung, dass Entwicklungsaufgaben auch hier mit dem Erreichen des 18ten Lebensjahres (und auch des 21ten Lebensjahres) nicht abgeschlossen sind. Erziehung und Unterstützung durch die Jugendhilfe sieht das SGB VIII hingegen im Rahmen dieser Lebensalter vor. Es stellt sich daher vermehrt die Frage, wie Übergänge in Hinblick auf die Entwicklungsaufgaben auch für diese Zielgruppe gestaltet werden können. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogik der Universität Hildesheim haben unter anderem entsprechend die Forderung formuliert, dass Jugendhilfe die Veränderungen der Lebenslage junger Menschen anerkennen muss (IGfH 2013).

Eine weitere Herausforderung, die sich aus den demografischen Entwicklungen ergibt, besteht darin, Jugend als Lebenslage zu gestalten und junge Menschen dabei nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Analysen des 15. Kinder- und Jugendberichts legen nahe, dass es eine Verschiebung des Fokus gibt, bei dem die Verantwortung für den gesellschaftlichen Erhalt an die jungen Menschen weitergegeben wird, ohne dabei unterstützende bzw. ermöglichende Strukturen geschaffen zu haben oder ohne diese Verantwortung in einen generationalen Zusammenhang gestellt zu haben. Junge Menschen stehen unter hohem Druck, sich selbst ständig zu optimieren und allein für den gesellschaftlichen Erhalt verantwortlich zu sein. Stattdessen sollte die Frage lauten, „welche sozialen Handlungsspielräume Jugendliche haben und wie sie diese gestalten können“ (BMFSFJ 2017, S. 84).

B) Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen findet zunehmend in einer von Digitalisierung geprägten Welt bzw. Gesellschaft statt. Analoge und digitale Medien, wie Bücher, Fernsehen, Smartphones, Tablets, Computer bzw. Laptop und Co. sind schon längst ein selbstverständlicher Bestandteil des Alltags von jungen Menschen und ihren Familien geworden. Dabei „verlagert sich das Alter, in dem Kinder digitale Medien nutzen, immer weiter nach vorn.“ (AGJ 2016a, S. 4).

Begriffsverständnis. Der Begriff *Digitalisierung* steht für die Veränderung und Umwandlung von analogen Elementen, Prozessen und Erzeugnissen in digitale Formen. In der Regel kommen dabei digitale Geräte zum Einsatz, die entsprechende Inhalte digital darstellen.

Die Präsenz von digitalen Medien erleben junge Menschen nicht nur innerhalb der Familie, im Rahmen ihrer Freizeit oder der Öffentlichkeit. Zunehmend durchdringt die Digitalisierung alle Lebensbereiche, so auch Bildungseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schule und nimmt dadurch insofern einen hohen Stellenwert für das Aufwachsen ein, als dass Berührungspunkte mit digitalen Medien nicht umgangen werden können.

Begriffsverständnis. Die *Mediatisierung* des Alltags von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien meint die Durchdringung von Medien in mittlerweile viele Bereiche des Lebens in zeitlicher, räumlicher und sozialer Hinsicht (vgl. BJK 2016).

Für Kinder, Jugendliche und Familien, aber auch für die Kinder- und Jugendhilfe, ist diese Entwicklung mit Potenzialen als auch zahlreichen Herausforderungen verbunden, die der umfassenden professionellen Reflexion und einiger Regulierungen bedürfen. Nach dem 15. Kinder- und Jugendhilfebericht bewältigen „junge Menschen die Herausforderungen, die mit der digitalen Kommunikation und Infrastruktur einhergehen, weitestgehend individuell“ und im Kontext ihrer Peers (BMFSFJ 2017, S. 59). Sieht es die Kinder- und Jugendhilfe als ihre Aufgabe, junge Menschen in ihrem Aufwachsen zu begleiten und in ihrer Entwicklung zu fördern, muss sie sich auch im Kontext wandelbarer digitaler Lebens- und Alltagswirklichkeiten von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien als kompetente Partnerin verstehen, Medienbildung und -erziehung als Teil ihres Auftrags begreifen und sich mit den mit der Digitalisierung verbundenen Entwicklungen und Herausforderungen reflexiv und kritisch auseinandersetzen. Dies geschieht in ihrer alltäglichen Arbeit bislang zu wenig (ebd.). Insbesondere in der frühkindlichen Bildung werden digitale Medien oftmals ganz bewusst ausgeklammert, um den Kindern mediale „Schonräume“ zu bieten. Gleichzeitig sollten alle Kinder – nicht nur jene, in deren familiärem Alltag digitale Medien eine große Rolle spielen – in der Kita Orientierungs- und Verarbeitungshilfen erhalten sowie einen vielseitigen und kompetenten Umgang mit Medien kennenlernen. Das bedeutet nicht, möglichst früh möglichst viel Technik in die Kita zu holen, sondern medienbezogene Interessen der Kinder aufzugreifen und das kreative Potenzial, das in digitalen Medien steckt, für die pädagogische Arbeit zu nutzen (vgl. Roboom 2019).

Begriffsverständnis. Der Begriff *Medienbildung* ist nicht einheitlich definiert und wird nicht selten mit dem Begriff *Medienkompetenz* synonym verwendet. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes meint *Medienbildung* die Vermittlung von *Medienkompetenz*. Dabei geht es nicht nur um den gezielten Einsatz von Medien in der Bildungsarbeit, sondern vor allem um die kritische Reflexion der Bedeutung digitaler Medien für das Aufwachsen von jungen Menschen und die Identifizierung von Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien im kompetenten und sicheren Umgang mit digitalen Medien.

Digitale Medien gewinnen bei Kindern und Jugendlichen zunehmend an Bedeutung in der Auseinandersetzung mit und Bewältigung von ganz normalen Entwicklungs- und Handlungsaufgaben. Durch die Schaffung von digitalen (Frei-)Räumen unterstützen sie die jungen Menschen bspw. bei der Autonomiegewinnung und Abgrenzung (insbesondere von den Erwachsenen). Der in den letzten Jahren stattgefundenen Wandel im Zuge der Digitalisierung weist vor allem auf Veränderungen in der Kommunikation und Beziehungsgestaltung durch die Teilnahme an virtuellen sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Twitter, etc.) und die Nutzung mobiler Medien (Nachrichtendienste wie WhatsApp) sowie auf einen veränderten Zugang zu Informationen durch das Internet hin. Soziale Kontakte zur Peergroup, Partnerschaft und Familie können heute wie selbstverständlich digital und damit ortsunabhängig gepflegt werden. Zudem nutzen junge Menschen digitale Medienwelten zunehmend als eigene Ausdrucksmöglichkeit sowie zur Identitäts- und Selbstdarstellung. Soziale Zugehörigkeit und Teilhabe – auch an Informationen – setzen damit unmittelbar und scheinbar alternativlos den Umgang mit und das Nutzen von digitalen Medien voraus. So wundert es auch nicht, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene (Eltern, Fachkräfte etc.) das Risiko des Kontrollverlustes über die eigenen Daten (Datensammlung und -verwertung Dritter) im Sinne der sozialen Zugehörigkeit und Teilhabe mehrheitlich durchaus bewusst eingehen (vgl. BJK 2016). Für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich hieraus einerseits ein Bildungs- und Sensibilisierungsauftrag und andererseits die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der Frage nach der sicheren Gestaltung eigener internetbasierter Leistungs- und Hilfsangebote im Sinne des Schutzes der Privatsphäre und Vertraulichkeit.

„Die Medienkommunikation junger Menschen zeigt auch, dass nicht alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen an den Möglichkeitsräumen des Internet teilhaben können. [...] Vielmehr zeigt sich, dass bereits bestehende soziale Ungleichheiten in der Gesellschaft auch online reproduziert werden.“ (BMFSFJ 2017, S. 60). Die Tatsache, dass nicht alle Menschen gleiche Zugangsmöglichkeiten zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien haben, wird unter dem Begriff „Digital Divide“ zusammengefasst (vgl. Bundeszentrale für politische Aufklärung 2017). Zugangsbarrieren ergeben sich sowohl durch (infra-)strukturelle Bedingungen (Internet-Verfügbarkeit, Netzqualitäten, umwelt- und technikbedingte Barrieren) und individuelle Voraussetzungen (ökonomische Ressourcen, familiäre Herkunft, sozialer Status, ethnische und nationale Zugehörigkeit, Geschlecht, Bildungserfahrungen und Medienkompetenz), als auch durch (implizit) exkludierende Angebotsformen (vgl. ebd.; BJK 2016).

Begriffsverständnis. Der Begriff *Medienkompetenz* umfasst nach Baacke (1997) vier Dimensionen: das Wissen über Medien sowie instrumentell-qualifikatorische Fähigkeiten (Medienkunde), die kritische Reflexion des eigenen medialen Wissens und Handelns (Medienkritik), die rezeptive Nutzungskompetenz (Mediennutzung) und die kreative und innovative Mitgestaltung der Medien (Mediengestaltung) (vgl. Landesanstalt für Medien NRW o. J.).

So ergibt sich für die Kinder- und Jugendhilfe durch digitale Angebotsformen zwar die Chance neuer erweiterter Wege der Ansprache und Beteiligung auch von evtl. bisher schwer bzw. kaum erreichten Adressatengruppen, gleichzeitig stellt sich für sie die Frage, inwieweit durch derartige digitale Angebote die Zielgruppen, die aufgrund der oben aufgeführten Zugangsbarrieren potentiell niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten nicht nutzen können, von vornerein ausgeschlossen werden (vgl. BJK 2016). Bildungs- und Beteiligungspotenziale im digitalen Kontext bleiben demnach bislang eher ressourcenreichen Zielgruppen vorenthalten.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die sich im Kontext der Digitalisierung ergebenden neuen Angebotsmöglichkeiten und -formen zwar zu einer Erhöhung der Teilhabechancen in Bezug auf Information, Bildung, (politische) Beteiligung und Vernetzung beitragen, die Möglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe bisher aber noch kaum oder nur punktuell genutzt werden. Dies ist vor allem einer großen und auf mangelndem Wissen beruhenden Skepsis bei den pädagogischen Fachkräften geschuldet (vgl. ebd.). Die Umgangsformen innerhalb der Fachwelt erstrecken sich von einer intensiven Nutzung als Ausdruck von Innovativität, über ambivalente, unreflektierte bis kontrovers, kritisch ablehnende Meinungen und Auseinandersetzungen. Hieraus lässt sich ein großer Fortbildungs- und Reflexionsbedarf der vorhandenen Praxis ableiten. Fachkräfte und Träger gilt es zu einem sicheren und kompetenten Umgang mit digitalen Themen, Aspekten und Fragestellungen zu befähigen.

Gleichzeitig steht die Kinder- und Jugendhilfe vor einem unauflösbaren Dilemma: Möchte sie im Sinne der Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Ansprache von bestimmten Zielgruppen in die digitalen Handlungs- und Bewegungsräume (Facebook, Instagram, WhatsApp, etc.) der Kinder, Jugendlichen und mittlerweile auch der Eltern eintreten und in diesen wichtigen lebensweltlichen Räumen präsent sein, nimmt sie dabei das Risiko eines nicht sicheren Datenaustauschs in Kauf, gelten viele der von den Adressatinnen und Adressaten genutzten Dienste doch als datenschutztechnisch hoch prekär (vgl. ebd.).

Durch die Einbeziehung und Nutzung digitaler Räume als Zugangsmöglichkeit ergeben sich für die Kinder- und Jugendhilfe weitere berufs- und professionsethische Fragestellungen. So wirft die „Zugänglichkeit zusätzlicher Informationen über die Adressatinnen und Adressaten aus Netzwerkprofilen und -kommunikationen, die automatisch sichtbar werden, [...] die Frage nach der Pädagogisierung bislang nicht dem pädagogischen Zugriff ausgesetzter Räume und Bezüge auf“ (ebd., S. 23). Auch die relativ zeit-, orts-, und situationsunabhängige Nutzung digitaler Medien und damit einhergehende permanente Erreichbarkeit ermöglicht zeitnahe, unkomplizierte Kontakte zwischen Fachkräften und Adressatinnen und Adressaten und erfordert damit neue

Abgrenzungsregelungen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit – nicht nur für Fachkräfte, sondern auch für die jungen Menschen selbst (vgl. ebd.).

Damit wird deutlich, dass sich für die Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der Digitalisierung auch eine neue Verantwortungsdimension ergibt. Durch den mittlerweile hohen Stellenwert digitaler Medien in der Alltags- und Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien rahmen diese auch wirkmächtig – gewollt oder ungewollt – das pädagogische Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe. Fachkräfte sind daher aufgefordert, sich mit den damit einhergehenden Handlungskontexten (selbst-)kritisch auseinanderzusetzen. Dafür ist zum einen hinreichende Kenntnis bezüglich der zugrundeliegenden Datenproduktions-, -sammelungs- und -verwertungsstrukturen medialer Räume notwendig. Zum anderen erfordert die konsequente Umsetzung und Einhaltung des Befähigungs- und Schutzauftrages die Reflexion hinsichtlich des eigenen Medienhandelns (privat und beruflich) und der Datenverantwortung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten im Sinne des geschützten Umgangs mit personenbezogenen Daten sowie eine bewusste Auseinandersetzung mit den sich im Zuge der Digitalisierung ergebenden dilemmatischen Strukturen.

Nicht zuletzt fordern die im digitalen Raum bzw. durch die Nutzung digitaler Medien auftretenden Risiken und Grenzsituationen (Cybermobbing, Hatespeech, Rassismus, Sexismus, exzessiver Medienkonsum) die Kinder- und Jugendhilfe heraus, über neue Möglichkeiten und notwendige Regelungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zu diskutieren.

C) Partizipation und Demokratiebildung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung. Rein formell lässt sich dieses Recht aus einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ableiten. So sichert die UN-Kinderrechtskonvention Kindern und Jugendlichen in Artikel 12 das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Meinung des Kindes bzw. Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen. Für die Kinder- und Jugendhilfe bildet vor allem das SGB VIII die Grundlage zur Beteiligung von jungen Menschen. Neben dem grundsätzlichen Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) wird die Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII), die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben zu berücksichtigen (§ 9 Nr. 2 SGB VIII), an den Interessen ihres Klientel anzuknüpfen und diese davon ausgehend mitgestalten und mitbestimmen zu lassen sowie Kinder und Jugendliche zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hinzuführen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). In Niedersachsen regelt ferner das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 36 NKomVG).

Begriffsverständnis. *Partizipation* beschreibt die Möglichkeit der Einflussnahme auf Planungs- und Entscheidungsprozesse und umfasst grundsätzlich verschiedene Formen der Beteiligung (Mitsprache, Mitbeteiligung/Teilhabe, Mitbestimmung oder Mitentscheidung), die sich in ihren Rechten von der ausschließlichen Meinungsäußerung bis hin zur Mitverantwortung bei der Umsetzung von Entscheidungen und Vorhaben unterscheiden (vgl. auch BMZ 2020). Sie „ist kein zeitlich begrenztes Projekt, sondern ein dauerhafter Anspruch, im Sinne eines Grundverständnisses und Prinzips, auf das Kinder und Jugendliche verlässlich vertrauen können müssen“ (AGJ 2018a, S. 4).

Insofern ist es ein wesentliches Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe allen jungen Menschen die Teilhabe und Mitgestaltung an Gesellschaft und Politik und an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu ermöglichen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die eigenen Einrichtungen, Leistungen und Angebote (bspw. im Rahmen des Hilfeplanverfahrens), als auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext (bspw. bei der Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen). Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben eigene Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse, die es in den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe aber auch darüber hinaus zu berücksichtigen gilt. Kindheit und Jugend müssen als eigenständige Lebensphasen mit speziellen Herausforderungen wahr- und ernstgenommen und kinder- und jugendrelevante Themen und Stimmen in gesellschaftlichen und politischen Kontexten platziert werden. Als Expertinnen und Experten für sich und ihre Lebenswirklichkeit wollen Kinder und Jugendliche für ihre Interessen

eintreten und ihre Zukunft und Umwelt aktiv mitgestalten. Sie müssen daher als politische Akteurinnen und Akteure und Mitgestaltende ihrer Lebenslagen begriffen und an konkreten gesellschaftlichen und politischen Diskursen, Maßnahmen und (Entscheidungs-)Prozessen beteiligt werden (vgl. BMFSFJ 2017; vgl. auch AGJ 2018a). Die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist nicht nur Teil einer demokratischen Gesellschaft und dient dazu, die jungen Menschen in ihrer Rolle als gesellschaftlich handelnde Akteure zu stärken und ihre Akzeptanz für (politische) Entscheidungen zu erhöhen, sie bekommt vor allem dadurch eine noch größere Bedeutung, dass junge Menschen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowohl gesellschaftlich als auch in politischen Entscheidungsgremien quantitativ unterrepräsentiert sind. Damit leistet Partizipation einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich von Machtungleichheiten zwischen den Generationen (vgl. AGJ 2015).

Das Interesse von jungen Menschen an Politik und politischen Fragestellungen nimmt laut dem 15. Kinder- und Jugendbericht wieder zu. Zwar haben diese ein anhaltend niedriges Vertrauen in Parlamente und Parteien und beteiligen sich immer weniger an demokratischen Entscheidungsstrukturen (z.B. Wahlen) oder in Form von Parteimitgliedschaften, dennoch nutzen sie durchaus ein breites Spektrum von Formen öffentlicher Interessensartikulation und politischer Partizipation sowie vor allem Formen einmaliger Positionierungen, zielgenauer Aktionen und kurzfristigen Engagements, wie soziale Bewegungen, Protestgruppen, Demonstrationen, mediale Proteste in Form von Blogs, Videos und Forenbeiträgen, Petitionen, usw. (vgl. BMFSFJ 2017). Die Motivation für dieses Engagement ziehen junge Menschen dabei insbesondere aus der persönlichen Betroffenheit und einer besonderen Resonanz der Ansprache bestimmter Themen (vgl. ebd.; vgl. auch AGJ 2015).

Häufig allerdings fehlt es Kindern und Jugendlichen schlichtweg an für sie passenden Gestaltungsräumen bzw. sind ihre tatsächlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte in vielen Fällen eingeschränkt. Bestehende organisierte Beteiligungsformen erreichen junge Menschen nur begrenzt oder binden sie zu wenig in Entscheidungsprozesse ein (vgl. BMFSFJ 2017). Eine ernstgemeinte, verbindliche und wirksame Beteiligung und Einbeziehung setzt zwei Dinge voraus: Zum einen müssen entsprechende Partizipationsformen, Beteiligungsstrukturen und -anlässe in den unterschiedlichen Institutionen sowie in gesellschaftlichen und politischen Kontexten geschaffen und nachhaltig sichergestellt werden. Dazu bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen, Konzepte, Qualitätskriterien und Haltungen sowie der Qualifizierung (Kompetenzvermittlung) und Befähigung (Schaffung entsprechender Strukturen) von Fachkräften, Verwaltung und Politik. Ferner müssen vor allem solche Zugänge, Beteiligungsformate und -methoden vorgehalten werden, die alters- bzw. entwicklungsgerecht sind, sich an den Lebenswirklichkeiten und Herkunftskontexten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren, an diesen ansetzen und sie in ihrer Individualität und Heterogenität ernst nehmen. Zum anderen müssen die jungen Menschen zur Beteiligung und Mitgestaltung überhaupt erst befähigt werden. In diesem Zusammenhang kommen vor allem der **politischen Bildung** und der **Demokratiebildung** ein hoher Stellenwert zu.

Begriffsverständnis. *Demokratiebildung* zielt neben der reinen Wissensvermittlung über Demokratiekenntnisse, politischen Systeme sowie Techniken und Verfahren politischer Entscheidungsfindung vor allem auf die „Entwicklung einer demokratischen Haltung, einer eigenen, begründeten Meinung und einer Bereitschaft, sich (...) zu beteiligen“ ab (ebd., S. 473). Es geht um die Vermittlung demokratischer Werte durch das direkte Erleben von demokratischen (Aushandlungs-)Prozessen. Dabei gilt es an den Interessen, Erfahrungen und Lebenswelten der jungen Menschen anzuknüpfen und ihnen Wege der Mitgestaltung und Einmischung aufzuzeigen. „Offene Diskussion, Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Auffassungen, die Befähigung zu Kompromissen und zur Akzeptanz mehrheitlicher Entscheidungen sowie zur Wahrung von Minderheitenrechten müssen dabei die zentralen Inhalte sein“ (ebd., S. 27).

Indem Prozesse verstehbar und transparent gemacht werden, soll den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Orientierungsrahmen zur eigenen Positionierung gegeben und die Chance eröffnet werden, eigene Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Besonders in der heutigen Zeit, in der unser Zusammenleben von gesellschaftlicher und kultureller Vielfalt geprägt ist, kommt es immer häufiger zur Infragestellung „demokratische[r] Prozesse und Institutionen bis hin zu offener Feindseligkeit und Ablehnung einer freiheitlichen, friedlichen Gesellschaftsordnung. [...] Radikalisierungstendenzen sind bis in die Mitte der Gesellschaft sichtbar und fordern alle gesellschaftlichen und politischen Akteure heraus. Zunehmender Extremismus äußert sich u. a. in der steigenden Zahl politischer Gewalttaten, dabei vor allem rechtsmotivierter Straftaten gegen Asylunterkünfte, in immer unverhohlenerer Hass erfüllter und rassistischer Hetze in sozialen Medien oder in dem Aufkommen politischer Bewegungen, die die Grundwerte der Verfassung infrage stellen“ (BMFSFJ 2016, S. 7).

Begriffsverständnis. *Radikalisierung* „ist die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer extremistischen Denk- und Handlungsweise und die wachsende Bereitschaft, zur Durchsetzung ihrer Ziele illegitime Mittel, bis hin zur Anwendung von Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/oder einzusetzen“ (BKA 2020).

Vor allem junge Menschen ohne Perspektiven sind schneller für radikale Ideologien und deren Vertretungen anfällig. Die Bedeutung von Partizipation, politischer Bildung und Demokratieförderung ist demnach heute größer denn je. Das gesamte institutionelle Gefüge des Aufwachsens steht hier mit Gesellschaft und Politik in gemeinsamer Verantwortung.

Der Kinder- und Jugendhilfe als elementarer Bildungsort neben der Schule kommt im Zuge der politischen Bildung und Demokratieförderung eine besondere Bedeutung zu. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen Gelegenheit haben, Demokratie bereits früh zu erleben und als wertvolle Errungenschaft zu begreifen. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit leisten hierfür einen wichtigen Beitrag. Bereits in der Kita erfahren Kinder ein Leben in Vielfalt, die Auseinandersetzung mit Werten sowie vielfältige Partizipationsmöglichkeiten – selbst dann,

wenn sie ihre Position noch nicht verbal ausdrücken können. Das frühe Erleben von Selbstwirksamkeit und der ressourcenorientierte Blick der sie umgebenden Erwachsenen stärkt die Kinder schon frühzeitig und fördert eine demokratische Werteorientierung. „Demokratie leben und lernen“ ist auch schon in der Krippe, ist in jeder Gruppensituation möglich, wenn die Bildungsorte sich diesem Thema bewusst stellen und ihr pädagogisches Handeln darauf ausrichten. Später bietet die Kinder- und Jugendhilfe, geprägt von Freiwilligkeit und Selbstorganisation, den jungen Menschen außerhalb von Schule, Familie und anderen Institutionen wertvolle Entwicklungs- und Erfahrungsräume zur Persönlichkeitsbildung und Selbstpositionierung. Im Rahmen der Jugendarbeit bspw. in Jugendverbänden und Jugendgruppen haben sie die Möglichkeit, unterschiedlichen Gruppen junger Menschen zu begegnen, gemeinschaftlich ihre Interessen zu vertreten und Verantwortung zu übernehmen, mitzugestalten und mitzuentcheiden sowie in gemeinsame Aushandlungs- und Verständigungsprozesse zu treten. Sie werden dort zu politischem Handeln befähigt, erleben und erfahren Selbstwirksamkeit, die Ausgestaltung lebendiger Demokratie und die damit verbundenen Handlungsoptionen sowie die gesellschaftliche Relevanz ihres Engagements (vgl. BMFSFJ 2017; vgl. auch AGJ 2018a). Kinder- und Jugendarbeit trägt damit auch wesentlich zum Schutz vor Radikalisierungstendenzen, Rechtsextremismus und Demokratiefeindlichkeit bei. „Notwendig ist es, dass die Kinder- und Jugendarbeit das Politische ihrer eigenen Arbeit und die Notwendigkeit zu politischer Bildung neu erkennt und entsprechende Ideen und Angebote der aktiven Beteiligung und des handelnden Engagements entwickelt“ (BMFSFJ 2017). Dafür muss sie besonders gestärkt werden. Demokratiebildung braucht engagierte Demokratinnen und Demokraten. Es geht darum junge Menschen für die Demokratie zu gewinnen, ihr demokratisches Bewusstsein zu stärken, sie zur demokratischen Teilhabe und zum Einsatz für gesellschaftlichen Zusammenhalt zu befähigen sowie menschenverachtenden und antidemokratischen Tendenzen präventiv zu begegnen. Junge Menschen erlernen in der Jugendarbeit Selbstwirksamkeit und die Relevanz gesellschaftlichen Engagements und wirken direkt an der Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens mit (BMFSFJ 2020).

D) Diversität und die Vielfalt von Lebenswelten

Armut, Zuwanderung, verschiedene Familienmodelle – dies sind nur wenige Beispiele für eine sich immer weiter ausdifferenzierende Gesellschaft. Unter dem Begriff der Diversität firmiert eine Fülle an möglichen Dimensionen, durch die Menschen sich unterscheiden können: Geschlecht, Kultur, Religion, sexuelle Identität und Orientierung, Weltanschauung, körperliche Verfasstheit, sozialer Stand oder weitere Aspekte der Lebensführung.

Diversität ist in diesem Zusammenhang ein beschreibendes (im Gegensatz zu einem handlungsorientierten) Konzept (Keuchel 2016), in dem die Verschiedenartigkeit von Menschen positiv und als eine Bereicherung für eine Gesellschaft zu bewerten ist.

In der heutigen Gesellschaft ist kulturelle Vielfalt sowie eine Vielfalt von Lebensmodellen stärker ausgeprägt denn je (AGJ 2016). Diversität stellt demnach eine Anforderung dar, die es zu bewältigen gilt. „Eine diversitätsbewusste Gesellschaft versteht [...] Verschiedenartigkeit als Selbstverständlichkeit, nimmt Unterschiede ohne jedwede Wertung wahr und schafft entsprechend vielfältige Strukturen und Angebote“ (Bayrischer Jugendring 2018, S. 11).

Ganz in diesem Sinne sollen alle Kinder und Jugendlichen gleichwertige Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erhalten – Inklusion nimmt eine zentrale Rolle in den Debatten um Gestaltung einer diversen Gesellschaft ein.

Begriffsverständnis. *Inklusion* bedeutet, dass alle Menschen von vornherein bereits Teil der Gesellschaft sind und dass – in Abgrenzung zur eher Individuums- und Defizitorientierung der Integration – es Aufgabe der Gesellschaft ist, Strukturen und Rahmenbedingungen zu gestalten, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ermöglichen (Bayrischer Jugendring 2018).

Formale Anlässe zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft gibt es genügend: Mit der UN-Behindertenrechtskonvention 2008 wurden neben allgemeinen Menschenrechten insbesondere die Rechte von Menschen mit Behinderung bekräftigt. Grundgedanke war, dass von vornherein allen Menschen – unabhängig von Behinderung oder Nicht-Behinderung – uneingeschränkte Teilhabemöglichkeiten offenstehen. Bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe, speziell dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, wird im SGB VIII bereits durch die §§ 1, 11 und 12 deutlich, dass sich Leistungen und Angebote grundsätzlich an alle Kinder und Jugendliche richten (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2012).

Spätestens mit der Diskussion um eine SGB VIII-Reform und der sogenannten „inkluisiven Lösung“ im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ist die Kinder- und Jugendhilfe aufgerufen, sich aktiv mit der Umsetzung von Inklusion auseinanderzusetzen. Mängel in der aktuellen Gesetzgebung des SGB VIII gegenüber Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich dabei auf Aufgaben, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wie die Arbeitsgruppe „Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ in

ihrem Abschlussbericht identifiziert (BMFSFJ 2019a). So finden sich aktuelle Herausforderungen für eine inklusive Lösung beispielsweise bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII), dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) und Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), in Beratungsangeboten nach §§ 16 – 18 SGB VIII und in den Betreuungsleistungen nach §§ 19 und 20 SGB VIII. Argumentiert wird daher für die Entwicklung des SGB VIII hin zu „Hilfen zu Entwicklung und Teilhabe“ (ebd., S. 40). Daran anschließend wird auch die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII (sowie durch Unterstützung auch der überörtliche Träger, § 85 SGB VIII) in der Pflicht gesehen, gelingendes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen qualifiziert zu gestalten (AFET 2019).

Um allen Kindern den Zugang zu Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zu ermöglichen, braucht es informierende und vertrauensbildende Maßnahmen, die alle Familien frühzeitig ansprechen. Die Angebote der Frühen Hilfen, ihre Vernetzung im Sozialraum und die Förderung von Familienzentren spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Damit sich Wissen und Haltung von Fachkräften entsprechend der Leitidee einer diversen Normalität weiterentwickeln kann, bedarf es Zeit für die Fachkräfte in ihren Teams, um sich mit Herausforderungen und Lösungen zu beschäftigen.

Eine wesentliche Herausforderung im Zusammenhang mit Inklusion wird es sein, Maßnahmen und Angebote im Sinne der Inklusionsperspektive genau zu erörtern und zu konzipieren (Bundesjugendkuratorium 2012) und daran anknüpfend die „Weiterentwicklung aller Arbeitsformen und Angebote, die Weiterbildung des Personals und der institutionellen Kulturen“ (BMFSFJ 2019a, S. 408) so zu gestalten, dass Inklusion zu einer grundsätzlichen Haltung und Gestaltungsaufgabe wird. Demgemäß hält das Bundesjugendkuratorium (2012) fest: Inklusion braucht Zeit, berührt grundlegende Fragen der Gleichheit in unserer Gesellschaft, ist prozesshaft zu gestalten, benötigt finanzielle und qualifizierende Rahmenbedingungen und stellt einen kulturellen Wandel in Gesellschaft und für Fachkräfte dar, der nicht (allein) administrativ verordnet werden kann.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund einmal mehr die Frage, wie die Kinder und Jugendhilfe sich in diesem Prozess verorten wird: Möchte sie in bestehenden Systemen und Instrumenten denken und dadurch Bestehendes reproduzieren? Oder möchte sie Systeme und Instrumente von den Lebenswirklichkeiten junger Menschen ausgehend gestalten und umstrukturieren (Behnisch et al. 2018)? Letzteres beinhaltet auch die Konsequenz, angrenzende Funktionssysteme (bspw. das Bildungssystem) in Analysen und darauf aufbauenden Problembehandlungen einzubeziehen (ebd.).

E) Lebensverhältnisse und Teilhabechancen

Im bisher diskutierten Zusammenhang von Diversität und Inklusion stehen vor allem Aspekte der Haltung im Vordergrund: Die Anerkennung von Diversität insgesamt und die erklärte Absicht, Diversität als normal und förderlich anzuerkennen und Gesellschaft fortwährend entsprechend zu gestalten. Hingegen: Viele Diversitätsaspekte beinhalten das erhöhte Risiko für die Tragenden eines (oder mehrerer) Diversitätsmerkmals (beispielsweise Behinderung, Armut, Fluchthintergrund, etc.) zur gesellschaftlichen Ausgrenzung, Diskriminierung oder generell, zur verminderten Chance an gesellschaftlicher Teilhabe. Dabei wird in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Kapitel III, Gleichheit, Artikel 20 unmissverständlich festgelegt: „Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich“. Dem folgt im Artikel 21 ein Diskriminierungsverbot, wonach Diskriminierungen „insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft 2000, S. 13) verboten sind. Die Frage, die sich vor diesem Hintergrund stellt, ist, inwieweit sich bestimmte Lebensverhältnisse benachteiligend auf gesellschaftliche Teilhabe auswirken und welche Rolle die Kinder- und Jugendhilfe zum Ausgleich dieser Benachteiligungen einnehmen kann, soll oder muss.

Begriffsverständnis. *Teilhabe* beinhaltet die Ermöglichung der persönlichen Bedürfnisse nach sozialem Kontakt, Zugehörigkeit, Partizipation und Achtung einerseits sowie ein staatliches Interesse an sozialem Zusammenhalt andererseits (AGJ 2018b).

Aufgrund bestimmter Risikolagen können (junge) Menschen von diesem Anspruch der Teilhabe ausgeschlossen sein und Benachteiligungen entstehen. Der Abbau solcher Benachteiligungen ist zentrales Thema des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Es fokussiert dabei explizit nicht auf bestimmte Benachteiligungen, sondern bezieht sich auf alle Aspekte gesellschaftlichen Ausschlusses. Zu diesem Zweck muss die Kinder- und Jugendhilfe Zugänge zu gesellschaftlichen Angeboten und Leistungen schaffen und ermöglichen. Gesichert werden soll dies sowohl durch infrastrukturelle Rahmenbedingungen als auch durch individuelle Rechte. Dies allein schafft jedoch noch keine Teilhabe, solange junge Menschen ihre Bedarfe nicht auch wirkungsvoll artikulieren können. Die AGJ (2018b) rekurriert in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, Angebote und Leistungen der Teilhabe stets vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung, Beteiligung, Selbstbestimmung zu konzipieren und umzusetzen, in Koproduktion mit jungen Menschen sowie mit Respekt vor der Individualität junger Menschen.

Die AGJ (2018b) macht Benachteiligungen an drei Beispielen deutlich (S. 3):

- „Menschen mit Behinderung sind mit zahlreichen Barrieren konfrontiert, die ihnen selbstbestimmte Teilhabe in diesem Sinne erschweren oder unmöglich machen.

- Armut kann Teilhabechancen erheblich beeinträchtigen, was mit der Einführung des sog. „Bildungs- und Teilhabepakets“ im Jahr 2011 auch begrifflich breitere Aufmerksamkeit erfahren hat. Kinder und Jugendliche, deren Familien Transferleistungen beziehen (nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, in Form von Kinderzuschlag oder Kindergeld), erhalten seitdem zur verbesserten Bildung und sozialen Teilhabe Unterstützung für Kita- und Schulesen, Kita- und Klassenfahrten, Nachhilfe, persönlichen Schulbedarf, Fahrtkosten zur Schule, Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikschulen oder auch für die Anschaffung oder Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen.
- Bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie ggf. ihren Familien werden die Diskurse häufig von der Überschrift „Integration“ dominiert, was (verkürzt) die Frage gesellschaftliche Anpassungserwartungen in den Vordergrund rückt, aber bei näherer Betrachtung weitreichende Aspekte der Teilhabe zum Gegenstand hat.“

Die Lage von Menschen mit Behinderungen soll durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG, umgesetzt in drei Reformstufen 2017, 2018 und 2020) verbessert werden. Dabei sind Ziele des Bundesteilhabegesetzes frühzeitiges Handeln, Leistungen wie aus einer Hand ermöglichen, unabhängige Beratung, mehr Teilhabemöglichkeiten in Arbeit, Bildung und Sozialem, mehr Selbstbestimmung und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung, weniger Einsatz eigenen Einkommens, höhere Leistungs- und Qualitätskontrolle bei Trägern (BMAS 2018). Für die Kinder und Jugendhilfe bedeutet das Bundesteilhabegesetz, dass sie sich in einer Doppelrolle befindet als Träger der Jugendhilfe sowie als Rehabilitationsträger. Zuständigkeiten für Leistungen im Falle von Teilhabebedarfen (§ 35a Abs. 2 SGB VIII) sind dabei von Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen und ggf. mithilfe von Teilhabeplanverfahren zu ergänzen (Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz 2020). Die Umsetzung des BTHG befindet sich vielfach noch in Übergangsmodellen, da sie für alle Beteiligten (Leistungsberechtigte, Leistungserbringende) mit vielerlei Herausforderungen und Umstrukturierungen verbunden ist. Auch in Niedersachsen wurde im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe eine Übergangsvereinbarung zwischen dem Land und Verbänden getroffen (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2019c).

Armut soll verstanden werden im Sinne eines Lebenslagenansatzes, der neben einer finanziellen Unterversorgung auch eine mögliche Unterversorgung an materiellen, kulturellen und sozialen Gütern beinhaltet (AGJ 2017b). Wie im Bildungsbericht 2018 festgehalten wird, ist die Anzahl von Kindern in armutsgefährdeten Haushalten bundesweit leicht gestiegen. Dabei sind Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder von alleinerziehenden Eltern oder Familien mit mehr als drei Kindern überproportional der Risikolage Armut ausgesetzt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018). Auch ist ein Zusammenhang zwischen der sozialen Herkunft und dem individuellen Bildungserfolg weiterhin nachweisbar (BMAS 2017), was ebenso auf Erwerbstätigkeit oder Transferleistungen zutrifft (BMFSFJ 2017): Die individuellen Teilhabechancen werden demnach an nachfolgende Generationen weitergegeben. Bezogen auf Niedersachsen lässt sich eine Steigerung der Armutsgefährdungsquote vor allem in Haushalten mit zwei Eltern und drei

oder mehr als drei Kindern beobachten (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2019a).

Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung korreliert häufig auch mit dem Bildungshintergrund der Eltern. Je geringer der Bildungsabschluss der Eltern, umso geringer ist die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes (Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019). Dabei spielen die Kosten der Betreuung, der Bedarf aufgrund von Erwerbstätigkeit und Wissen um Anmeldeverfahren eine Rolle. Kinder mit Migrationshintergrund unter drei Jahren besuchen nur halb so häufig eine Kita wie Kinder ohne Migrationshintergrund. Im Kindergartenalter gleicht sich die Besuchsquote mittlerweile immer mehr an.

Im Zusammenhang mit jungen geflüchteten Menschen sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe seit den 2015er Jahren vor allem mit einer eher plötzlich ansteigenden Fallzahl herausgefordert. Dadurch war in der Praxis zuweilen ein kreativer Pragmatismus gefordert, bei dem improvisiert und mit Ersatzlösungen gearbeitet wurde (Smessaert/Struck 2016). Zentrale Schwerpunkte liegen auch in diesem Kontext weiterhin darin, Teilhabe zu ermöglichen und die Entwicklungsthemen Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung für und mit jungen geflüchteten Menschen und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Erfahrungen und Biografien zu unterstützen (BMFSFJ 2017).

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt durch ihre Ausrichtung von Angeboten auf alle jungen Menschen und deren Familien bereits zur Überwindung von Benachteiligungen und Ausgrenzungen bei. Dennoch ergeben sich bezogen auf die Befunde der Berichterstattungen zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ 2017b, S. 22-25):

- Kinder- und Jugendhilfe muss Bildungsprozesse in all ihren Handlungsfeldern fördern, unterstützen und junge Menschen aktiv darin beteiligen.
- Dafür braucht es Ressourcen, Fachkräfte und deren Qualifikation sowie Fort- und Weiterbildung. Es braucht ferner einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Leistungen und Angebote in allen Handlungsfeldern.
- Kinder- und Jugendhilfe leistet bereits einen hohen Beitrag zum Abbau von Ungleichheiten und zur Kompensation von Benachteiligungen. Jedoch muss sie auch sozialpolitisch agieren, indem sie vermehrt mit anderen Politikbereichen kooperiert und eine weitsichtige Sozialplanung für vermehrte Teilhabe anstrebt.

F) Schutz junger Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung

Kinderschutz hat sich im deutschen Diskurs seit einiger Zeit zu einem Begriff entwickelt, der öffentliche Aufmerksamkeit sichert, wie mediale Berichterstattungen über dramatisch verlaufene Kinderschutzfälle und Gewalt sowie Machtmissbrauch in Institutionen eindrücklich zeigen. Einige Expertinnen und Experten beklagen in diesem Zusammenhang eine Instrumentalisierung des Begriffes und befürchten die Erosion einer der Leitbegriffe der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. u.a. Behnisch et al. 2018, S. 42). Tatsächlich reicht die Bandbreite im Fachdiskurs von einer universellen Begriffsaufladung, nach der jedwedes Angebot für junge Menschen und Familien zum Schutz von Kindern vor konkreter Gefährdung beitrage (sog. „präventiver Kinderschutz“), bis hin zu einem engen Kinderschutzbegriff, der an aktueller, bereits eingetretener oder drohender Gefährdung des Kindeswohls anknüpft (sog. „reaktiver“ oder „intervenierender Kinderschutz“) (vgl. Maywald 2020). Für eine konzeptionelle Klärung lohnt vor diesem Hintergrund ein Blick auf die rechtlichen Grundlagen:

In der **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK)** werden die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, junge Menschen, die sich in der Obhut ihrer Eltern befinden, zu schützen, und zwar „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs“ (Art. 19 Abs. 1 KRK) (vgl. ebd.).

Das deutsche Grundgesetz sichert Kindern und Jugendlichen ein **Recht auf eine Erziehung durch und ein Leben mit ihren Eltern**, die somit in erster Linie für die Sorge und den Schutz von Kindern verantwortlich sind. Dieses Kindergrundrecht verpflichtet den Staat dazu, Eltern in die Lage zu versetzen, ihr Kind hinreichend verantwortungsvoll zu versorgen und zu erziehen. Im Dreiecksverhältnis von Eltern, Kind und Staat hat das Kind gegenüber dem Staat wiederum ein Recht auf Schutz (auch vor seinen Eltern), wenn diese sein Wohl gefährden (vgl. SKF2 2019, S. 6). Die komplexe Herausforderung im Kinderschutz besteht für die staatliche Gemeinschaft (u.a. Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Familiengericht, aber auch Medizin, Polizei etc.) demnach darin, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dadurch zugleich ihr Recht auf positive Entwicklung und förderliche Erziehung einzulösen.

Kinderschutz ist demnach nicht in erster Linie und ausschließlich von der Gefahrenabwehr her zu denken, sondern zielt darüber hinaus ganz wesentlich auf das (Wieder-)Herstellen schützender Bedingungen. Er erfordert daher

- eine gut ausgestattete, zugängliche und teilhabeorientierte **Infrastruktur der Erziehung, Bildung und Förderung** von Kindern, Jugendlichen und Familien,
- die wirkungsvolle **Prävention** zum Ausgleich von Benachteiligungen und

- die sachkundige, sorgfältige und zielgerichtete **Intervention** zur Abwendung von Gefährdungen für das Wohl und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch (sexuelle) Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung

gleichermaßen.

Denn all diese Aspekte schützen Kinder. Sie tragen durch Angebote, Einrichtungen, Institutionen sowie die dort tätigen Fachkräfte und ihre Beziehungsangebote dazu bei, die Rechte junger Menschen auf Entwicklung und Erziehung einzulösen. Aber nicht alles, was im Rahmen von Erziehung, Bildung, Gesundheitsförderung oder Freizeitgestaltung geschieht, ist deswegen Kinderschutz im engeren Sinne. So trägt beispielsweise die Kinder- und Jugendarbeit in vielfältiger Weise zum Schutz bei und kann präventive Wirkung im Sinne der Förderung und Stärkung schützender Faktoren entfalten. Dennoch ist nicht alles, was in diesem Rahmen geschieht, per se Prävention oder Kinderschutz und sollte daher auch nicht auf diese Funktion verengt werden. Zugleich darf Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf ihre Aufgaben des Kinderschutzes nicht auf den Aspekt der Gefahrenprävention verkürzt werden, wenngleich dies eine bedeutsame Aufgabe ist. Immer wieder müssen ebenso Handlungsoptionen gesucht und genutzt werden, die bedeutsam sind, die gesunde Entwicklung möglichst aller Kinder und Jugendlicher zu ermöglichen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2018).

Begriffsverständnis Kinderschutz erschöpft sich nicht in der Gefahrenabwehr, sondern beinhaltet vielfältige Maßnahmen, die dazu beitragen, das Recht von Kindern und Jugendliche auf Erziehung und Förderung ihrer Entwicklung einzulösen und sicherzustellen sowie schützende Bedingungen (wieder-) herzustellen.

Die staatliche Verantwortung für den Kinderschutz wird im mit dem **Bundeskinderschutz** im Jahr 2012 in Kraft getretenen **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** aufgegriffen, welches in § 1 ein entsprechend weites Verständnis von Kinderschutz gesetzlich etabliert. Die weiteren Paragraphen des KKG reichen entsprechend von der Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung, die jedwede Angebote der Information, Beratung und Hilfe im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung von Kindern umfasst (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, Kap. 4 Rn. 3 ff.) bis hin zu Bestimmungen, die sich konkret auf staatliche Eingriffe in die elterliche Sorge beziehen (§ 1 Abs. 3 u. 4 KKG).

Die Schwelle für **Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung** wird wiederum durch § 1666 Abs. 1 BGB anhand des unbestimmten Rechtsbegriffs der Kindeswohlgefährdung bestimmt, der nicht allgemeingültig festgelegt werden kann, sondern in ständiger Rechtsprechung einzelfallbezogen definiert werden muss.

Begriffsverständnis Laut dem Bundesverfassungsgericht bezieht sich eine *Kindeswohlgefährdung* immer auf eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH 14.7.1956 – IV ZB 32/56; zuletzt BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18). Im Zentrum

steht bei dieser zukunftsgerichteten Betrachtung folglich die Entwicklung des Kindes, die durch Schutz und Hilfe so begleitet und gefördert werden soll, dass dem Kind keine (weitere) Schädigung droht.

Wo die Grenzen zwischen einer Kindeswohlgefährdung (also einer Situation, deren Fortdauer mit ziemlicher Sicherheit zu erheblichen Schädigungen bei betroffenen Kindern oder Jugendlichen führt) und weniger schwerwiegenden Formen einer „nur“ unterdurchschnittlichen oder ungünstigen Fürsorge für Kinder und Jugendliche gezogen werden, ist dabei jedoch nicht allgemeingültig zu beantworten, denn die Frage, was als „erhebliche Schädigung“ anzusehen ist, ist nicht von gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu lösen.

Begriffsverständnis In einem engeren Begriffsverständnis meint *Kinderschutz* Maßnahmen zur Intervention in Fällen, in denen das Wohlergehen und die Entwicklung junger Menschen beispielsweise durch Vernachlässigung, Gewalt oder sexuelle Übergriffe in einem solchen Maße gefährdet ist, dass sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Das Wahrnehmen und Erkennen von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung und die Veranlassung geeigneter Hilfe- und Schutzmaßnahmen stellt eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** dar, die all diejenigen, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Kontakt stehen, in besonderer Weise betrifft. Kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger (u.a. Lehrkräfte, Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) werden in diesem Zusammenhang durch § 4 KKG dazu befugt, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderliche Daten an das Jugendamt weiterzugeben, wenn eigene Hilfen nicht ausreichen und Personensorgeberechtigte nicht zur Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen zu motivieren sind bzw. diese nicht ausreichen. Mit Trägern von Einrichtungen und Diensten müssen Vereinbarungen nach §8a und §72a SGB VIII abgeschlossen werden, mit anderen Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, nur Vereinbarungen nach §72a SGB VIII.

Mit der **Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes** im engeren Sinne sind nach der deutschen Rechtsordnung (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) die kommunalen Jugendämter und die Familiengerichte arbeitsteilig betraut. Ihnen obliegt die Aufgabe, einzuschätzen, inwiefern eine Gefährdung Eingriffe in die elterliche Sorge rechtfertigt und welche Form und Intensität der Intervention fachlich erforderlich, angemessen und ausreichend ist, um das Wohl des betroffenen Kindes oder der/des Jugendlichen sicherzustellen. Dass die in diesem Zusammenhang von Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter (ASD) und von Familiengerichten im Kinderschutz getroffenen Entscheidungen i.d.R. weitreichende Auswirkungen auf das Leben von Kindern, Jugendlichen und Familien haben, zeigen die jüngeren Fälle (siehe Lügde, aber auch Staufen) immer wieder in dramatischer Weise.

Dabei ist unbestritten, dass die mit einer **Gefährdungseinschätzung und Krisenintervention zum Kinderschutz** verbundenen Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse insbesondere Fachkräfte im ASD vor komplexe und fachlich, organisatorisch sowie persönlich anspruchsvolle

und anstrengende Aufgaben stellt. Die Belastung der zentral für den Kinderschutz verantwortlichen Fachkräfte in den Jugendämtern ist insofern bundesweit nicht nur in Bezug auf die i.d.R. große zu bearbeitende Anzahl an Fällen sehr hoch, sondern vor allem in Bezug auf emotionale Belastung und Angst vor Fehlentscheidungen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2018). Diese doppelte Belastung ist schon an sich problematisch im Sinne der Fürsorgepflicht der Behörden als Arbeitgeber. Sie kann sich jedoch außerdem selbst nachweislich problematisch auf Hilfe- und Einschätzungsprozesse in den Jugendämtern auswirken und zu einem eher bürokratischen und nicht fachlich ausgewiesenen „Abarbeiten“ von Fällen führen, dass Kinder und Jugendliche eher gefährdet als schützt. Die Analyse und Aufarbeitung von Kinderschutzfällen (vgl. u.a. Gerber/Lillig 2018; Institut für soziale Arbeit e.V. 2017) zeigt diesbezüglich deutlich, dass der **flächendeckend bereits vorhandene, hohe Regulierungsstandard** (Verfahrensstandards, Ablaufschemata, Handlungsanweisungen) für Fälle von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in den Jugendämtern, nicht immer geeignet und ausreichend ist, um angemessene Reflexions- und Entscheidungsprozesse zu fördern, die die betroffenen Kinder und Jugendlichen tatsächlich nachhaltig schützen.

Zusammenfassend ergeben sich im Kontext des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen und der Sicherstellung ihrer Rechte auf Erziehung und eine förderliche, gesunde Entwicklung demnach zahlreiche organisatorische und fachliche Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe (nicht nur) in Niedersachsen, insbesondere im Hinblick auf

- die Gestaltung förderlicher Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder und Jugendlichen,
- die Prävention von Gefährdungen angesichts belasteter Lebenssituationen von jungen Menschen und ihren Familien,
- die Überwindung der hohen Wahrnehmungs- und Handlungsschwelle bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch sexuelle Gewalt,
- die Qualifizierung schwieriger Einschätzungsprozesse im Kinderschutz durch die Förderung fachlicher Reflexionsprozesse und Methoden (u.a. sozialpädagogische Diagnostik, Fallverstehen, Fachberatung)
- die Gestaltung komplexer Kooperationsbedarfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und an den Schnittstellen u.a. mit Schule, Gesundheitswesen, Psychiatrie, Strafverfolgung und Justiz und
- die Entlastung und fachliche Unterstützung der handelnden Fachkräfte, insbesondere in den kommunalen Jugendämtern.

Aufgabe des Landes ist es in diesem Zusammenhang, die Kommunen, freie Träger der Jugendhilfe, aber auch weitere mit Aufgaben zum Kinderschutz betraute Akteurinnen und Akteure bei der Bewältigung dieser Herausforderungen durch eine entsprechende Landesgesetzgebung,

durch fachliche Empfehlungen und die Förderung tragfähiger Strukturen zu unterstützen sowie die fachliche Qualifizierung und Weiterentwicklung durch geeignete Impulse anzuregen.

G) Weitere Themen im gesellschaftspolitischen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

In diesem Abschnitt soll kurz Bezug genommen werden auf Aspekte, die im Rahmen der Diskussionen in den Gremien und Unterausschüssen angesprochen wurden, die sich aber außerhalb des Wirkungskreises des SGB VIII befinden und daher nicht explizit im Rahmen von Zielen und Handlungsansätzen (Teil II dieses Gesamtkonzepts) adressiert werden. Diese Aspekte werden deshalb in diesem zusätzlichen Abschnitt angeführt.

Begründet wird dies mit der Auffassung des Landesjugendhilfeausschusses, auf eine Kooperation der Systeme und Leistungsbereiche hinzuwirken oder diese zumindest angeregt zu wissen. Vor dem Hintergrund (1) der Herausforderungen der heutigen Zeit und (2) (junger) Menschen und Institutionen, die das soziale Miteinander prägen, kann das System der Kinder- und Jugendhilfe – wie alle anderen Systeme auch – nicht für sich allein gedacht werden. Stattdessen bedingen und beeinflussen die Systeme einander und müssen im Kontext gesamtgesellschaftlicher Aufgaben betrachtet werden. Schule, Polizei, Gesundheitswesen, Stadtplanung, Infrastruktur, Ausbildung und Arbeit sind nur wenige Beispiele für vielfältige Überschneidungen der Lebenswelten der (jungen) Menschen. Darin wird deutlich, dass gesellschaftliche Herausforderungen nicht allein einem System überantwortet bleiben können.

Eine Weiterentwicklung und Verbesserung des gesellschaftlichen Lebens für alle Menschen kann nur im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure gelingen.

Zentrale Anregungen sind unter anderem (ohne spezifische Reihenfolge):

- Wohnraum für alle Menschen sicherstellen. Als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, der möglichen Teilhabe an Bildung, Kultur, Sport etc. muss geeigneter und menschenwürdiger Wohnraum für alle Menschen sichergestellt sein. Der Zugang zu Wohnraum ist vor allem Personenkreisen erschwert, die bestimmten Risikolagen ausgesetzt sind, bspw. Armut oder Diskriminierung: Geringes Einkommen, Mehrkinder-Familien, Alleinerziehende, Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund.
- Flächendeckende Netzabdeckung. Der Zugang zu digitalen Medien ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Von Benachteiligungen betroffene Menschen sind von diesen Teilhabechancen ausgenommen. Eine flächendeckende Netzabdeckung kann in diesem Zusammenhang bedeuten, dass (1) neben den Ballungszentren insbesondere auch Regionen der Peripherie die Chance haben, sich digitalen Netzen anzuschließen. Darüber hinaus muss (2) flächendeckend auch bedeuten, dass der Zugang zu digitalen Medien nicht den Menschen vorenthalten bleibt, die nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel und das Know-How zur Nutzung digitaler Zugänge verfügen. Auch von Armut bedrohten oder bildungsfernen jungen Menschen soll die Teilhabe an digitalen Medien ermöglicht werden.

- Mobilität sicherstellen. Insbesondere im Flächenland Niedersachsen ist es wichtig, dass junge Menschen über Mobilität sicherstellen können, Anschlüsse an Infrastruktur oder Bildung nicht zu verlieren. Dies betrifft darüber hinaus auch Mobilität im Sinne von Internationalität.
- Kinderarmut in allen Aspekten der Weiterentwicklung mitbedenken. Kinderarmut – auch in einem Land wie Deutschland deutlich ausgeprägt (AGJ 2015a) – wirkt sich aus auf gelingendes Aufwachsen junger Menschen und auf ihre Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe. Vor diesem Hintergrund sollte das Thema Kinderarmut stets mitbedacht werden, wenn über die Weiterentwicklung oder Veränderung der Kinder- und Jugendhilfe beraten wird und diese gestaltet werden soll.
- Schnittstelle Schule als relevanter Lebensweltbezug für Kinder- und Jugendliche. Kinder- und Jugendhilfe agiert idealerweise im Rahmen der lebensweltlichen Bezüge von jungen Menschen – soweit sie dies kann. Schule als ein zentraler Ort des Aufwachsens von jungen Menschen stellt einen gewichtigen Teil dieser Lebenswelt dar. Sie kann und darf deswegen im Rahmen der Analysen von Lebenslagen sowie der Gestaltung und Durchführung von Angeboten zur Unterstützung, Förderung und Erziehung junger Menschen nicht ausgespart, sondern muss mitbedacht werden – idealerweise im Rahmen gleichwertiger Kooperation.

II. Bestandsaufnahme, Ziele und Handlungsansätze

A) Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen gestalten und durch eine starke Kinder- und Jugendhilfe kompetent begleiten

Im folgenden Kapitel geht es um:

- Konsequente Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an sich veränderten Bedarfen junger Menschen durch eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfeplanung
- Verbesserung der Strukturqualität frühkindlicher Bildung
- Kinder- und Jugendarbeit stärken
- Ganztagsbildung im Sinne eines ganzheitlichen Auftrags aktiv mitgestalten
- Unterstützung beim Übergang in ein eigenverantwortliches Leben
- Fachkräftemangel entgegenwirken

Wie im Teil A unter dem Aspekt der Demografischen Entwicklung dargestellt, ist auch das Land Niedersachsen von den dort beschriebenen Entwicklungen nicht ausgenommen. Die Bevölkerung in Niedersachsen wird insgesamt älter, insbesondere in den ländlichen Regionen. Ein zentrales Instrument, welches über die sozialstrukturelle Entwicklung bezogen auf das Bundesland Niedersachsen informiert, ist der Basisbericht zur Landesjugendhilfeplanung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, der mittlerweile in seiner fünften Fassung vorliegt (Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2018). Darin werden Daten zur Bevölkerungsentwicklung sowie zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in den Regionen des Landes Niedersachsen dargestellt. Der Basisbericht der Landesjugendhilfeplanung stellt damit bereits eine fundierte (Diskussions-)Grundlage für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar und sollte auch mit Blick auf die in diesem Abschnitt beschriebenen Ziele und Handlungsansätze Bezugspunkt sein.

In Niedersachsen besuchen 31 % der Kinder unter drei Jahren eine Kindertagesbetreuung, die Teilhabequote der Kinder über 3 Jahren liegt bei 93 %. (vgl. Bock-Famulla/Münchow/Frings/Kempf/Schütz 2019, Länderprofil Niedersachsen, S. 4). Für die Kindergartenkinder müssen Eltern in Niedersachsen seit dem 1. August 2018 keine Gebühren mehr bezahlen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche.

Das Land Niedersachsen hat in den letzten Jahren begonnen, die Qualität in den Einrichtungen durch die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssel zu erhöhen. Seit dem 01.01.2015 finanziert das Land im Rahmen eines Stufenplanes eine dritte Fach- oder Betreuungskraft in Teilzeit in Krippen, die mind. 11 Plätze vorhalten. Zum 01.08.2020 wird die dritte Kraft verbindlich und für die gesamte Betreuungszeit eingeführt. Um auch die Qualität in den Kindergartengruppen zu verbessern, werden über die Richtlinie QUIK (01.01.2017-31.12.2021) Mittel für Personalausgaben und Einführungskurse für fachlich nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte bereitgestellt. Um die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern in der (Flucht-) Migrationsgesellschaft zu sichern, sollen insbesondere Kindertagesstätten von den Zusatzkräften profitieren, die einem hohen Anteil an Kindern mit Fluchterfahrung haben oder in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Über das „Gute-Kita-Gesetzes“ (KiTa-Qualitäts-und-Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) stellt der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Land Niedersachsen befristet bis 2022 rund 526 Millionen Euro zur Verfügung. Mit den Mitteln sollen in Niedersachsen der Betreuungsschlüssel in der Kindertagesbetreuung verbessert, Fachkräfte gewonnen und qualifiziert, Leitungspersonen gestärkt und die Kindertagespflege professionalisiert werden. Als umfangreichste Maßnahme werden über die Richtlinie Qualität (01.01.2020- 31.07.2023) Zusatzkräfte gefördert und qualifiziert, die den Fachkraft-Kind-Schlüssel in den Kindergärten verbessern.

Ein weiteres wesentliches Instrument der Beschreibung und Analyse struktur- und steuerungsrelevanter Daten innerhalb des Landes Niedersachsen sind die im Zusammenhang mit der integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) geführten Vergleichsringe. Vergleichsringe sind auf Grundlage sozialstruktureller Kriterien zusammengestellte Einheiten, insgesamt fünf Vergleichsringe, bestehend aus Sachgebiets- und Amtsleitungen der Jugendämter. Sie bearbeiten kennzahlenbasierte und steuerungsrelevante Fragen, wobei die Themen der einzelnen Vergleichsringe unabhängig sind. Gefördert werden die Vergleichsringe durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Die Ergebnisse der Bearbeitungen werden der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wodurch ein hoher Nutzen für die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen insgesamt entsteht. Insbesondere aufgrund ihrer Ausrichtung auf Daten zur Jugendentwicklung, zu Veränderungen und Bedarfslagen sind auch die Ergebnisse der Diskussionen, festgehalten in der integrierten Berichterstattung Niedersachsen (www.ib-niedersachsen.de), für das vorliegende Gesamtkonzept relevant.

Leitziel A Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen gestalten und durch eine starke Kinder- und Jugendhilfe kompetent begleiten

Kindheit und Jugend werden als eigenständige Lebensphasen in allen relevanten gesellschaftlichen Zusammenhängen wahr- und ernstgenommen. Kinder, Jugendliche und junge Erwach-

senen in Niedersachsen finden Bedingungen vor, die es ihnen ermöglichen, zu verantwortlichen, eigenständigen und Mitgliedern dieser Gesellschaft zu werden, an Gesellschaft und Politik teilzuhaben und mitzugestalten sowie eine größtmögliche individuelle und ökonomische Autonomie zu erreichen. Dabei werden sie über die gesamte Spanne ihres Aufwachsens hinweg bedarfsgerecht durch strukturell und personell gut aufgestellte Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe begleitet, gefördert und unterstützt.

A1) Konsequente Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an sich verändernden Bedarfen junger Menschen durch eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfeplanung

Anlass für dieses strategische Ziel stellen die Analysen zur demografischen Entwicklung in Deutschland und speziell in Niedersachsen dar (bspw. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2018). Die Anforderungen an Kinder- und Jugendhilfe steigen mit diesen Entwicklungen und fordern sie heraus, sich mit den Gegebenheiten pro-aktiv auseinanderzusetzen. Dies ist originär Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfeplanung. In besonderem Maße kann den Entwicklungen aber nur Rechnung getragen werden, wenn sie auf Grundlage der Bedarfe von jungen Menschen geplant und veranlasst werden.

Strategisches Ziel A1

Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfeplanung bildet die Grundlage für die Gestaltung und Umsetzung einer Kinder- und Jugendhilfe, die sich konsequent an den vielfältigen und sich fortlaufend verändernden Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien ausrichtet. Ausreichende und aussagekräftige Daten zu den Lebenslagen und Bedarfen junger Menschen bilden die Grundlage für strategische Planungsprozesse.

Teilziel A1.1 Strategische Ausrichtung und Planung der Kinder- und Jugendhilfe an sich verändernden Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien (neu)

Um Angebote, Leistungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der sich fortlaufend verändernden Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien zur Verfügung zu stellen, weiterzuentwickeln und in ihrer Zielperspektive entsprechend auszurichten, finden geeignete Instrumente der Bedarfserhebung und strategischen Planung flächendeckend Anwendung. Ausreichende und aussagekräftige qualitative und quantitative Daten bilden die Grundlage für strategische Planungsprozesse.

Handlungsansätze

- **A1.1a Datenbasierte und kontinuierliche Planungs- und Entwicklungsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe**

Die Datenbasis zu den Angeboten und Themen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu den Lebenslagen junger Menschen wird in einem wiederkehrenden Prozess so ergänzt und aufbereitet, dass sie von den öffentlichen und freien Trägern auf der Ebene der Jugendämter und auf Landesebene genutzt werden kann. Dabei werden alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit in den Blick genommen und die Ergebnisse und der Erfahrungen bestehender Modell- und Qualitätsentwicklungsprojekte berücksichtigt. Anschließend vertiefende und weiterführende Modell- und Forschungsaktivitäten führen diesen Prozess fort und stellen eine kontinuierliche Planungs- und Entwicklungsgrundlage sicher.

- **A1.1b Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung**

Die Landesregierung lässt einmal in der Legislatur einen „Kinder- und Jugendbericht“ zu den Lebenslagen und Bedarfe junger Menschen unter Einbezug unabhängiger Sachverständiger erarbeiten, der inhaltliche Orientierung und Grundlagen für Planungsprozesse bildet.

- **A1.1c Impulse für die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Angeboten**

Das Land bietet Impulse und entwickelt in Kooperation mit Kommunen geeignete Instrumente zur Erfassung von sich fortlaufend verändernden Bedarfen von Kindern und Jugendlichen als Orientierung für die Ausgestaltung von Angeboten (auf der kommunalen Ebene / von freien Trägern etc.).

- **A1.1d Passung von Lebenslagen, Lebenswelten und Daten zu Angeboten der Jugendarbeit diskutieren und analysieren**

Erkenntnisse zu den Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und die Daten zu den Angeboten und Themen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden regelmäßig (ein Mal pro Legislatur) aufeinander bezogen und hinsichtlich ihrer Passung diskutiert und analysiert.

- **A1.1e Ermittlung der Fachkraft-Bedarfe und Verständigung auf konkrete Soll-Zahlen.**

Das Land geht in den Austausch mit den Kommunen zur Ermittlung von Fachkraft-Bedarfen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, um zu ermitteln, welchen Bedarf an Fachkräften es gibt.



MS und UA1: Die kommunalen Jugendämter nehmen Ihre Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des grundgesetzlich garantierten eigenen Wirkungskreises der Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Insofern obliegt ihnen oder deren Spitzenverbänden die Zuständigkeit zur Entwicklung von geeigneten Instrumenten zur Personalbedarfsermittlung.

A2) Verbesserung der Strukturqualität frühkindlicher Bildung

Kinder werden heute zunehmend früher und länger außerhalb der Familie betreut („Institutionalisierung der Kindheit“). Ferner sind die Anforderungen an eine qualitativ gute Förderung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege stetig gestiegen und das bei seit Jahrzehnten nahezu unveränderbaren Rahmenbedingungen und zunehmende Belastungen im kindlichen Aufwachen. Dies deutet zum einen auf eine notwendige Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und zum zweiten auf die Anpassung der Freistellungs- und Verfügungszeiten hin. Fachlich unbestritten ist der hohe Stellenwert von Fachberatung für die Kitas, die eine Schlüsselfunktion für die Qualitätsentwicklung und -sicherung einnimmt, aber bislang nicht ausreichend für alle Einrichtungen angeboten wird (Viernickel et.al., 2015). Die Zunahme der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung trifft auf Räumlichkeiten, die zu Zeiten des allgemein üblichen Halbtagsplatzes noch ausreichen konnten, den jetzigen Anforderungen aber nicht mehr entsprechen. Die starken Ausbauanstrengungen dürfen nicht zu einer räumlichen Begrenzung der Kitas und kindlichen Aktivitäten führen. Die besonderen Bedürfnisse der immer jünger werdenden Kinder in immer häufiger ganztägig geöffneten Kitas müssen Berücksichtigung finden. Konzeptionell, räumlich, personell und auch in Hinsicht auf den Umfang der Betreuungszeiten. Auch die Aufgaben für die Leitungsfachkräfte in den Einrichtungen, als zentrale Position im System der frühkindlichen Bildung, haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Neben der Gesamtverantwortung für die Kinder und Mitarbeitenden fallen ihnen umfassende und vielschichtige Management- und Organisationsaufgaben zu. Um ihrem Bildungsauftrag gerecht zu werden und die frühkindliche Chancengerechtigkeit für alle Kinder nachhaltig zu verbessern, brauchen Fachkräfte entsprechende zeitliche Ressourcen.

Im frühkindlichen Betreuungsgefüge nimmt auch das Angebot der Kindertagespflege einen immer größeren Stellenwert ein. Insbesondere in dünn besiedelten Regionen kann sie eine bedarfsgerechte Lösung für Eltern sein, die ansonsten aufgrund großer Entfernungen weite Bring- und Abholwegen in Kauf nehmen müssten. Auch mit Blick auf die Betreuungszeiten kann die Kindertagespflege individueller und flexibler auf elterliche Bedarfe eingehen. Gemäß ihrem Wunsch- und Wahlrecht können Eltern somit eine für ihre Lebenssituation passende Betreuungsform auswählen. Durch die oben bereits genannten gestiegenen Anforderungen an die Betreuung, Erziehung und Bildung gilt es auch für die Kindertagespflege personelle und strukturelle Rahmenbedingungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zu schaffen und nachhaltig sicherzustellen. Dazu gehört bspw. eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeeltern, die Vorhaltung bzw. Ausgestaltung einer entsprechenden Fachberatung oder die Formulierung von Qualitätsstandards.

Strategisches Ziel A2

Die Qualität und die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und im schulischen Ganztags sind so gestaltet, dass alle Kinder in Niedersachsen die Möglichkeit haben, eigene Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit zu entwickeln und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranzuwachsen. Es stehen ausreichend pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, die die Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung fachlich qualitativ gut und verantwortungsvoll übernehmen können.

Teilziel A2.1 Verbesserung Fachkraft-Kind-Relation

Um jedes Kind in der Gruppe im Aufwachsen begleiten, individuell fördern und evtl. existierende Benachteiligungen ausgleichen zu können, wird die Fachkraft-Kind-Relation für alle Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder deutlich verbessert.

Handlungsansätze

- **A2.1a Investitionen**

Das Land investiert zusätzliche Mittel in die Strukturqualität (räumlich und personell) der Tageseinrichtungen für Kinder.

- **A2.1b Verkleinerung der Gruppen**

Das Land verankert einen Stufenplan zur Umsetzung der Verkleinerung der Krippen- und Kindergarten-Gruppen.

- **A2.1c Einführung einer 3. Fach- und Betreuungskraft**

Das Land führt eine 3. Fach- und Betreuungskraft in Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen ein (in Anlehnung an die stufenweise Einführung in Krippengruppen).

- **A2.1d Regelung eines konnexitätsgerechten Ausgleichs**

Für die mit der Einführung der 3. Fachkraft und der Verkleinerung der Gruppe entstehenden zusätzlichen Aufwendungen auf kommunaler Ebene wird ein konnexitätsgerechter Ausgleich gesetzlich geregelt.

Teilziel A2.2 Sicherstellung ausreichender Raumgrößen

Mindeststandards zu Räumen in Tageseinrichtungen für Kinder – inkl. des Außengeländes als zusätzlichem „Raum“ – sind gesetzlich verankert und beruhen auf pädagogischen Kriterien.

Handlungsansätze

- **A2.2a Mindeststandard für die Gesamtgröße der Gruppenräume**

Das Land verankert einen Mindeststandard für die Gesamtgröße der Gruppenräume. Darüber hinaus werden Empfehlungen für die Größe von Ruheräumen, Bewegungsräumen, Sanitär- und Garderobenbereiche, Personalräume etc. ausgesprochen.

- **A2.2b Gesetzliche Verankerung eines Ruheraums für Kinder unter drei Jahren**

Im niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wird verankert, dass für Kinder unter drei Jahren, die in Tageseinrichtungen für Kinder über vier Stunden täglich betreut werden, ein Ruheraum vorgehalten werden muss.

Teilziel A2.3 Sicherung der Betreuungsqualität für Säuglinge

Kinder unter einem Jahr erfahren in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege eine ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende und die Besonderheiten des ersten Lebensjahres berücksichtigende Betreuung, Erziehung und Bildung. Pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen sind im Hinblick auf die Besonderheiten im Umgang mit Säuglingen geschult und fühlen sich in der pädagogischen Arbeit und im Umgang mit diesen sicher.

Handlungsansätze

- **A2.3a Pädagogische Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern unter einem Jahr**

Das Land entwickelt gemeinsam mit den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder und den Kommunen pädagogische Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege.

Teilziel A2.4 Verankerung von betreuungsfreien Zeiten für Kinder

Jedes Kind in Niedersachsen hat einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Zeiten der nicht institutionellen Betreuung, Bildung und Erziehung.

Handlungsansätze

- **A2.4a Urlaubsanspruch für Kinder in Tageseinrichtungen**

Im niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wird ein Urlaubsanspruch von in der Regel mindestens drei Wochen für das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Kindertagespflege verankert. Die Betreuungszeiten werden in der Regel auf 45 h pro Woche begrenzt.

Teilziel A2.5 Fachberatung als integraler Bestandteil im System Kindertagesbetreuung

Fachberatung wird als integraler Bestandteil des gesamten Systems Kindertagesbetreuung verstanden und entsprechend ausgestattet. Mit einer eindeutig definierten Verankerung der Fach- und Praxisberatung für Tageseinrichtungen für Kinder als Pflichtaufgabe aller Verantwortungsträger im SGB VIII und im niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind die dafür entstehenden Kosten Bestandteil der Betriebskosten einer Tageseinrichtung für Kinder und dienen der Verbesserung der Qualität. Die Finanzierung von Fachberatung ist im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen zwischen Land und örtlichem Träger der Jugendhilfe sicherzustellen (vgl. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2019)

Handlungsansätze

- **A2.5a Gesetzliche Verankerung von Fachberatung**

Das Land verankert und definiert die Fachberatung und ihre Aufgaben im nds. KiTaG.

- **A2.5b Anzahl der zu betreuenden Gruppen je Fachberaterin/je Fachberater**

Um eine qualifizierte und prozessbegleitende Fachberatung sicherstellen zu können, wird vom Land ein Schlüssel für das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu der Anzahl der zu betreuenden Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder bzw. der Anzahl der Kindertagespflegeplätze festgelegt.

- **A2.5c Finanzierung von Fachberatung**

Das Land verankert die Finanzierung von Fachberatung für pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegepersonen im niedersächsischen KiTaG. Für die hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen auf kommunaler Ebene wird ein konnexitätsgerechter Ausgleich gesetzlich geregelt.

- **A2.5d Qualifikation von Fachberaterinnen und Fachberatern**

Für die Qualifikation von Fachberaterinnen und Fachberatern muss ein einheitliches Ausbildungsprofil festgelegt und trägerübergreifende Weiterbildungsangebote bzw. Studienschwerpunkte entwickelt werden.

- **A2.5e Kollegialer Austausch und die Teilnahme an Fortbildungen**

Das Land setzt sich dafür ein, dass kollegialer Austausch und die Teilnahme an Fortbildungen für Fachberaterinnen und Fachberater als Teil der Arbeitszeit gelten.

Teilziel A2.6 Unterstützung der Leitungsebene und Leitungsfreistellung

Leitungsfachkräfte finden den gestiegenen Anforderungen entsprechende Rahmenbedingungen und ausreichende Ressourcen zur verantwortungsvollen Übernahme und Umsetzung kompetenter Führung und organisatorischer, strategischer und konzeptioneller Aufgaben vor. Die Leitungsaufgaben von Tageseinrichtungen für Kinder werden unabhängig von ihrer Größe bei der Finanzierung berücksichtigt. Bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit werden sie durch das Land entsprechend unterstützt.

Handlungsansätze

- **A2.6a Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leitungs- und Führungskräfte**

Im Sinne der Qualitätsentwicklung werden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leitungs- und Führungskräfte durch das Land vorgehalten, initiiert und stetig weiterentwickelt.

- **A2.6b Umfang zur Freistellung der Leitung vom Gruppendienst**

Der Umfang zur Freistellung der Leitung vom Gruppendienst wird auf das sog. „Sockel-Modell“ (vgl. Strehmel 2015) umgestellt: Jede Tageseinrichtung für Kinder erhält eine Sockelfinanzierung für die Leitungsaufgaben (ca. 20 Stunden), die unabhängig von der Größe der Einrichtungen anfallen. Die variablen Anteile (Anzahl Kinder, Fachkräfte, Auszubildende) werden zusätzlich finanziert.

Teilziel A2.7 Erhöhung der rechtlichen Verbindlichkeit und gesetzlichen Vorgaben für Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege bildet gesetzlich ein gleichwertiges Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder. Eltern können von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen und das für sie und ihre Kinder passende und bedarfsgerechte Angebot auswählen. Es existieren fachliche Qualitätsstandards für das Angebot der Kindertagespflege, die die Grundlage der pädagogischen Arbeit bilden und bei der Ausgestaltung Berücksichtigung finden.

Handlungsansätze

- **A2.7a Gesetzliche Verankerung von Kindertagespflege im KiTaG**

Die Kindertagespflege wird im niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gesetzlich verankert.

- **A2.7b Qualifikationsstandards für Kindertagespflegepersonen**

Es gelten weiterhin einheitliche Qualifikationsstandards für Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen, die diesen eine modulare Höherqualifizierung ermöglichen. Eine höhere Qualifikation kann durch höhere Stundensätze honoriert werden.

- **A2.7c Verpflichtende Fortbildungstage**

Kindertagespflegepersonen werden dazu verpflichtet, an drei Fortbildungstagen pro Jahr teilzunehmen.

- **A2.7d Weiterentwicklung der bestehenden Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen**

Das Land prüft gemeinsam mit den Kommunen, ob eine Weiterentwicklung der bestehenden Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen der AGJÄ für Großkindertagespflegestellen erforderlich ist.

A3) Kinder- und Jugendarbeit stärken

Die Kinder- und Jugendarbeit ist neben Schule, Familie und Ausbildung ein wichtiger eigener Sozialisationsort für junge Menschen. Der amtlichen Statistik des Bundes ist zu entnehmen, dass sich die Vollzeitäquivalente der in der Jugendarbeit beschäftigten Personen von 1997 bis 2014 bundesweit fast halbiert haben. Der stärkste Rückgang ist in der offenen Jugendarbeit, der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei den mobilen Angeboten zu verzeichnen (vgl. Bundesjugendkuratorium 2017).

Im Zuge der Analysen des Landesjugendrings Niedersachsen werden Bedarfe im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit deutlich: In den vergangenen 20 Jahren war die Kinder- und Jugendarbeit mit immer weniger Mitteln ausgestattet und weniger Maßnahmen werden gefördert, hingegen sind die Anforderungen (wie vermehrte Armut junger Menschen, Fluchthintergrund etc.) an sie stetig gestiegen (Landesjugendring Niedersachsen 2020). Auch im Bereich der freiwilligen Engagements werden Veränderungen beobachtet: Junge Menschen engagieren sich eher projektbezogen, durch Bildungsbezüge (Schule, Studium) ist freiwilliges Engagement deutlich mehr Fluktuationen ausgesetzt. Zeitgemäßes Engagement bedeutet hier: Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit wenden daher zunehmend mehr zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen für die Gewinnung, Bindung, Qualifizierung und Unterstützung von Ehrenamtlichen auf.

Dabei ist nach SGB VIII klar, dass Kinder- und Jugendarbeit keine freiwillige Leistung darstellt. Zwar gibt es keinen subjektiven Rechtsanspruch auf Leistungen gemäß § 11 SGB VIII, dennoch hat der öffentliche Träger in Verbindung mit § 79 SGB VIII die Verpflichtung, Daseinsvorsorge und kommunale Infrastruktur im Bereich der Jugendarbeit für alle jungen Menschen herzustellen (Wiesner/Bernzen/Köbeler 2013).

Strategisches Ziel A3

Jungen Menschen stehen vielfältige und bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit als Gelegenheitsstruktur für Selbstorganisation, selbstbestimmtes Handeln und den Austausch mit anderen zur Verfügung. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit tragen flächendeckend dazu bei, jungen Menschen bedarfsgerecht ausreichend zeitliche, räumliche und soziale Freiräume zur Verfügung zu stellen, um sich zu erholen und durch Erfahrungen eigener Selbstwirksamkeit, durch den Austausch mit anderen und das Eintreten für eigene Positionen, ihre eigene Persönlichkeit zu entwickeln und sich selbst als handlungsfähig zu erleben.

Bei Bedarf stellen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit jungen Menschen ausreichend qualifizierte Ansprechpersonen zur Verfügung, die sie hierin begleiten und bedarfsgerecht unterstützen.

Teilziel A3.1 Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit

Um Kinder- und Jugendarbeit als qualitativ hochwertige und gut ausgestattete Angebotsstruktur für die Selbstorganisation und außerschulische Bildung junger Menschen sicherzustellen, werden Maßnahmen der Qualitätsentwicklung initiiert und durch das Land Niedersachsen gefördert.

Handlungsansätze

- **A3.1a Implementierung und Umsetzung der Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit**

Das Land Niedersachsen fördert und unterstützt die Implementierung und Umsetzung der Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse und der Erfahrungen des Modellprojektes „Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit in Niedersachsen“ zur Stärkung der Jugendarbeit.

- **A3.1b Angemessener Anteil der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Jugendarbeit**

Der angemessene Anteil (§ 79 SGB VIII) der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Jugendarbeit wird vom Land Niedersachsen durch das Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AG SGB VIII) definiert und bei dem Genehmigungsverfahren für kommunale Haushalte achtet das Land darauf, dass die Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.



Dissens MS: Die Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Forderung berührt die kommunale Selbstverwaltung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- **A3.1c Mustervereinbarungen für die Übertragung von Aufgaben an Gemeinden**

Das Land regt den Abschluss von Mustervereinbarungen für die Übertragung der Aufgaben im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit an kreisangehörige Gemeinden / Kommunen an, die sicherstellen, dass die Gesamtverantwortung des Jugendamtes für die Kinder- und Jugendhilfe gewahrt bleibt.

- **A3.1d Landesweite Strukturen und Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit fördern**

Landesweite Strukturen und Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit (u.a. Landesarbeitsgemeinschaften, Jugendverbände, Fachorganisationen, thematische Initiativen) werden vom Land Niedersachsen berücksichtigt, unterstützt und gefördert.

Teilziel A3.2 / C1.3 Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements
Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements als Gelegenheitsstruktur für Beteiligung, Mitgestaltung und Verantwortungsübernahme.

Handlungsansätze

- **A3.2a Zeitgemäßes Engagement**

Das Land Niedersachsen ermöglicht und fördert zeitgemäßes Engagement u.a. durch die Sicherstellung fachlicher Begleitung, durch die Anpassung von Förderrichtlinien sowie durch entsprechende Angebote der Fortbildung.

- **A3.2b Finanzielle Grundausstattung für freiwilliges Engagement**

Um ein zeitgemäßes freiwilliges Engagement zu ermöglichen und zu unterstützen, stellt das Land eine finanzielle Grundausstattung auch für kurzfristige und selbstorganisierte Initiativen sicher.

- **A3.2c Wertschätzung und Anerkennung ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements junger Menschen**

Das Land trägt u.a. durch die Umsetzung von Vergünstigungen, kostenloser ÖPNV-Nutzung für Freiwilligendienstleistende und weitere qualifizierte Ehrenamtliche aktiv zur Wertschätzung und Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements junger Menschen bei. Das Land wirkt auf die Ermöglichung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements u.a. durch Anrechnung und Freistellung in Schule, Ausbildung und Studium hin.

- **A3.2d Rechtsanspruch auf Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung**

Das Land Niedersachsen stellt sicher, dass Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit einen Rechtsanspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge haben und Arbeitgeber sich die Kosten auf Antrag erstatten lassen können (Beschluss LJR VV 2019).

- **A3.2e Regionalstellen in der Jugendarbeit**

Es werden landesweit Regionalstellen in der Jugendarbeit geschaffen (in Anlehnung an Koalitionsvereinbarung 2017, S. 49; Landesjugendring: „Starke Jugend – Starke Zukunft“) und deren Ansiedlung und Ausgestaltung wird unter Beteiligung von Ehrenamtlichen und neuen Engagierten bedarfsgerecht umgesetzt.



Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Umsetzung dieser Maßnahme aus der Koalitionsvereinbarung ab mit dem Argument, dass keine Doppelstrukturen entstehen sollen. Auch seitens des MS wird eine Weiterverfolgung dieser Zielsetzung abgelehnt.

- **A3.2f Abbau und Minimierung von bürokratischen Hürden**

Das Land trägt aktiv dazu bei, bürokratische Hürden und Erschwernisse für ehrenamtliches Engagement bei Landesförderprogrammen, unter anderem in Zusammenhang mit Reisekostenersatzungen, dem Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses (dessen Funktion grundsätzlich nicht in Frage zu stellen ist), sowie mit Förderanträgen, Genehmigungen, Digitalisierung, abzubauen und zu minimieren (siehe auch Landesbeirat Jugendarbeit).



Siehe hierzu auch: Themenbereich F „Konsequente Umsetzung der Rechte von jungen Menschen auf ein sicheres Aufwachsen und Schutz vor Gefährdungen“, Teilziel F3.2 Unterstützung von Ehrenamtlichen.

Teilziel A3.3/ C1.4 Förderung der Selbstorganisation und Selbstverwaltung

Das Land Niedersachsen fördert und unterstützt aktiv Strukturen und Möglichkeiten der Selbstorganisation und Selbstverwaltung sowie von Interessengruppen und Initiativen von jungen Menschen.



Ausgearbeitet im Themenbereich C „Reale Möglichkeiten der Mitgestaltung für junge Menschen ausbauen, Stärkung politischer Bildung“ als Teilziel C1.4 Förderung der Selbstorganisation und Selbstverwaltung.

A4) Ganztagsbildung im Sinne eines ganzheitlichen Auftrags aktiv mitgestalten

Die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung ist in Niedersachsen mit der Nachfrage bundesweit vergleichbar hoch (Bundesjugendkuratorium 2019). Unter Ganztagsbildung ist hingegen mehr zu fassen als Ganztagschule und Ganztagsbetreuung: Ganztagsbildung ergibt sich erst aus dem Zusammenwirken von Konzepten und Institutionalisierungsformen, die formale, non-formale und informelle Bildungsgelegenheiten integrieren – sowohl organisatorisch als auch inhaltlich (AGJ 2019a). Dafür formuliert die AGJ (2019a) Anforderungen für eine gelingende (Weiter)Entwicklung der Ganztagsbildung: Ganztagskonzepte sollten gemeinsam (Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Träger, Eltern und Kinder und Jugendliche) entwickelt werden, verlässliche Rahmenbedingungen und Strukturen werden gebraucht (Finanzierung, Räumlichkeiten, Zugänge, gemeinsame Verantwortung). Kinder- und Jugendhilfe und Schule agieren partnerschaftlich und die Zusammenarbeit mit Eltern wird als Chance wahrgenommen. Akteure des Sozialraums werden einbezogen (bspw. Kooperationen mit außerschulischen Angeboten), die Fachlichkeit in Bildung, Erziehung und Betreuung wird gemeinsam weiterentwickelt. Nicht zuletzt orientieren Fachkräfte der Ganztagsbildung sich an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.

In diesem Zusammenhang werden in Land Niedersachsen Schnittstellenprobleme wahrgenommen, bspw. weil Schulentwicklungsplanungen nicht verpflichtend sind und Planungsprozesse deswegen nicht hinreichend aufeinander abgestimmt erscheinen. An dieser Stelle wird das Land als wichtiger Akteur angesprochen, kommunale Planungsprozesse mit seinen Kompetenzen zu unterstützen.



Zum Zeitpunkt der Konzepterstellung wird die Diskussion um Qualität und Quantität von Ganztagsangeboten von der geplanten Einführung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter geprägt. Bisher besteht kein Konsens zu qualitativen Standards ganztägiger Bildung und Begriffsklärungen stehen aus (vgl. AGJ 2019, S.1). Abhängig von der noch ausstehenden konzeptionellen Klärung innerhalb des NLJHA müssen die folgenden Ziele und Handlungsansätze ggf. angepasst und ergänzt werden.

Strategisches Ziel A4

Um den Lebenswirklichkeiten junger Menschen bestmöglich gerecht zu werden und ihnen bedarfsgerecht vielfältige Angebote der Förderung und Begleitung ihrer sozialen Entwicklung und

ihrer individuellen Bildungsbiografie zur Verfügung zu stellen, gestaltet die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen Ganztagsbildung im Zusammenwirken mit weiteren Partnerinnen und Partnern aktiv mit. Kinder- und Jugendhilfe und Schule gestalten die pädagogische Arbeit im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien gemeinsam. Orte und Institutionen der Ganztagsbildungen stellen für Kinder und Jugendliche einen Lern- und Lebensort dar, die ihnen Teilhabe- und Bildungschancen bieten und zum Ausgleich von Benachteiligungen beitragen. Ganztagsbildung bietet Arbeitsstellen, die für Fachkräfte auf Dauer ausreichend attraktiv (Umfang der Arbeitsstunden, Rahmenbedingungen) und im kooperativen Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Professionen gestaltbar sind.

Teilziel A4.1 Konzeptionelle Klärung von Ganztagsbildung sowie des Verhältnisses von Kinder- und Jugendhilfe und Schule als Bildungspartner

Angesichts der aktuellen Entwicklungen und Gesetzesinitiativen im Bereich der ganztägigen Bildung verständigen sich die relevanten Akteure in Niedersachsen auf ein gemeinsames Begriffsverständnis und konzeptionelle Grundlagen zur Ganztagsbildung und streben gemeinsame Entwicklungsziele an.



Hinweis: Ehrenamt bei der konzeptionellen Klärung von Ganztagsbildung mitdenken!

Handlungsansätze

- **A4.1a Schaffung konzeptioneller Grundlagen / Orientierung**

Der NLJHA widmet sich dem Thema Ganztagsbildung vor dem Hintergrund aktueller Debatten intensiv und bezieht bei Bedarf weitere Expertise in die Diskussion mit dem Ziel ein, sich diesbezüglich zu positionieren und eine konzeptionelle Grundlage für die weitere Diskussion und Entwicklung abzustimmen.

- **A4.1b Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe**

Das Land Niedersachsen fördert und unterstützt das Zusammenwirken von Schule und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als zentrale Institutionen ganztägiger Bildung für

Kinder im Schulalter durch Fortbildungen und Fachveranstaltungen zur gelingenden Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Sinne der bestmöglichen Förderung ganzheitlich verstandener und gelingender individueller Bildungsbiografien junger Menschen.

- **A4.1c Schule als Lebensort in der kommunalen Jugendhilfeplanung**

Das Land regt an, dass in der kommunalen Jugendhilfeplanung Schule als Lebensort und die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Schule thematisiert werden und unterstützt diese Entwicklung durch Modellprojekte und fachliche Empfehlungen.

- **A4.1d Gleichberechtigte Zusammenarbeit auf gesetzgeberischer Ebene verankern**

In Abhängigkeit von der konzeptionellen Klärung und Positionierung innerhalb des NLJHA ergreift das Land Niedersachsen gesetzgeberische Initiative, um die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Institutionen und Professionen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule und weiterer Partner (u.a. im Ganztage) sicherzustellen.

- **A4.1e Ausbau schulbezogener Sozialarbeit**

Landesseits werden Dialogformate zwischen MK, MS und Kommunen angestrebt, um Gelingensfaktoren für einen flächendeckenden Ausbau des Programms schulbezogener Sozialarbeit zu entwickeln und die Perspektive der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in der Schulsozialarbeit zu stärken und es wird analysiert, inwiefern es über diesen Zugang gelingt, benachteiligte Zielgruppen zu erreichen.



Siehe hierzu auch: Themenbereich D „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherstellen und Diversität anerkennen“, Teilziel D3.1 Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe für die gleichberechtigte Teilhabe an Schule nutzen

Teilziel A4.2 Vernetzung in Bildungslandschaften ausbauen

Die Kinder- und Jugendhilfe wird in die Lage versetzt, sich aktiv in die Vernetzung mit anderen Bildungsakteurinnen und -akteuren einzubringen und gleichberechtigt mit Schule und weiteren Partnerinnen und Partner zusammenzuwirken, um Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabechancen ebenso zu ermöglichen wie ausreichend zeitliche, räumliche und soziale Freiräume.

Handlungsansätze

- **A4.2a Bildungslandschaften (Vernetzung von schulischen und außerschulischen Bildungsakteuren)**

Das Land setzt sich dafür ein, dass die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfe insgesamt in allen Bildungslandschaften aktiv eingebunden sind und diese mitgestalten (siehe dazu Zukunftsforum Niedersachsen 3.3).

- **A4.2b Bildungsregionen (Zusammenschlüsse von Schulen und außerschulischen Partnerinstitutionen)**

Das Land wirkt darauf hin, dass in den vom Land geförderten und initiierten Bildungsregionen die Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere Akteure der Kinder- und Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden und personell in den Vernetzungsgremien vertreten sind.

- **A4.2c Intensivierung der Vernetzung in Bildungslandschaften und Bildungsregionen**

MS und MK vereinbaren in Abstimmung mit den Kommunen entsprechende Ziele zu der Intensivierung der Vernetzung.

- **A4.2d Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe in Schulkonferenzen**

Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die regelmäßige Angebote an Schulen machen, entsenden stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenzen.

- **A4.2e Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung**

Das Land analysiert die bisherige Praxis von Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung mit dem Ziel, Entwicklungsansätze und Handlungsempfehlungen für eine abgestimmte bzw. integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abzuleiten und die Umsetzung entsprechender Konzepte und Instrumente anzuregen.

Teilziel A4.3 Qualität in der ganztägigen Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter

Für das außerunterrichtliche Angebot an Ganztagschulen für Kinder im Grundschulalter sind Qualitätsstandards zur Sicherung des Bildungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe auf einem Niveau umzusetzen, wie sie auch für vergleichbare Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Handlungsansätze

- **A4.3a Qualität in der ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter**

Der Ganzttag in der Grundschule wird gesetzlich verbindlich geregelt. Die derzeitigen Hortstandards des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) dienen als Orientierung für gesetzliche Regelungen des Grundschulganztages auf Landesebene beispielsweise hinsichtlich des Personals (Qualifikation und Fachkraft-Kind-Schlüssel), Gruppengröße, Räumen und Verfügungszeiten.

- **A4.3b Bildungskonzept für die ganztägige Bildung und Betreuung**

Ein Bildungskonzept für den Ganzttag, das alle Angebotsformen berücksichtigt (Ganztagschule, Hort, Kombi-Modelle) wird durch das Land Niedersachsen entwickelt und umgesetzt. Es unterstützt die im Ganzttag tätigen pädagogischen Fach- und Lehrkräfte bei der Verständigung auf ein gemeinsames Bildungsverständnis und über die gemeinsame Arbeit auf Augenhöhe. Das Bildungskonzept enthält auch Aussagen hinsichtlich eines kind- und jugendgerechten Verhältnisses von Freiräumen und Angeboten.

- **A4.3c Verbindliche Verfügungszeiten für Kooperation**

Pädagogischen Kräften im Ganzttag werden durch entsprechende Regelungen und Vorgaben des Landes verbindliche Verfügungszeiten für Kooperation (Elterngespräche, Vorbereitung, Teamgespräche) eingeräumt.

- **A4.3d Koordination des Ganztages**

Das Land Niedersachsen stellt sicher, dass im Grundschulbereich bei mehr als 100 zu betreuenden Kindern mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft ausschließlich für die Koordination des Ganztages eingesetzt wird.

- **A4.3e Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung**

Zur Vorbereitung und Begleitung der Einführung eines Rechtsanspruches auf eine Ganztagsbetreuung wird auf Landesebene eine Qualitätskonferenz mit allen Beteiligten etabliert.

A5) Unterstützung beim Übergang in ein eigenverantwortliches Leben

Der demografische Wandel bedingt unter anderem die Ausdehnung der Jugendphase bis in das junge Erwachsenenalter. Junge Menschen, die beispielsweise durch Hilfen zur Erziehung unterstützt wurden, diese aber aufgrund ihrer Volljährigkeit verlassen (Care-Leaver) und weiterhin Unterstützungen benötigen, müssen mit Unterstützungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Rechtskreisen (bspw. SGB VIII, SGB II) umgehen. Dadurch werden erhebliche Finanzierungsfragen aufgeworfen. Jungen Erwachsenen droht, dabei den Überblick über zuständige Rechtskreise und dadurch den Anschluss an ein eigenverantwortliches Leben zu verlieren.

Aber auch an anderen Schwellen des Übergangs ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert: Nicht allen Schülerinnen und Schülern gelingt es gleichermaßen, im Anschluss an die Pflichtschulzeit eine Ausbildung zu beginnen oder eine weiterführende Schule zu besuchen. Besonders schwierig ist der direkte Übergang von der Schule in das Erwerbsleben für Jugendliche, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind. Hierzu gehören junge Menschen, die ohne Unterstützung aufgrund multipler Problemlagen nicht in der Lage wären, eine Ausbildung zu beginnen. Gründe hierfür können z. B. problematische Schulverläufe, fehlende bzw. schlechte Schulabschlüsse, Defizite in den Basiskompetenzen, wie z. B. Sozialverhalten, ungünstige soziale Einbindung, aber auch unrealistische Vorstellungen vom Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sein. Zu dieser Gruppe gehören auch junge Flüchtlinge. Hier können Jugendwerkstätten oder pro-Aktiv-Zentren eine zentrale Rolle einnehmen (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2020).

Strategisches Ziel A5

Allen jungen Menschen steht beim Übergang in ein eigenverantwortliches Leben, bei der Verselbständigung ebenso wie bei der beruflichen Orientierung und beim Übergang von der Schule in den Beruf die Förderung, Unterstützung und Begleitung bereit, die sie dafür benötigen.

Teilziel A5.1 Unterstützung der Verselbstständigung junger Menschen durch Angebote für junge Menschen und deren Eltern

Damit alle jungen Menschen beim Übergang in ein eigenverantwortliches Leben, für das der gelingende Einstieg in den Beruf eine wesentliche Voraussetzung darstellt, bedarfsgerecht unterstützt werden, werden diejenigen Zielgruppen und Handlungsfelder gestärkt, die junge Menschen in dieser Lebensphase begleiten und fördern.

Handlungsansätze

- **A5.1a Eltern für die Begleitung ihrer Kinder am Übergang in ein eigenverantwortliches Leben durch den Ausbau entsprechender Bildungsangebote für Eltern / Familien stärken**

Das Land Niedersachsen fördert die Konzeption und Umsetzung von Bildungsangeboten für Eltern / Familien von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit dem Ziel, Eltern für ihre Rolle in der Begleitung und Erziehung ihrer Kinder in dieser Lebensphase sowie zu altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und -herausforderungen zu sensibilisieren und zu stärken (gemäß § 16 SGB VIII).

- **A5.1b Ausbau der Jugendsozialarbeit**

Das Land Niedersachsen fördert die bedarfsgerechte Ausweitung der Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII für die Zielgruppen junger Menschen im Übergang in ein eigenverantwortliches Leben, insbesondere junge Menschen ab 18 Jahren und regt die inhaltlich-konzeptionelle Entwicklung des Arbeitsfeldes vor dem Hintergrund der sich fortlaufend verändernden Lebenslagen und Lebenswelten junger Menschen sowie unter besonderer Berücksichtigung von Genderaspekten durch geeignete Maßnahmen an.



Dissens MS: Dies betrifft die Hoheit der kommunalen Träger, die für die Aufgaben nach § 13 SGB VIII zuständig sind (Konnexität).

- **A5.1c Jugendwerkstätten und proAktiv-Zentren stärken und langfristig erhalten**

Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Zentren richten sich an junge Menschen, die ohne Unterstützung aufgrund multipler Problemlagen nicht in der Lage wären, eine Ausbildung zu beginnen oder sich Wege in weiterführende Schulen zu erschließen. Mit den beiden Programmteilen werden die Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe unterstützt und die Leistungen des SGB II und SGB III ergänzt. Durch die Weiterentwicklung und Stärkung beider Angebotsformen sowie die Sicherstellung der Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus sollen flä-

chendeckende Angebote der Förderung der sozialen und beruflichen Integration, der persönlichen Stabilisierung und Begleitung sowie der Verselbstständigung junger Menschen flächendeckend und verlässlich sichergestellt werden.

Teilziel A5.2 Unterstützung beim Übergang aus Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in ein eigenverantwortliches Leben

Allen jungen Menschen steht beim Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in ein eigenverantwortliches Leben die Unterstützung bereit, die sie dafür benötigen. („Care Leaver“)

Handlungsansätze

- **A5.2a Landesweite Empfehlungen**

Das Land Niedersachsen entwickelt landesweite Empfehlungen für freie und öffentliche Träger zur Gestaltung und Begleitung eines gelingenden Übergangs aus Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in eine eigenverantwortliche Lebensführung.

- **A5.2b Streichung / Absenkung der Kostenheranziehung**

Das Land Niedersachsen setzt sich im Dialogprozess zum Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz für eine Streichung / Absenkung der Kostenheranziehung von jungen Menschen zu den Kosten der stationären Erziehungshilfe ein.

- **A5.2c Anlaufstelle für Care Leaver**

Das Land fördert im Rahmen eines Modellvorhabens auf kommunaler Ebene eine Anlaufstelle für Care Leaver, welche Beratung, Unterstützung und Hilfen aus einer Hand (rechtskreisübergreifend) gewährt.

- **A5.2d Ausweitung der Hilfen für junge Volljährige**

Das Land trägt dazu bei, die Empfehlung der Handreichung der IBN zum Aufbau von Kompetenzen einer eigenständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu realisieren.

A6 Fachkräftemangel entgegenwirken

Der demografische Wandel führt in allen Bereichen des Arbeitsmarktes zu einem alternden und sinkenden Potential an Arbeitskräften. So ist der Fachkräftemangel auch in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich wahrnehmbar. Neben den Angeboten der Hilfen zur Erziehung und der Kinder- und Jugendarbeit ist das Arbeitsfeld der frühkindlichen Bildung von dieser Entwicklung in besonderem Maße betroffen und steht vor der Herausforderung, dem steigenden Bedarf nach institutioneller Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege mit einem entsprechenden Personalausbau zu begegnen. Obwohl in den letzten Jahren verstärkt in den quantitativen Ausbau investiert wurde, der mittlerweile auch die schulischen Ganztagsbetreuung betrifft, um die nach wie vor steigenden Bedarfe zu decken, fehlen bundesweit die notwendigen Fachkräfte. Dies lässt sich nicht nur auf eine zu geringe Anzahl an potentiellen Auszubildenden zurückführen. Das Land hat im Rahmen des „Niedersachsen-Plan: Mehr Fachkräfte für die Kita“ seit 2018 verschiedene Maßnahmen begonnen, um die Zahl der Auszubildenden zu steigern. Dennoch sind Schließungen von Kita-Gruppen zu verzeichnen, sofern die Teams mangels Vertretungskräften nicht hoch belastet unterhalb des gesetzlichen Standards arbeiten. Die Kinder leiden unter der hohen Fluktuation des Personals. In vielen Fällen steigen die bereits ausgebildeten Fachkräfte direkt nach Beendigung der Ausbildung gar nicht erst in das Arbeitsfeld ein oder verlassen dieses nach kurzer Zeit wieder (vgl. Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019). Die Gründe hierfür liegen sowohl in formalen (z. B. geringes Gehalt, fehlende gesellschaftliche Anerkennung) als auch in pädagogischen Arbeitsbedingungen (z. B. geringer Fachkraft-Kind-Schlüssel, zu wenig Verfügungszeiten) (ebd.). Damit gehören sowohl eine entsprechende Anerkennung, das Vergütungsniveau, als auch die strukturellen Rahmenbedingungen zu wichtigen Stellschrauben für die Attraktivität der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Hinzu kommt ein massiver Anstieg der qualitativen Ansprüche und fachlichen Anforderungen an Fachkräfte (u. a. aufgrund von Inklusion, Migration, Sprachförderung, Kinderschutzdebatte, Partizipation, diversen Förderbedarfen, etc.) sowie eine stärkere Konfrontation der Praxisstellen mit Ausbildungsaufgaben bedingt durch die Zunahme berufs begleitender Ausbildungen und Quereinstiegsformate.

In Bezug auf die Handlungsfelder der Hilfen zur Erziehung, der Kinder- und Jugendarbeit, des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern werden ebenfalls Entwicklungen aufgezeigt, die einen künftigen Fachkräftebedarf deutlich werden lassen (AGJ 2018c). Trotz insgesamt angestiegener Beschäftigtenzahlen werden künftig mehr Fallzahlen, komplexere Aufgabengebiete sowie vermehrt altersbedingtes Ausscheiden zu erwarten sein (ebd.).

Mit Blick auf die Möglichkeiten des Quereinstiegs und der Assistenzbildungen lässt sich noch ein weiteres Dilemma aufzeigen. Zwar schaffen solche Modelle und Formate neue Chancen, dem zunehmenden Fachkräftemangel zu begegnen. Gleichzeitig führen sie aber zu einer

Absenkung des Qualitätsniveaus und lassen das Berufsfeld für besser qualifizierte Fachkräfte aufgrund des Anstiegs geringer Qualifizierter zunehmend uninteressanter werden. Dieses Spannungsfeld kann nicht einfach so aufgelöst werden. Rückschritte in der Ausbildung, Absenkungen des Qualifikationsniveaus oder ein Verzicht auf fachliche Qualifikationen sind mit den Anforderungen an die hohe Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar. Auf den vorhandenen Fachkräftemangel ist daher auf eine Art und Weise zu reagieren, der ihm entgegenwirkt, ohne dass es gleichzeitig zu einer Absenkung der fachlichen Standards kommt. Befristete Ausnahmeregelungen können hier hilfreich sein und dazu beitragen, dass das Ausbildungssystem und die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe nicht dauerhaft geschädigt werden (vgl. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2019).

Um dem Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe entgegenzuwirken, werden die folgenden Teilziele und Handlungsansätze als notwendig angesehen.

Strategisches Ziel A6

In den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind ausreichend Fachkräfte tätig, um auf die Anliegen, Bedarfe und Interessen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien fachlich qualifiziert eingehen und reagieren zu können. Zur Definition des Fachkräftebedarfs in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wird auf die Ergebnisse der qualifizierten Kinder- und Jugendhilfeplanung zurückgegriffen (siehe Strategisches Ziel A1). Das Berufsfeld wird von jungen Menschen sowie auch von Quereinsteigerinnen und -einsteiger darüber hinaus als attraktiv wahrgenommen. Diejenigen Fachkräfte, die bereits in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, finden zudem Bedingungen und Anreize vor, die dazu beitragen, sie langfristig in diesen Arbeitsfeldern zu halten.

Teilziel A6.1 Maßnahmen zur Deckung des Fachkräftebedarfs

Das Land trägt durch gezielte Maßnahmen basierend auf einer perspektivischen Bedarfsermittlung dazu bei, dem Fachkräftebedarf in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu decken. Das jetzige Qualitätsniveau der pädagogischen Ausbildungen, Studiengänge und Abschlüsse bleibt mindestens erhalten.

Handlungsansätze

- **A6.1a Erhöhung der Ausbildungskapazitäten**

Lehrkraftkapazitäten werden durch die Steigerung quantitativer Studienangebote und Quereinstiegsmöglichkeiten erhöht und garantiert. Begonnene Maßnahmen zum Ausbau der Ausbildungskapazitäten, der Fachlehrerinnen- und Fachlehrer-Ausbildung und des Angebotes an

berufsbegleitenden Ausbildungsgängen werden fortgesetzt. Um ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulplätzen für sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten bzw. Erzieherinnen und Erziehern sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger vorzuhalten bzw. zu schaffen, werden die Schulträger dazu in die Lage versetzt und verpflichtet, ausreichende Ausbildungskapazitäten bereitzustellen.

- **A6.1b Erhöhung der Studienkapazitäten**

Das Land Niedersachsen wirkt zur Deckung des Fachkräftebedarfs auf die Schaffung ausreichender Studienplätze in den Studiengängen der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Kinder- und Jugendarbeit und Ähnlichem an (Fach)Hochschulen und Universitäten hin.

- **A6.1c Ausweitung des tätigkeits- und berufsbegleitenden Ausbildungsangebotes**

Ausweitung des Angebotes an tätigkeits- und berufsbegleitenden Ausbildungsplätzen. Die zusätzlichen Ausbildungswege werden so gestaltet, dass sie grundsätzlich auf gleichem Niveau wie die Regelausbildung ausbilden.

- **A6.1d Flexible Anforderungen und Zugänge zu Ausbildungsgängen und Aufstiegsmöglichkeiten**

Schaffung eines Systems mit flexiblen Anforderungen und Zugängen entsprechend der individuellen Voraussetzungen der Auszubildenden. Durchlässige Ausbildungssysteme werden gefördert und gesichert. Für pädagogische Fachkräfte werden Aufstiegschancen und Weiterqualifizierungen geschaffen. Für Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen werden Anreize zur Weiterqualifizierung geschaffen. Die Ausbildung in einem Assistenzberuf wird als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer sozialpädagogischen Fachkraft gesehen.

- **A6.1e Ausbildungsvergütung**

Das Land Niedersachsen führt eine Ausbildungsvergütung für Bildungsgänge im schulischen Vollzeitbereich ein, die einen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe aufweisen (Erzieherinnen- und Erzieherausbildung/Sozialassistentinnen und -assistenten/Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger).

- **A6.1f Zertifizierung von Berufsfach- und Fachschulen Sozialpädagogik als Aus- und Fortbildungseinrichtungen**

Das Land Niedersachsen wirkt darauf hin, dass niedersächsische Berufsfach- und Fachschulen Sozialpädagogik automatisch eine anerkannte Zertifizierung erhalten, um durch die Bundesagentur für Arbeit als Aus- und Fortbildungseinrichtungen anerkannt zu werden.

- **A6.1g Beratung zu Ausbildungsmöglichkeiten und Quereinstiegen**

In Niedersachsen wird ein niedrighschwelliges Angebot zur Beratung von Ausbildungsmöglichkeiten und Quereinstiegen für Interessensgruppen etabliert.

- **A6.1h Geeignete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Einsteigerinnen und Einsteiger und Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger**

Das Land Niedersachsen stellt geeignete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Einsteigerinnen und Einsteiger und Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe sicher und wirkt darauf hin, dass eine Teilnahme für Interessierte auch bei knapper Personaldecke möglich ist.

- **A6.1i Fachkräfte mit ausländischen Fachabschlüssen**

Interessierte (angehende) Fachkräfte mit ausländischen Fachabschlüssen werden durch fachbezogene Deutschkurse, eine Anpassungsqualifizierung zur Erreichung der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher (erfordert passgenaue Verfahren zur Kompetenzfeststellung zur Anrechnung von Vorwissen und Kompetenzen auf die Ausbildung) und der Entwicklung von Weiterbildungen in modularisierten Angebotsformen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Programme für Studienabbrecherinnen und -abbrecher, Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, therapeutisch-pflegerische Berufe) gewonnen.

- **A6.1j Gewinnung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen**

Die Grundqualifikation für Kindertagespflegepersonen von 160 Unterrichtseinheiten wird durch das Land (analog zur Schulgeldfreiheit für angehende sozialpädagogische Assistentinnen und -assistenten, Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger) finanziert. Für Kindertagespflegepersonen wird stufenweise eine kostenfreie Aufbauqualifizierung angeboten.

Teilziel A6.2 Praxismentoring etablieren

Praxisstellen werden dazu befähigt, angehende pädagogische Fachkräfte gut und verantwortungsvoll auszubilden, indem sie bei der Übernahme und Ausübung von Ausbildungsaufgaben und der Kooperation mit Schulen unterstützt werden. Praxismentoring umfasst neben den Auszubildenden auch Quereinsteigende, FSJ/BFD-Kräfte und Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger.

- **A6.2a Refinanziertes Anleitungs-/Mentoringsystem**

Das Land Niedersachsen baut ein refinanziertes Anleitungs-/Mentoringsystem in den Praxisstellen mit ausreichend Ressourcen für Anleitung, Beratung, Unterstützung und Zusammenarbeit mit Schulen auf (Vorschlag: 3-4 Personalstunden pro Auszubildenden pro Woche).

- **A6.2b Kostenlose Qualifizierungen zum Praxismentoring**

Die kostenlosen Qualifizierungen zum Praxismentoring werden fortgesetzt (Qualifizierungsinitiative „Praxismentoring“ des Landes in 2019) und Leitlinien für Praxismentoring vom Land Niedersachsen veröffentlicht.

- **A6.2c Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxisstellen**

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxisstellen wird durch das Land Niedersachsen unterstützt. Die Zusammenarbeit wird gefördert und koordiniert.

Teilziel A6.3 Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Das Land trägt durch gezielte Maßnahmen dazu bei, dass Fachkräfte, die bereits in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, langfristig in ihrem Beruf gehalten werden. Zur Umsetzung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Qualität der Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, stellt das Land eine entsprechende Finanzierung und die Unterstützung der Träger dauerhaft sicher, in denen das Land sachlich zuständig ist.

Handlungsansätze

- **A6.3a Bindung von pädagogischen Fachkräften durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen**

Das Land Niedersachsen unternimmt die in seiner Zuständigkeit liegenden Maßnahmen bzw. regt aktiv die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen auf der kommunalen Ebene sowie bei den Trägern von Einrichtungen, Angeboten und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe an, um die Bedingungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe so zu gestalten, dass interessierte und bereits tätige pädagogische Fachkräfte gerne in diesem arbeiten und langfristig gehalten werden können. Der Ausstieg aus dem Arbeitsfeld wird durch bessere Arbeits- und Rahmenbedingungen vermindert.



Siehe hierzu auch: Themenbereich A „Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen gestalten und durch eine starke Kinder- und Jugendhilfe kompetent begleiten“, Strategisches Ziel A2 Verbesserung der Strukturqualität frühkindlicher Bildung.



Eine vertiefende Diskussion der relevanten Akteure darüber, welche Maßnahmen hierzu notwendig und erfolgversprechend erscheinen sowie Verabredungen zu deren Umsetzung, werden landesseits intensiviert bzw. angeregt und ermöglicht.

- **A6.3b Unterstützung des Einarbeitungsmanagements**

Zur Steigerung und Sicherung der fachlichen Qualität im Allgemeinen Sozialen Dienst werden die kommunalen Jugendämter durch das Land Niedersachsen beim Einarbeitungsmanagement unterstützt.

- **A6.3c Berücksichtigung von Lohnsteigerungen**

Im Rahmen der Landesfinanzhilfe und weiterer Zuwendungen, z.B. Projektmittel für Träger von Einrichtungen und Angeboten (bspw. von Tageseinrichtungen für Kinder und Verbände, Träger der Jugendarbeit) werden Lohnsteigerungen grundsätzlich berücksichtigt (Dynamisierung der Landesleistungen analog der tariflichen Abschlüsse).

- **A6.3d Antragsstellung von Trägern auf Projektmittel ohne Eigen- oder angeworbene Fremdmittel**

Die Antragsstellung von Trägern auf Projektmittel kann ohne Eigen- oder angeworbene Fremdmittel erfolgen. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit von Projekten besteht nach Beendigung der Projekte die Möglichkeit, die eingesetzten Projektmittel zu verstetigen.



Dissens MS: Vollfinanzierung ist nach den Regeln der VV zu § 44 LHO nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig; eine pauschale Ausnahme für den KJH-Bereich geht nicht.

- **A6.3e Unbefristete Finanzierung für gesetzlich verankerte Aufgaben**

Die Gewährung von befristeten Projektmitteln erfolgt nur im Rahmen von Modellprojekten. Für gesetzlich verankerte Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder sowie weitere Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe wird eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung gewährleistet.

- **A6.3f Personelle Ausstattung in den Landesbehörden**

Die personelle Ausstattung in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in den Landesbehörden wird angemessen angeglichen bzw. erhöht, um die Träger und Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen zu können.

- **A6.3g Förderung von Intervision und Personalentwicklung**

Das Land Niedersachsen unterstützt durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen die Anwendung von Methoden der Intervision (z.B. Kollegiale Beratung), der Supervision sowie der Personalentwicklung bei öffentlichen und freien Trägern sowie in den Landeseinrichtungen und -behörden der Kinder- und Jugendhilfe durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen sowie durch fachliche Empfehlungen und Arbeitshilfen (Anleitung).

- **A6.3h Fachkräfterelation in Kindertageseinrichtungen nicht unterschreiten**

Die derzeitige Fachkräfterelation zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und sozialpädagogischen Assistenzkräften bezogen auf die einzelne Kindertageseinrichtung wird nicht weiter unterschritten (Stand 2019: 75% sozialpädagogische Fachkräfte: 25% Assistenzkräfte).

Digitalisierung / Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft

B) Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft für alle ermöglichen, aktiv begleiten und gestalten

Im folgenden Kapitel geht es um:

- Das Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft kompetent und aktiv begleiten
- Kinder- und Jugendhilfe zur verlässlichen Partnerin des Aufwachsens in einer digitalisierten Gesellschaft weiterentwickeln

Im Rahmen einer durch die Initiative D21 e. V. durchgeführten Studie mit dem Titel „Wie digital ist Deutschland“ belegte das Land Niedersachsen bei der Frage nach der Internetnutzung der Bevölkerung im bundesweiten Vergleich den 2. Platz. 88 % der befragten Personen ab 14 Jahre nutzen demnach zumindest ab und zu das Internet. Dabei nutzen 80% der Befragten auch mobiles Internet, womit Niedersachsen hier ebenfalls auf Platz 2 liegt (vgl. Initiative D21 e. V. 2019/2020). Digitale Medien sind damit für viele Menschen in Niedersachsen fester Bestandteil des Alltags

Als Flächenland, in dem große Ballungsgebiete, wie Hannover, Braunschweig, Göttingen, Osnabrück und Oldenburg, ländlich geprägten Gebieten, wie die ostfriesischen Inseln, das Emsland oder das Wendland gegenüberstehen, ist der digitale Wandel für Niedersachsen mit großen Chancen beispielsweise durch eine bessere Anbindung der ländlichen Räume verbunden. So kann vor allem der zukunftsgerichtete und flächendeckende Ausbau des Mobilfunknetzes in Verbindung mit dem Hochgeschwindigkeitsinternet und der Gewährleistung entsprechender Netzqualitäten zu einer Kompensation von Standortnachteilen, der Verbesserung von Teilhabechancen und damit zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in ganz Niedersachsen beitragen.

Unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat die niedersächsische Landesregierung 2018 den **Masterplan Digitalisierung** vorgelegt, in dem strukturelle Strategien zur digitalen Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft dargelegt werden (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Digitalisierung 2018). Für den Bereich Schule als Bildungsinstanz, sind innerhalb des Masterplans bereits Ziele und Maßnahmen formuliert und auf die Notwendigkeit der erweiterten Qualifizierung der Lehrkräfte im Kontext des digitalen Wandels sowie der Verbesserung der Netzanbindung und digitalen Infrastruktur hingewiesen (vgl. ebd.). Hiervon können vor allem die niedersächsischen Grundschulen profitieren, die nach Einschätzung der Fachkräfte sehr unterschiedlich mit digitalen Medien ausgestattet sind. Weitere Bildungsbereiche außerhalb des Schulkontextes, wie

der Bereich der frühkindlichen Bildung oder informelle Bildungskontexte, finden im Masterplan bislang keine Berücksichtigung. Zur Förderung der Digitalisierung an allgemeinbildenden Schulen soll auch der im Jahr 2018 von der Bundesregierung beschlossene **Digitalpakt Schule** beitragen. Hierfür stellt der Bund über einen Zeitraum von 5 Jahren insgesamt 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Fördersumme wird auf die Länder anhand eines Schlüssels verteilt und durch diese dann an die Schulträger ausgehend von bestimmten Förderrichtlinien weitergeleitet (vgl. Niedersächsische Landeschulbehörde o. J.). Ein gleichartiges Fördermodell für den frühkindlichen oder außerschulischen Bildungsbereich gibt es bislang nicht.

Mit Blick auf die in der Fachwelt bislang eher ambivalenten Herangehensweisen und kontroversen Auseinandersetzungen im Umgang mit digitalen Medien lässt sich neben einem Bedarf an Information, Beratung und Qualifizierung im Kontext der Medienbildung und -erziehung auch die Notwendigkeit einer bildungsbereichsübergreifenden Auseinandersetzung und Abstimmung ableiten. Dies hat das Land Niedersachsen erkannt und mit entsprechenden Angeboten und Maßnahmen reagiert. So ist u.a. das **Netzwerk Medienkompetenz** entstanden, in dem alle wesentlichen schulischen und außerschulischen Akteurinnen und Akteure der Medienbildung auf Landesebene unter dem Dach der Staatskanzlei vertreten sind. Ausgehend von diesem Netzwerk hat die Landesregierung 2016 mit zahlreichen Netzwerkpartnern in Niedersachsen (Bildungseinrichtungen, Behörden, Verbände) das **Konzept „Medienkompetenz in Niedersachsen – Ziellinie 2020“** beschlossen (vgl. Niedersächsische Staatskanzlei 2016). Das Konzept formuliert Maßnahmen und Ziele bis Anfang 2020, die das Lernen im digitalen Wandel von der frühkindlichen über die schulische Bildung bis hin zur Hochschul- und Erwachsenenbildung umfassen. Es soll den Lehrenden und Erziehenden als Orientierungsrahmen dienen und sie bei der Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in einem sinnvollen, kompetenten und sicheren Umgang mit Medien unterstützen. Es enthält Maßnahmen und Ziele zur Verbesserung der medienpädagogischen Aus- und Fortbildung, zur Weiterentwicklung des niedersächsischen Bildungsnetzes, zum Ausbau und zur Qualitätssicherung durch Netzwerkbildung, zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit sowie strukturelle Vorschläge zur Stärkung von Medienkompetenz (vgl. ebd.). Ausgehend von einem weiterhin bestehenden Bedarf wurde das Konzept nun für weitere fünf Jahre verlängert.

Parallel dazu hat auch die Kultusministerkonferenz (KMK) im Dezember 2016 auf die Herausforderungen des digitalen Wandels in der Bildung reagiert und ein Handlungskonzept unter dem Titel **„Bildung in der digitalen Welt“** präsentiert, welches sechs Kompetenzbereiche für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen und aller Schulformen in unterschiedlichen Niveaustufen umfasst. Es soll zur Teilhabe aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen an einer digital geprägten Gesellschaft beitragen und sie zu einem kompetenten und sicheren Umgang befähigen (vgl. Kultusministerkonferenz o. J.)

Anknüpfend an das Landeskonzept zur Medienkompetenz und die Strategie der KMK entwickelt das Land im Auftrag des Kultusministeriums einen Orientierungsrahmen **„Medienbildung in der Schule“**, der als Leitfaden bei der verbindlichen Implementierung von integrativer und

kompetenzorientierter Medienbildung in Unterricht, Schulentwicklung sowie Aus- und -fortbildung von Lehrkräften dienen soll (vgl. Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung 2015). Er trägt damit wesentlich zur Qualitätsentwicklung der Medienbildung im Bereich Schule in Niedersachsen bei.

Zusammen mit der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen ist das **Projekt „Eltern-Medien-Trainer“** entstanden, welches zur Wissens- und Kompetenzerweiterung pädagogischer Fachkräfte im Bereich Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen beitragen und sie in der medienpädagogischen Elternarbeit qualifizieren soll (vgl. Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen 2020).

Einen Überblick über weitere landesweite Angebote zur Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte sowie über die in diesem Bereich aktiven Einrichtungen bietet das Portal „Medienkompetenz-Niedersachsen.de“ des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (vgl. Niedersächsische Landesmedienanstalt 2020)

Zur wissenschaftlichen Begleitung der Strategien, Maßnahmen und Prozesse im Kontext der Digitalisierung in Niedersachsen hat das Land das **Zentrum für digitale Innovation Niedersachsen (ZDIN)** gegründet. Mithilfe eines Netzwerkes verschiedener wissenschaftlicher Einrichtungen forscht das ZDIN zu Themen rund um die Digitalisierung und schafft damit zusätzlich Raum für Innovationen. Dabei legt es den Fokus auch auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sowie die dialogische Auseinandersetzung mit der Gesellschaft (vgl. Zentrum für digitale Innovationen Niedersachsen o. J.)

Leitziel B Kinder- und Jugendhilfe ist jungen Menschen eine kompetente und verlässliche Partnerin beim Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft

Die Bedeutung digitaler Lebenswelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene spiegelt sich in entsprechenden Angeboten einer Kinder- und Jugendhilfe wider, die das Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft als kompetente und verlässliche Partnerin begleitet, damit alle jungen Menschen in Niedersachsen gleichberechtigt von den Chancen profitieren, die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehen und zugleich verlässlich vor den verbundenen Risiken geschützt werden.

B1) Das Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft kompetent und aktiv begleiten

Die kompetente und aktive Begleitung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in einer digitalisierten Gesellschaft umfasst für die Kinder- und Jugendhilfe mehrere Dimensionen. Neben der Vermittlung von Medienkompetenz im Sinne der Medienbildung und Medienerziehung, geht es auch um die Schaffung bzw. Nutzung von Zugängen zu Zielgruppen, die auf anderen Wegen vielleicht nur schwer erreichbar sind. Das heißt zum einen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe selbst in digitalen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen (bspw. Soziale Netzwerke) bewegen und verorten muss. Zum anderen gilt es, die eigenen Angebote und Leistungen im digitalen Raum zu präsentieren und nutzbar zu machen. Nicht zuletzt müssen die sich im Kontext des digitalen Wandels ergebenden Risiken sowohl bei der Begleitung als auch der Umsetzung eigener Angebote erkannt und mitgedacht sowie entsprechende Schutzstrategien entwickelt werden. Daraus lassen sich die folgenden Ziele und Handlungsansätze ableiten:

Strategisches Ziel B1

Kinder und Jugendliche werden in ihrem Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft kompetent begleitet, können unabhängig von der familiären Ausstattung mit digitalen Medien an den Chancen der Digitalisierung gleichberechtigt teilhaben und werden vor damit verbundenen Risiken und Gefahren geschützt. Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt in ihren Arbeitsfeldern und Angeboten ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Kontext der Digitalisierung aktiv wahr und fördert einen kreativ-kritischen und kompetenten Umgang mit digitalen Medien.

Teilziel B1.1 Medienerziehung und Medienbildung

Kindern und Jugendlichen stehen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe alters- und zielgruppenspezifische Angebote der Medienerziehung und Medienbildung zur Verfügung.

Handlungsansätze

- **B1.1a Angebote der Medienbildung**

Vorhandene Angebote der Medienbildung (z.B. nextmedia / Mediascouts) werden intensiviert, durch das Land Niedersachsen gefördert und langfristig abgesichert.

- **B1.1b Peer-to-Peer-Ansätze**

Das Land Niedersachsen stärkt Peer-to-Peer-Ansätze, bei denen junge Menschen/ Jugendleiterinnen/Jugendleiter bspw. junge Menschen bei Fragen rund um digitale Medien beraten.

- **B1.1c Modellprojekte zur Medienbildung**

Das Land Niedersachsen fördert Modellprojekte zur Entwicklung, Verankerung und Umsetzung von Konzepten der Medienbildung in den Handlungsfeldern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Teilziel B1.2 Präsenz von Angeboten in digitalen Lebenswelten

Angebote der Jugendarbeit sind im digitalen Raum stark präsent und verankert, um digitale Lebenswelten von jungen Menschen stärker wahr- und ernst zu nehmen. (keine eigenen / alternativen Angebote)

Handlungsansätze

- **B1.2a Landesweite Informationsplattformen**

Das Land Niedersachsen stärkt landesweite Informationsplattformen der Jugendarbeit und Jugendpolitik (u.a. Jugendserver Niedersachsen, myjuleica) und entwickelt diese zeitgemäß weiter.

- **B1.2b Aus- und Fortbildungen für Jugendleiterinnen und -leitern**

Aus- und Fortbildungen für Jugendleiterinnen und -leiter werden auch im digitalen Raum durch das Land Niedersachsen angeboten und entsprechend gefördert.

- **B1.2c Aus- und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte**

Aus- und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte werden auch im digitalen Raum durch das Land Niedersachsen angeboten und entsprechend gefördert.

Teilziel B1.3 Niedrigschwellige Zugänge zu Beratung im digitalen Raum

Kinder, Jugendliche und Familien finden in ihren digitalen Lebenswelten niedrigschwellige und bedarfsgerechte Zugänge zu Unterstützung und Beratung.

Handlungsansätze

- **B1.3a Online-Beratungsstrukturen für Kinder und Jugendliche**

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Online-Beratungsstrukturen durch das Land Niedersachsen (weiter)entwickelt und gefördert.

- **B1.3b Online-Beratungsstrukturen für Eltern**

Im Rahmen der Erziehungsberatung, Familienbildung- und -förderung werden Online-Beratungsstrukturen wie bspw. die bke-Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. durch das Land Niedersachsen (weiter-)entwickelt und gefördert.

- **B1.3c Verknüpfung von Online-Beratung mit lokalen Beratungsstellen**

Beratungsstellen werden durch das Land Niedersachsen darin gefördert und unterstützt, Online-Beratungsstrukturen für junge Menschen (weiter-) zu entwickeln und umzusetzen und diese mit bestehenden lokalen Beratungsangeboten zu verknüpfen.

Teilziel B1.4 Schutz vor Risiken und Gefahren im Rahmen der Digitalisierung

Kinder und Jugendliche werden vor Risiken und Gefahren, die sich im Kontext der Digitalisierung ergeben können, ausreichend geschützt.



Siehe hierzu auch: Themenbereich F „Konsequente Umsetzung der Rechte von jungen Menschen auf ein sicheres Aufwachsen und Schutz vor Gefährdungen“, Teilziel F1.1 Profilierung und Stärkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Teilziel F1.2 Befähigung und Prävention

Handlungsansätze

- **B1.4a Berücksichtigung von Risiken und Gefahren bei Angeboten**

Das Land Niedersachsen trägt dazu bei, dass die Themen Risiken/Gefahren und Schutz im Rahmen aller Angebote der Medienbildung und aller Online-Angebote/-Tools mitgedacht und aufgegriffen werden (Cyber-Mobbing, exzessiver Medienkonsum, etc.).

- **B1.4b Beratungs- und Präventionsangebote zu exzessiven Medienkonsum**

Beratungs- und Präventionsangebote zu exzessiven Medienkonsum werden durch das Land Niedersachsen (weiter-)entwickelt und gefördert.

- **B1.4c Aufgreifen von Schutzaspekten im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen**

Das Land Niedersachsen initiiert und entwickelt Fort- und Weiterbildungen (weiter), die Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken und Gefahren im Kontext der Digitalisierung und Mediennutzung berücksichtigen und aufgreifen.

B2) Kinder- und Jugendhilfe zur verlässlichen Partnerin des Aufwachsens in einer digitalisierten Gesellschaft weiterentwickeln

Dass die Kinder- und Jugendhilfe es als ihre Aufgabe verstehen muss, Kinder, Jugendliche und ihre Familien beim Aufwachsen in einer digitalisierten Welt zu begleiten, wurde im Rahmen dieses Konzepts bereits herausgestellt. Mit Blick auf die bislang eher ambivalenten Umgangsformen und kontroverse Auseinandersetzungen der Träger, Institutionen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aber auch anderer Bereiche (z. B. Schule) lässt sich ein Bedarf an Information, Beratung und Qualifizierung feststellen. Zudem bedarf es Maßnahmen, (konzeptioneller) Regelungen und Strukturen, die den Akteurinnen und Akteuren Handlungssicherheit bei den sich ihnen im Rahmen des digitalen Wandels stellenden Herausforderungen geben. Dabei muss die Kinder- und Jugendhilfe, neben der Befähigung der Fachkräfte, auch selbst das Potential des digitalen Wandels für sich begreifen und nutzbar machen. Für das Land Niedersachsen ergeben sich daraus folgende Ziele und Handlungsansätze:

Strategisches Ziel B2

Kinder, Jugendliche und ihre Familien erleben die Kinder- und Jugendhilfe als kompetente und verlässliche Partnerin beim Aufwachsen bzw. der Erziehung in einer digitalisierten Gesellschaft. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die dort tätigen Fachkräfte sind befähigt, auf die Anforderungen eines mediatisierten Aufwachsens zu reagieren und setzen digitale Medien verantwortungsvoll und reflektiert in ihrer Bildungsarbeit und Erziehungspartnerschaft ein.

Teilziel B2.1 Befähigung von Trägern, Einrichtungen, Fachkräften und weiteren Personen in der Kinder- und Jugendhilfe zum kreativ-kritischen Umgang

Träger, Einrichtungen, pädagogische Fachkräfte und weitere in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen (Kindertagespflegepersonen, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Ehrenamtliche etc.) werden bei der Bewältigung der Herausforderungen, die sich im Kontext der Digitalisierung für sie stellen (bspw. zunehmende Beratung und Begleitung von Eltern, Fragen und Herausforderungen hinsichtlich des Datenschutzes), unterstützt, begleitet und befähigt, (Know-how, Ausstattungen & Berechtigungen), Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im

Alltag und durch geeignete Konzepte, Projekte und Maßnahmen zu einem kreativ-kritischen Umgang mit digitalen Medien anzuregen und sie vor Gefahren und Risiken zu schützen.

Handlungsansätze

- **B2.1a Fort- und Weiterbildungen**

Fachkräfte in diesen Feldern werden durch Fort- und Weiterbildungen befähigt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alltag und durch geeignete Konzepte, Projekte und Maßnahmen zu einem kreativ-kritischen Umgang mit digitalen Medien zu begleiten und vor Gefahren und Risiken zu schützen. Das Land Niedersachsen trägt dazu bei, Fortbildungskonzepte für Kinder, Eltern und Lehr- und Fachkräfte für eine Medienbildung und -kompetenz (u.a. mit dem Fokus auf dem Schutz vor Risiken im Rahmen von Digitalisierung) zu etablieren, die auch die große Bandbreite der Zielgruppen (u.a. von besonders verletzlichen bis hin zu besonders ressourcenprivilegierten Kindern und Jugendlichen) berücksichtigen (wie bspw. „Medienpädagogik in der Kita“, Blickwechsel e.V. im Auftrag der Niedersächsischen Landesmedienanstalt).

- **B2.1b Ausbau von e-learning-Angeboten**

Das Landesjugendamt baut e-learning-Angebote im Rahmen seines Fortbildungsprogrammes aus und greift dabei bedarfsgerecht auf die Expertise erfahrener Kooperationspartnerinnen und -partner zurück.

- **B2.1c Online-Beratungsstrukturen für Fachkräfte und weitere Personen**

Niedrigschwellige Online-Beratungsstrukturen für Fachkräfte und weitere in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen werden durch das Land Niedersachsen (weiter-)entwickelt und gefördert.

- **B2.1d Verankerung in Ausbildungs- und Studiengängen**

Das Land Niedersachsen setzt sich dafür ein, dass Medienbildung in Ausbildungs- und Studiengängen pädagogischer Fachkräfte verankert wird.

- **B2.1e Beispielhafte Entwicklung von Konzepten der Medienbildung und Nutzung digitaler Medien im pädagogischen Alltag**

Das Land Niedersachsen initiiert Modellprojekte und Fortbildungen für Fachkräfte, in denen beispielhaft Konzepte der Medienbildung und Nutzung digitaler Medien im pädagogischen Alltag als Querschnittsaufgabe (u.a. Medienerziehung und -bildung, Datenschutz, fachliche Leitlinien und Empfehlungen bei der Nutzung sozialer Medien, pädagogische Verortung im Digitalen, digitale Ausstattung) entwickelt werden, die für Träger und Einrichtungen einen Rahmen schaffen und damit Sicherheit im Umgang geben.

- **B2.1f Wissen über Digitalisierungsprozesse und Qualifizierung in den Jugendämtern**

Das Land Niedersachsen fördert das Wissen über Digitalisierungsprozesse in den Jugendämtern durch die Initiierung und Förderung von Forschungsaktivitäten zu den Chancen und Risiken von Digitalisierung in der Arbeit des ASD sowie über ein Modellprojekt des Landes in Zusammenarbeit mit den Kommunen zum Thema „Digitales Jugendamt“ und ggf. unter Einbezug IBN (Vergleichsringe, unter Berücksichtigung der Datenhoheit der Jugendämter). (Hinweis MS: Die Förderung des Landes kann sich dabei nicht auf Strukturen und Inhalte beziehen, die die Kommune im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bereits schaffen muss.)

Teilziel B2.2 Digitale Infrastruktur in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe fortlaufend ausbauen und Zugänge zu Informationen schaffen

Die Träger und Einrichtungen sind mit entsprechenden Ressourcen zur Umsetzung und Gewährleistung des Bildungsauftrages im Kontext der Digitalisierung ausgestattet. Kinder und Jugendlichen erhalten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Zugänge zu altersangemessenen, zielgruppenspezifischen Informationen, zu Themen und Fragen, die sie interessieren.

Handlungsansätze

- **B2.2a Digitale Infrastruktur in Einrichtungen und Angeboten**

Das Land Niedersachsen regt Diskussionen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach zeitgemäßem Standard (Hard- und Software) der Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe analog des Digitalpaktes Schule an.

- **B2.2b Handlungssicherheit zum rechtssicheren Umgang mit digitalen Medien**

Das Land Niedersachsen schafft Handlungssicherheit zum rechtssicheren Umgang mit digitalen Medien durch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit dem Ziel lebensweltnahe medienpädagogische Arbeit in größtmöglichem Umfang zu ermöglichen.

- **B2.2c Zugänge zu Informationen**

Das Land Niedersachsen unterstützt die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei der Schaffung und Gestaltung von Wegen und Möglichkeiten, um Kindern und

Jugendlichen den Zugang zu altersangemessenen, zielgruppenspezifischen Informationen ausgehend von Ihrem Interesse, ihren Fragen und Themen zu ermöglichen.

Teilziel B2.3 Selbstbestimmter und reflektierter Umgang mit Daten

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt in ihren eigenen Angeboten und Abläufen dazu bei, eine größtmögliche Selbstbestimmung über die eigenen Daten zu gewährleisten.

Handlungsansätze

- **B2.3a Reduzierung des bürokratischen Aufwands**

Das Land Niedersachsen unterstützt die Kommunen bei der Nutzung von Möglichkeiten der Digitalisierung bei Antragstellung und Verwendungsnachweisführung unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung und Bundeshaushaltsordnung und prüft insgesamt die Vereinfachung und Aufwandsreduzierung in diesem Kontext.

- **B2.3b Fortbildungen zur Digitalität in der Kinder- und Jugendhilfe**

Das Land Niedersachsen initiiert Fortbildungen zur Digitalität in der Kinder- und Jugendhilfe, die insbesondere Fachkräfte dazu befähigen, den Datenschutz ihrer Adressatinnen und Adressaten vor dem Hintergrund des Metadatendilemma bei der Nutzung von sozialen Medien zu berücksichtigen.

Partizipation, Demokratiebildung

C) Reale Möglichkeiten der Mitgestaltung für junge Menschen ausbauen, Stärkung politischer Bildung

Im folgenden Kapitel geht es um:

- Gleichberechtigte Berücksichtigung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen in politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen
- Beteiligungs- und Mitgestaltungsrechte junger Menschen strukturell sicherstellen und verankern
- Demokratieförderung

Die Förderung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen sowie die Stärkung ihrer Rechte ist dem Land Niedersachsen ein großes Anliegen. Es kann in der Vergangenheit und auch aktuell auf unterschiedliche Formate und Formen der Partizipation und Demokratiebildung (zurück-)blicken.

So führt die **niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (KiJuKo)** ihre Arbeit auch in der aktuellen 18. Legislaturperiode nach einer Neu-Konstituierung weiter fort. Die KiJuKo setzt sich für die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in Niedersachsen ein und stärkt deren Rechte. Sie arbeitet in erster Linie aus Sicht der Kinder und Jugendlichen, um sie zur eigenständigen Interessensvertretung zu befähigen, ihnen Chancengerechtigkeit und Teilhabe in allen Bereichen zu ermöglichen und ihren Schutz zu verbessern. (vgl. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie o. J.). In der laufenden Legislaturperiode hat sich die KiJuKo unter anderem mit der Einrichtung einer Kinderschutzkommission ausgehend von den sich in Lügde zugetragenen Kinderschutzfällen und der Einrichtung von landesweiten Ombudstrukturen für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen befasst.

Das Projekt **StimmRecht! Kinder- und Jugendbeteiligung in Städten und Gemeinden** wird seit 2016 vom Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen durchgeführt und vom Land Niedersachsen gefördert. Junge Menschen erhalten Unterstützung, ihre Interessen selbst zu vertreten und ihren Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und Entscheidungen in ihrem direkten Umfeld – der Kommune – zu intensivieren. Das jährliche Landestreffen wird für den persönlichen Austausch, die weitere Vernetzung sowie zur Weiterbildung über demokratische

Prozesse, Politik und Beteiligungsformen genutzt. Auf der Internetseite www.StimmRecht-Niedersachsen.de finden Kinder und Jugendliche sowie Akteure aus Politik und Verwaltung Fachinformationen, Materialien, Tipps und Termine zum Thema Beteiligung.

Des Weiteren beteiligt sich das Landesjugendamt in Kooperation mit der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung an dem **Projekt jugend.beteiligen.jetzt**, welches die Teilhabe von Jugendlichen an Gesellschaft und Politik durch eine zielgruppengerechte und zugängliche digitale Beteiligungskultur verbessern möchte, indem es u.a. Kommunen, Träger der Jugendhilfe und politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vernetzt und diesen mit Hilfe einer Online-Plattform Erfahrungen, Methoden und Werkzeuge für passgenaue Jugendbeteiligung zur Verfügung stellt (www.jugend.beteiligen.jetzt).

Der Landesjugendring Niedersachsen hat das **Projekt „we decide“** ins Leben gerufen, das jungen Menschen das Erleben von politischer Selbstwirksamkeit und von politischen Beteiligungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen will und aus dessen Prozess eine landesweite digitale Beteiligungsplattform entstanden ist, die junge Menschen und relevante Akteurinnen und Akteure aus Politik und Verwaltung zusammenbringen will (www.wedecide.de).

Das **Projekt neXTkultur Migration|Partizipation|Integration|Kooperation** umfasst eine ganze Bandbreite an unterschiedlichen Aktivitäten, um die Ziele der strukturellen Integration und der interkulturellen Qualifikation junger Menschen zu erreichen. Es ist u.a. Vernetzungsstelle für die Zusammenarbeit von Trägern der Jugendarbeit und Migrant-inn-en-Jugend-Selbstorganisationen (MJSO). Neben einer Bestandsaufnahme und Analyse der bestehenden Strukturen ist Vernetzung, Sensibilisierung, Qualifizierung und Beratung im Vordergrund der Projektaktivitäten (www.jugendserver-niedersachsen.de und www.nextkultur.de).

Das Förderprogramm **Generation³** richtet sich an Jugendliche, Jugendgruppen und Jugendverbände, die sich für die Verbesserung der Mitbestimmung und Beteiligung von jungen Menschen in Politik und Gesellschaft engagieren. Dabei unterstützt das Projekt die jungen Menschen sowohl inhaltlich als auch finanziell bei der Initiierung und Umsetzung neuer, kreativer Projektideen in den Bereichen Beteiligung, Vielfalt und Engagement & Experimentelles in ganz Niedersachsen und setzt damit inhaltliche Impulse für aktuelle Themen in der Jugendarbeit (www.generationhochdrei.de).

Das mehrjährige Projekt der **Jugend-Politik-Dialoge Niedersachsen** bringt junge Menschen aus ganz Niedersachsen mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern aus Politik und Verwaltung ins Gespräch. Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, ihre eigenen Anliegen zu vertreten und Einblicke in politische Prozesse zu erhalten. Das Projekt richtet sich vor allem auch an Jugendliche, die in ihrem Alltag wenig oder keine Berührungspunkte zu politischen oder gesellschaftlichen Themen haben. An verschiedenen Standorten in Niedersachsen werden die Dialoggruppen von Projektpartnerinnen und -mitarbeitern aus der Jugend-, Gemeinwesen- und Bildungsarbeit unterstützt. Bei der Umsetzung der Dialoge sind den Gruppen keine Grenzen

gesetzt, ob Stadtteilspaziergang oder Fragerunde mit Bürgermeisterkandidat*innen, die Jugendlichen entscheiden. Projektträger ist das Paritätische Jugendwerk; die Durchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. Das Projekt wird von der Aktion Mensch gefördert (<https://jugend-politik-dialoge.de/start>).

Mit Blick auf die aktuellen und zukünftigen gesellschafts- und jugendpolitischen Herausforderungen verändern sich auch die Anforderungen an Jugendarbeit und deren Rolle in den Kommunen in Niedersachsen. Ausgehend davon wurde das Modellprojekt **„Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit in Niedersachsen im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung“** vom Land initiiert und umgesetzt, welches sich der Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit vor Ort widmete, um neue Formen, Ansätze und Perspektiven der Jugendarbeit zu entwickeln und bestehende Qualitäten sichtbar und übertragbar zu machen. Dabei sollte es auch zur Förderung der Partizipation von Jugendlichen und der Einbindung dieser in Qualitätsentwicklungsprozesse beitragen. Von Beginn an waren freie und öffentliche Träger der Jugendarbeit mit Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und jungen Menschen auf der Ebene der Modellkommunen beteiligt. In dem Modellprojekt sind vier Qualitätsdimensionen der Qualitätsentwicklung, Arbeitsweisen und Materialien für die Praxis entwickelt worden (https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/jugend/jugendarbeit/qualitaetsentwicklung_in_der_jugendarbeit).

Darüber hinaus hat die niedersächsische Gesetzgebung mit dem **Jugendförderungsgesetz (JFG)** eine zusätzliche Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit bzw. ihrer Träger geschaffen. Durch diese werden u.a. Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstaufschlag (vgl. §§ 10, 12 JFG) und Landeszuschüsse zu Personal- und Verwaltungskosten für Beschäftigte bei anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vgl. §§ 6, 7 JFG) gewährt.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird, ist in Niedersachsen das **Landesdemokratiezentrum** entstanden, welches für Prävention und Intervention im Kontext von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit zuständig ist und durch Informationsvermittlung, Aufklärung und Beratung zur Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit sowie zur Stärkung des demokratischen Engagements beitragen will. Ein Fokus liegt dabei unter anderem auf der Zielgruppe junger Menschen mit Radikalisierungstendenzen und rechten Orientierungen (www.ldz-niedersachsen.de). Darüber hinaus wurde 2016 durch die Landesregierung das **„Landesprogramm gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte“** verabschiedet. Dieses soll zur Bündelung der vielfältigen Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und zur Förderung der Demokratie und Menschenrechte sowie zum Ausbau der Netzwerkarbeit, zur stärkeren Einbindung der Zivilgesellschaft und damit zur qualitativen (Weiter-)Entwicklung bestehender und neuer Aktivitäten beitragen. Zur gelingenden Umsetzung des Programms wurde eine Koordinierungsstelle beim Landespräventionsrat neu eingerichtet (www.lpr.niedersachsen.de).

Die frühkindliche Bildung ist ihrer Idee nach bereits seit Jahrzehnten darauf ausgelegt, Partizipation als Querschnittsaufgabe zu begreifen, und gängige pädagogische Konzepte wie z.B. der Situationsansatz basieren darauf, die pädagogische Arbeit an den Impulsen der Kinder auszurichten. Auch im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (erstmalig veröffentlicht 2005) wird die Vermittlung von „Grundwerten in der demokratischen Gesellschaft“ als zentraler Auftrag der frühkindlichen Bildung benannt. Das Land fördert außerdem bereits seit 2004 sogenannte Konsultationskindertagesstätten – seit 2016 auch Konsultationsverbände von Kita und Grundschulen – die sich in besonderer Weise mit den verschiedenen Bildungsbereichen des Orientierungsplans, u.a. mit dem Bereich Partizipation, beschäftigen und im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums in ihren Einrichtungen entsprechende Beratungs- und Hospitationsangebote bieten.

In einer durch die KiJuKo beauftragte Untersuchung zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in niedersächsischen Kommunen gaben 149 der 177 befragten Kommunen an, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune ausgebaut werden muss. Immerhin 66 der befragten Kommunen schätzen sich bei der Frage, wie stark sie sich für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen einsetzen, als eher nicht aktiv ein. Weiter ergab die Befragung, dass nur wenige Kommunen über Kinder- und Jugendparlamente bzw. -beiräte verfügen (vgl. Niedersächsische Kinderkommission 2017). Auch die Förderung von Selbstorganisationen von Menschen mit Migrationshintergrund ist landesweit noch ausbaufähig.

Nicht zuletzt wurde im Rahmen der Erstellung dieses Gesamtkonzeptes die Frage nach der Partizipation von Kindern und Jugendlichen aufgeworfen. So gilt es im Zuge der Umsetzung kurz- und mittelfristig Wege und Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, zu stärken und umzusetzen, die es den jungen Menschen ermöglichen, an den sie betreffenden Themen und Entscheidungen mitzureden, mitzuwirken und mitzugestalten.

Mit der Fortbildungsreihe „Radikal...Extrem...Orientierungslos!? – Politische und religiöse Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen erkennen und handeln“ bildet das Landesjugendamt Fachkräfte der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe fort um diese zu den Themen des politischen und religiösen Extremismus zu sensibilisieren und zur Intervention zu befähigen. Die Beteiligung der jungen Menschen und die notwendige politische Bildung sind dabei zentral.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist der zentrale Akteur der außerschulischen Jugendbildung zur Umsetzung der Landtagsentschließung „Europa – Chancen für alle! Europäische Austauschprogramme für die gesamte junge Generation zugänglich machen – Niedersachsen in Europa weiter stärken“. Die Umsetzung der Landtagsentschließung knüpft an die vorhandenen Strukturen, Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an und ermöglicht die Beteiligung auch in europäischen und internationalen Kontexten.

Leitziel C Angemessene Möglichkeiten der Mitgestaltung für Kinder und Jugendliche ausbauen, Stärkung politischer Bildung

Junge Menschen in Niedersachsen bringen sich mit ihren Themen und Anliegen in gesellschaftliche und politische Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozesse ein und gestalten ihr Umfeld, Gesellschaft und Institutionen aktiv mit. Damit dies gelingt, werden Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten angemessen beteiligt und unter anderem durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit gestärkt und gefördert.

Strategisches Ziel C1 Gleichberechtigte Berücksichtigung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen in politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen

Kinder und Jugendliche haben eigene Interessen und Bedürfnisse. Um ihre Lebensrealität und Umwelt aktiv mitgestalten zu können, müssen die Anliegen und Fähigkeiten der jungen Menschen in politischen und gesellschaftlichen Meinungs- und Entscheidungsprozesse berücksichtigt werden. Dafür bedarf es einer ernstgemeinten Beteiligung auf kommunaler wie auf Landesebene, die entsprechende Rahmenbedingungen und Strukturen zur Einbringung und Mitwirkung voraussetzt und sowohl Engagement, Zeit als auch personelle und finanzielle Ressourcen erfordert. Neben der Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Beteiligungskonzepten und Partizipationsansätzen, die Beteiligung erlebbar und erlernbar machen, umfasst dies auch die Befähigung der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure aus Gesellschaft und Politik zur Beteiligung von jungen Menschen – idealerweise bereits im Zuge der Ausbildung. Dabei geht es nicht nur um die Aneignung von Wissen und Fähigkeiten, sondern insbesondere um die Entwicklung einer entsprechenden Rolle und Haltung (vgl. AGJ 2018a).

Die Notwendigkeit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen lässt sich nicht nur aus Sicht der jungen Menschen ableiten. Auch Fachkräfte, Institutionen, Verwaltung und Politik profitieren von einer wirksamen Beteiligung, indem sie wertvolle Erkenntnisse und wichtige Einsichten über die Lebenswirklichkeiten der jungen Menschen erhalten, die ihnen zu innovativen und passgenauen Entscheidungen und Planungen verhelfen können (vgl. AGJ 2015b). Eine kind- und jugendbedarfsgerechte Gestaltung der Umwelt und Zukunft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Niedersachsen trägt damit auch wesentlich zur Standortattraktivität bei, die vor allem im Zuge des demografischen Wandels von hoher Bedeutung ist. Bedarfe ergeben sich an verschiedenen Stellen, bspw. in der Förderung von selbstgesteuerten Gruppen junger Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung. Mit Blick auf das Gesamtkonzept wurden daraufhin folgende Teilziele und Handlungsansätze für wichtig erachtet.

Strategisches Ziel C1

Die Anliegen von Kindern und Jugendlichen werden in politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen auf Landes- und kommunaler Ebene sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in allen für sie relevanten Bereichen gleichberechtigt berücksichtigt. Ihre angemessene Beteiligung und Mitwirkung ist strukturell verankert und abgesichert und wird durch entsprechende Maßnahmen des Landes ermöglicht und gefördert.

Teilziel C1.1 Eigenständige Jugendpolitik

Entwicklung und Umsetzung von Konzepten einer eigenständigen Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe, um die Berücksichtigung der Belange und Interessen von Jugendlichen in gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen strukturell abzusichern.

Handlungsansätze

- **C1.1a Jugend-Check auf Landesebene**

Alle Gesetzesentwürfe, die im niedersächsischen Landtag beraten werden, werden zukünftig vorab einem Jugend-Check unterzogen, der die Auswirkungen des Gesetzes auf Jugendliche aufzeigt. Hierzu wird die Prüfung der Einführung eines Jugend-Checks auf der Grundlage bundesweiter Erfahrungen und unter Einbeziehung der Jugendverbände und weiterer Akteurinnen und Akteure ernsthaft weiter vorangetrieben.



Dissens MS: Vor dem Hintergrund, dass bislang keine abschließenden Erkenntnisse zum Wirkungsgrad des Jugend-Checks vorliegen und das Instrument einen sehr hohen Personaleinsatz erfordert, der erhebliche Haushaltsmittel binden würde, besteht derzeit keine Absicht, einen Jugend-Check auf Landesebene einzuführen.

Dissens: Der Niedersächsische Landkreistag unterstützt diesen Handlungsansatz nicht.

- **C1.1b Interessenvertretung bei Gesetzesvorhaben**

Das Land setzt sich dafür ein, dass die Interessenvertretungsstrukturen junger Menschen auf Landesebene bei allen Gesetzesvorhaben, die junge Menschen betreffen, angehört werden.



Dissens MS: Der Nutzen ist wegen der Spannbreite der Landeszuständigkeiten nicht umsetzbar.

- **C1.1c Unterstützung der Kommunen, insbesondere in Bezug auf strukturelle Beteiligung und die Qualifizierung von Fachkräften**

Die Kommunen werden bei der Umsetzung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) durch das Land unterstützt, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätskriterien für eine wirksame strukturelle Beteiligung und in Bezug auf die Qualifizierung von Fachkräften, Verwaltung und Politik etc. (siehe auch Kinder- und Jugendkommission).

- **C1.1d Jugend-Check für kommunalpolitische Entscheidungen**

Das Land Niedersachsen entwickelt gemeinsam mit den Kommunen und freien Trägern der Jugendarbeit einen Jugend-Check für kommunalpolitische Entscheidungen, der den Kommunen eine Orientierung zur Beteiligung junger Menschen nach § 36 NKomVG bietet.



Siehe hierzu auch: Themenbereich C „Reale Möglichkeiten der Mitgestaltung für junge Menschen ausbauen, Stärkung politischer Bildung“, Teilziel C1.1 Eigenständige Jugendpolitik, Handlungsansatz C1.1f Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung / Kinder- und Jugendpolitik



Dissens MS: Vor dem Hintergrund, dass bislang keine abschließenden Erkenntnisse zum Wirkungsgrad des Jugend-Checks vorliegen und das Instrument einen sehr hohen Personaleinsatz erfordert, der erhebliche Haushaltsmittel binden würde, besteht derzeit keine Absicht, einen Jugend-Check auf Landesebene einzuführen.

- **C1.1e Qualifizierungsangebote für Kommunalpolitikerinnen und -politiker und Verwaltungskräfte**

Das Land bietet Qualifizierungsangebote für Kommunalpolitikerinnen und -politiker und Verwaltungskräfte zur Beteiligung junger Menschen an politischen Entscheidungsprozessen an und regt an, dieses Thema auch in den entsprechenden Ausbildungsgängen stärker zu verankern.

- **C1.1f Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung / Kinder- und Jugendpolitik**

Das Land setzt sich für den Ausbau des Netzwerkes zu einer Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung / Kinder- und Jugendpolitik ein unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Debatte der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (übergreifend kommunale und verbandliche Jugendarbeit).



Dissens MS: Die Fachberatung im Landesjugendamt umfasst auf Landesebene auch die Themen „Kinder- und Jugendbeteiligung“ und „Kinder- und Jugendpolitik“. Auf der kommunalen Ebene sind dafür die kommunalen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger zuständig. Doppelstrukturen werden landeseitig nicht aufgebaut.

- **C1.1g Vertretung von Jugendverbänden / -ringen in kommunalen Jugendhilfeausschüssen**

Das Land stellt durch eine Änderung des AG SGB VIII sicher, dass mindestens zwei Plätze im kommunalen Jugendhilfeausschuss für Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden/ringen vorgesehen werden.

- **C1.1h Vertretung kommunalen Jugendpflegerinnen und -pfleger in Gremien und Ausschüssen**

Der Landesjugendhilfeausschuss regt an, dass kommunale Jugendpflegerinnen und -pfleger in Gremien und Ausschüssen, die sich mit jugendrelevanten Themen befassen, vertreten sind und prüft Möglichkeiten, diese Vertretung verbindlich zu regeln.

- **C1.1i Jugendbeteiligung & Jugendpolitik in den Ausbildungen & Studiengängen**

Das Land regt an, die Themen Jugendbeteiligung und Jugendpolitik in den Ausbildungen und Studiengängen zu stärken.

- **C1.1j Institutionelle Förderung von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen**

Das Land regt die Sicherstellung der bedarfsgerechten institutionellen Förderung von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen dem Grunde nach an (§ 12 SGB VIII) und nicht nur maßnahmenbezogen.

Teilziel C1.2 Sicherstellung von Beteiligungsmöglichkeiten in politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen

Sicherstellung ausreichender und geeigneter Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, Verantwortung zu übernehmen und ihre Interessen einzubringen.

Handlungsansätze

- **C1.2a Strukturelle Mitwirkungsmöglichkeiten in politischen und gesellschaftlichen Gremien**

Das Land setzt sich dafür ein, dass strukturelle Mitwirkungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb von politischen und gesellschaftlichen Gremien (z.B. Jugendausschüsse, Jugendhilfeausschüsse, Vorstandssitzungen von Vereinen und Verbänden, kommunale Parlamente) verbessert und unabhängig vom Wohnort ermöglicht werden. Das betrifft kinder- und jugendgerechte Zeiten, Orte, alters- und entwicklungsgerechte Methoden sowie Zugänglichkeit.

- **C1.2b Kommunale Jugendringe und vergleichbare Netzwerke der Interessenvertretung**

Kommunale Jugendringe und vergleichbare Netzwerke der Interessenvertretung werden durch das Land gestärkt und in die Lage versetzt, strukturelle und projektorientierte Beteiligung auf der kommunalen Ebene zu ermöglichen.



Dissens MS: Nach § 12 (1) SGB VIII sind Jugendverbände und Jugendgruppen zu fördern. Die Zuständigkeit liegt auch hier bei den Kommunen (Konnexität).

- **C1.2c Digitale Beteiligung**

Digitale Beteiligung als eines der möglichen Instrumente der Beteiligung junger Menschen in einer strukturellen Verankerung in Ergänzung weiterer Beteiligungsmöglichkeiten werden verstärkt genutzt. Das Land fördert dies durch Modellprojekte, Fortbildungen und Qualifizierung für Fachkräfte, Verwaltung und Politik.

- **C1.2d Politische Bildung als Auftrag der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit**

Das Land fördert und unterstützt die Profilierung politischer Bildung als Auftrag der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit (vgl. Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit).

- **C1.2e Träger von Beteiligungsangeboten**

Das Land unterstützt bei der Sicherstellung der Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere soll das Subsidiaritätsprinzip beachtet und vorrangig freie Träger für die Durchführung/Trägerschaft gewonnen werden. Es wird darauf geachtet, dass keine Doppelstrukturen geschaffen werden, sondern die bestehenden Strukturen der Jugendarbeit Träger der Beteiligungsangebote sind und das Subsidiaritäts-Prinzip geachtet wird.

Teilziel C1.3/ A3.2 Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements

Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements als Gelegenheitsstruktur für Beteiligung, Mitgestaltung und Verantwortungsübernahme.



Siehe hierzu auch: Themenbereich A „Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphase gestalten und durch eine starke Kinder- und Jugendhilfe begleiten“, Teilziel A3.2 Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements.

Teilziel C1.4 / A3.2 Förderung der Selbstorganisation und Selbstverwaltung

Förderung und Unterstützung von Strukturen und Möglichkeiten der Selbstorganisation und Selbstverwaltung sowie von Interessengruppen und Initiativen von jungen Menschen.

Handlungsansätze

- **C1.4a Das Land fördert Initiativen der Selbstorganisation junger Menschen**

Das Land fördert und stärkt Initiativen der Selbstorganisation junger Menschen. Bestehende Projekte, wie bspw. „neXTkultur“ werden fortgesetzt und mit zusätzlichen Mittel für die Qualifizierung ausgestattet.



Siehe hierzu auch: Themenbereich D „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherstellen und Diversität anerkennen, Teilziel 2.7 Inklusive Kinder- und Jugendarbeit, Handlungsansatz D2.7e Selbstorganisationen von jungen Menschen.

- **C1.4b Startförderung für landesweit tätige Organisationen**

Das Land unterstützt die Umsetzung des Jugendfördergesetzes, bspw. durch Startförderungen für landesweit tätige Organisationen. Das Land unterstützt den Start und die Etablierung von neuen landesweit tätigen Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit durch eine Startförderung, bspw. im Rahmen des Jugendfördergesetzes.

- **C1.4c Fortbildungsangebote**

Das Land unterstützt Fortbildungsangebote für Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Beteiligung junger Menschen.

- **C1.4d Verstetigung des Förderprogramms „Generation hoch 3“**

Das Förderprogramm „Generation hoch 3“ wird verstetigt und die finanzielle Ausstattung des Programms mindestens in Höhe der Inflationsrate angepasst.

C2 Beteiligungs- und Mitgestaltungsrechte junger Menschen strukturell sicherstellen und verankern

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist nicht nur im gesellschaftlichen und politischen Kontext erforderlich. Gerade für die Kinder- und Jugendhilfe, die ihre Leistungen und Angebote als Koproduktion der fachlichen Akteurinnen und Akteure und Adressatinnen und Adressaten versteht, ist die Umsetzung von wirksamen Partizipationsstrukturen unumgänglich. So hängt der Erfolg einer Hilfe vor allem davon ab, wie gut diese von der auf sie abzielenden Person angenommen wird. Gleichzeitig beeinflussen die tatsächlichen Mitentscheidungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten die Annahme der Hilfe. Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfe ist demnach auf wirksame Beteiligungsstrukturen angewiesen. Diese müssen nicht nur in den eigenen Leistungen, Angeboten und Einrichtungen geschaffen bzw. vorgehalten und nachhaltig sichergestellt werden, sondern sich vor allem in den Grundhaltungen der Fachkräfte widerspiegeln. Dazu gehört auch die Anerkennung und konsequente Berücksichtigung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie das anwaltschaftliche Eintreten für diese innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus.

Strategisches Ziel C2

Allen jungen Menschen in Niedersachsen liegen niedrighschwellige und entwicklungsangemessene Möglichkeiten vor, sich mit ihren Themen und Anliegen in Gesellschaft, Politik und die für sie relevanten Institutionen einzubringen und diese mitzugestalten und werden durch die Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht bei der Realisierung ihrer Rechte unterstützt. Die Rechte, Interessen und Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden in politischen, gesellschaftlichen sowie in leistungsrechtlichen und behördlichen Verfahren und Entscheidungsprozessen in Niedersachsen konsequent und den Lebensphasen, Entwicklungsanforderungen und vielfältigen Lebenssituation junger Menschen angemessen berücksichtigt.

In Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe können junge Menschen darauf vertrauen, dass ihre umfassenden Rechte (UN-Kinderrechtskonvention) respektiert und umgesetzt werden und sie verfügen über strukturell verankerte und angemessene Möglichkeiten sich zu beschweren, wenn ihre Rechte verletzt oder missachtet werden.

Teilziel C2.1 Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden
Rechte junger Menschen sind gestärkt unter Wahrung des Elternrechts. Interessengegensätze zwischen Eltern, Kindern und Einrichtungen sind miteinander vereinbart/ausbalanciert.

Handlungsansätze

- **C2.1a Qualifizierung zu den Rechten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden**

Das Land fördert langfristig die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe zu den Rechten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden und unterstützt diese aktiv durch eigene Fortbildungen / Weiterbildung etc.

Teilziel C2.2 Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen verankern

In Tageseinrichtungen für Kinder erleben sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft, die für die Rechte des Kindes eintritt und seine Mitgestaltung ermöglicht. Tageseinrichtungen für Kinder sehen den Kinderrechteansatz und vorurteilsbewusste Pädagogik als zentrale Bausteine guter Qualität an.

Handlungsansätze

- **C2.2a Kinderrechte in den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder aufnehmen**

Kinderrechte als Grundlage des pädagogischen Handelns werden in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder und in die ergänzenden Handlungsempfehlungen integriert.

Teilziel C2.3 Sicherstellung von Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Freie und öffentliche Träger in Niedersachsen verfügen über die Kompetenzen und Strukturen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Handlungsansätze

- **C2.3a Strukturen für mehr Beteiligung**

Das Land regt die Entwicklung von Strukturen für eine stärkere Beteiligung von jungen Menschen auf kommunaler Ebene an und stellt Beratung und Unterstützung zur Optimierung der Beteiligungsstrukturen etc. für Kommunen und Träger zur Verfügung.

- **C2.3b Erhebung zum Stand der Beteiligung in Hilfen zur Erziehung**

Das Land initiiert eine Erhebung zum Stand der Beteiligungs-Umsetzungen in Einrichtungen (stationär, ASD) sowie in Hilfeplanverfahren (bspw. unter Mitwirkung IBN, AG 78).

- **C2.3c Analysen von Beteiligungsmöglichkeiten in Einrichtungen anderer Bundesländer**

Das Land analysiert Beteiligungsmöglichkeiten in Einrichtungen anderen Bundesländern (Umgang, Maßnahmen).

- **C2.3d Qualifizierung von Partizipation in den Regionen und den Hilfen zur Erziehung**

Das Land unterstützt und fördert Qualifizierungen von Fachkräften für bessere Partizipation in den regionalen Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter und den Hilfen zur Erziehung der freien und öffentlichen Träger (z. B. Fortbildungsangebote zur Hilfeplanung bzw. zur Umsetzung der Vorgaben für Einrichtungen aus § 45 SGB VIII).

- **C2.3e Landesweite Empfehlungen**

Das Land entwickelt landesweite Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

- **C2.3f Diskussion über die mögliche Entwicklung eines Landesheimrates (in Anlehnung an Landesheimrat Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen)**

Das Land initiiert Diskussionen über die mögliche Entwicklung eines Landesheimrates.

Teilziel C2.4 Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Hilfen zur Erziehung

Kinder, junge Menschen und ihre Sorgeberechtigten verfügen in Niedersachsen über ein externes Anlaufsystem bei Konflikten und Beschwerden

Handlungsansätze

- **C2.4a Hauptamtliche landesweite Ombudsstelle**

Das Land sorgt für die Einrichtung einer hauptamtlichen landesweiten Ombudsstelle für Anfragen und die Unterstützung bei komplexen Fragestellungen bezüglich der Leistungserbrin-

gung bzw. -gewährung in den Hilfen zur Erziehung (siehe Kinder- und Jugendkommission Niedersachsen) sowie für die Beratung von Kommunen bei der Einrichtung kommunaler Ombudsstellen.

- **C2.4b Implementierung ombudsschaftlicher Beratungsstellen**

Das Land fördert die (modellhafte) Implementierung ombudsschaftlicher Beratungsstellen auf kommunaler Ebene auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII – anknüpfend an bestehendes Wissen über den Stand der Beteiligungs-Umsetzungen in den Hilfen zur Erziehung.

Teilziel C2.5 Fachkräfte und weitere in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen für angemessene Beteiligung befähigen

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe werden befähigt, junge Menschen angemessen zu beteiligen (auch strukturell).

Handlungsansätze

- **C2.5a Aus- und Fortbildungen für Fachkräfte**

Das Land setzt sich für eine Berücksichtigung der Themen Kinder- und Menschenrechtsbildung in Aus- und Fortbildung ein.

- **C2.5b Methodenkoffer**

Das Land entwickelt einen Methodenkoffer (bspw. als Handreichung/Empfehlung) zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie in Kommunen.

- **C2.5c Ausbildungen & Studiengänge**

Das Land regt eine Stärkung der Themen Jugendbeteiligung und Jugendpolitik an in den Ausbildungs- und Studiengängen von Fachkräften.

C3 Demokratieförderung

Demokratieförderung und Demokratiebildung sind vor allem im Zuge der Zuspitzung rassistischer, nationalistischer und antidemokratischer Tendenzen von großer Bedeutung. Die Förderung der Demokratieanerkennung und -wertschätzung von jungen Menschen ist nicht allein durch Aufklärungsarbeit geleistet. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen müssen Möglichkeiten haben, Demokratie, Partizipation und Vielfalt zu erfahren. Die Kinder- und Jugendhilfe steht hier neben der Schule in der Pflicht, jungen Menschen entsprechende Erfahrungsräume – sowohl in den eigenen Einrichtungen als auch international – zu ermöglichen.

Strategisches Ziel C3

Kinder und Jugendliche erleben und bewahren Demokratie als wertvolle Errungenschaft und werden gegenüber Radikalisierungstendenzen gestärkt und geschützt.

Teilziel C3.1 Demokratiebildung, Partizipation und Vielfalt in Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind Bildungsorte, an denen Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte Demokratie und demokratisches Handeln erleben und in denen Erfahrungsräume für Beteiligung und Mitbestimmung aller existieren. Es herrscht ein offener und respektvoller Umgang miteinander. Vielfalt wird als Bereicherung verstanden und Diskriminierungen frühzeitig entgegengewirkt.

Handlungsansätze

- **C3.1a Entwicklung einer Beteiligungskultur**

Das Land bietet Fortbildungen zu inklusiven Konzepten zur vorurteilsbewussten Praxis an. Landesweit werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet, um vor Ort Tageseinrichtungen für Kinder bei der Entwicklung einer Beteiligungskultur zu unterstützen.

- **C3.1b Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern**

Das Land unterstützt die Intensivierung von Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern als Element bürgerschaftlicher Kultur und gelebter Demokratie. Tageseinrichtungen für Kinder werden als Orte von Vielfalt sichtbar gemacht.

Teilziel C3.2 Förderung von Demokratie und Vielfalt

Niedersachsen verfügt über einen gestärkten gesamtgesellschaftlichen Ansatz der Demokratie- und Vielfaltsförderung.

Handlungsansätze

- **C3.2a Konzepte zur Demokratiebildung**

Das Land erarbeitet gemeinsam mit Vereinen und Verbänden Konzepte zur Frage, wie Demokratiebildung gelingen kann. Dazu erfolgt eine Abstimmung und enge Zusammenarbeit mit Landesdemokratiezentrum.

- **C3.2b Begegnungsräume**

Das Land regt gemeinsam mit den Kommunen an, Begegnungsräume für unterschiedliche Gruppen junger Menschen aufzuwerten (interkulturelle Verständigung) in Stadtteil- und Jugendzentren, in der Gemeinwesenarbeit und mithilfe sozial inklusiver Angebote.

- **C3.2c Praktische Übungsplätze für gelebte Demokratie**

Das Land fördert Vereine, Verbände und offene Einrichtungen als ideale praktische Übungsplätze für gelebte Demokratie.

- **C3.2d Umgang mit Radikalisierung**

Information und Aufklärung zum Umgang mit Radikalisierung werden flächendeckend in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verankert und konzeptionell weiterentwickelt. Entsprechende Fortbildungsangebote bspw. die Fortbildungsreihe „Radikal, Extrem, Orientierungslos“ des Niedersächsischen Landesjugendamt werden fortgeführt und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt, spezifische Angebote zu schaffen und durchzuführen.

Teilziel C3.3 Europäischen und internationalen Jugendaustausch stärken und strukturelle Voraussetzungen verbessern

Kinder und Jugendliche in Niedersachsen erleben und erlernen demokratische Werte durch Mobilität, Austausch und Erfahrungsmöglichkeiten im europäischen und internationalen Raum. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden in die Lage versetzt, den Jugendaustausch zu intensivieren und pädagogisch zu begleiten, dauerhafte Partnerschaften zu Organisationen in anderen Ländern aufzubauen und zu pflegen und die Angebote werden finanziell so ausgestattet, dass alle jungen Menschen potenziell daran teilnehmen können (entgegen armutsbedingter Segregation).

Handlungsansätze

- **C3.3a Europäische und internationale Austauschprogramme ausbauen und entbürokratisieren**

Alle jungen Menschen sollen während des Aufwachsens die Möglichkeit haben, an einem pädagogisch begleiteten europäischen oder internationalen Austauschprogramm teilzunehmen. Das Land stärkt daher die vorhandenen Programme der Kinder- und Jugendhilfe. Gruppenbezogenen Austauschprogrammen ist der Vorzug vor individualisierten Auslandsaufenthalten zu geben. Das Land passt die Förderung bedarfsgerecht an, harmonisiert die Förderinstrumente, schafft die Möglichkeit, zugleich Bundes- und Landesmittel zu beantragen und entbürokratisiert die Förderung für internationale Jugendarbeit.

- **C3.3b Jugend- und Fachkräfteaustausch**

Das Land stellt zusätzliche finanzielle Mittel für den Jugend- und Fachkräfteaustausch bereit und fördert den Mehraufwand bei Formaten mit besonderen Zielgruppen. In Bezug auf die Jugendsozialarbeit und im Arbeitsfeld des Übergangs Schule – Beruf sind auch rechtskreisübergreifende Austausche zu fördern.

- **C3.3c Fachkräftequalifizierung für internationale Jugendarbeit**

Das Land fördert den Ausbau der methodischen und organisatorischen Qualifizierung und Motivierung (neuer) ehrenamtlicher und hauptamtlicher Fachkräfte aus der Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern für die europäische und internationale Jugendarbeit (beispielsweise in Kooperation mit Hochschulen im Bereich Soziale Arbeit oder im Rahmen der Ausbildung der Jugendleitercard (Juleica)).

- **C3.3d Bereitstellung von Personalressourcen sowie Ausbau der Beratungs- und Unterstützungssysteme für Fachkräfte und Träger**

Das Land fördert landesweite und kommunale freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit zusätzlichen Mittel für Personal- und Sachkosten, um den internationalen Austausch ausbauen und kontinuierlich begleiten zu können. Vorhandene Beratungs- und Unterstützungssysteme für Fachkräfte und Träger, wie bspw. die des Niedersächsischen Landesjugendamts, sollen ausgebaut werden.

Diversität und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

D) Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherstellen und Diversität anerkennen

Im folgenden Kapitel geht es um:

- Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherstellen und Diversität anerkennen
- Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch die bedarfsgerechte Adressierung aller Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien
- Gleichberechtigte Lebens- und Bildungsorte

Das Land Niedersachsen hat mit den Aktionsplänen Inklusion (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2019b) bereits erklärt, die Rechte von Menschen mit Behinderung anzuerkennen und sie gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention in Maßnahmen umsetzen zu wollen. Darin wird auch davon ausgegangen, dass Vielfalt der Normalität entsprechen sollte. Angesprochen sind damit zuvorderst die Landesbehörden, aber auch die Politik und nicht zuletzt jede einzelne Bürgerin und jeder einzelne Bürger. Die Maßnahmen sind in den unterschiedlichsten Bereichen des Lebens angesiedelt, die sich in insgesamt zwölf Handlungsfelder untergliedern. Es sind darin bereits vielfach Anregungen enthalten, die auch im Kontext des vorliegenden Gesamtkonzepts der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Rolle einnehmen können. Folgerichtig können darauf auch die folgenden strategischen Ziele (D1 – D3) bezogen werden.

2016 bis 2017 wurden im Rahmen der Qualifizierungsinitiative "Vielfalt fördert! Vielfalt fordert! Kinder und ihre Familien mit Fluchterfahrung in der Kindertagesbetreuung" Fortbildungsreferentinnen und -referenten dafür geschult, grundlegende Informationen über die Lebenssituation von Kindern aus Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund sowie wichtige Fachkompetenzen im Hinblick auf Diversität, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit zu vermitteln.

Das niedersächsische Sozialministerium fördert seit 2016 die Programme „Griffbereit“ und „Rucksack“ zur Sprachförderung und Familienbildung in Kindertagesstätten und Grundschulen.

Seit 2018 bietet das niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) Qualifizierungsangebote zum kompetenten Umgang mit den zahlreichen Dimensionen von Vielfalt in der Kindertagesbetreuung an.

Leitziel D Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherstellen und Diversität anerkennen

Jungen Menschen und Familien in Niedersachsen finden unabhängig von (familiärer) Herkunft, sozioökonomischer Situation, Wohnort, Familienmodell, Gesundheit, Behinderung, Religion sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung gleichwertige Zugänge zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vor und erhalten bedarfsgerecht die Förderung, Unterstützung und Hilfe, die sie brauchen.

D1) Vielfaltssensibilität in der Kinder- und Jugendhilfe fördern und Diversität anerkennen

Die Anerkennung von Diversität als Normalität ist im Grundsatz mit dem Aktionsplan Inklusion 2019/2020 aufgerufen. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hingegen muss auf alle (jungen) Menschen fokussiert werden: Jede denkbare Diversitätsdimension muss im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe Anerkennung und gleichwertige Chancen auf Entwicklung erhalten.

Dabei soll auch festgehalten sein, dass Aspekte der Inklusion wie beispielsweise Anerkennung und Haltung gegenüber Diversität gesamtgesellschaftlich gedacht werden müssen, also Aufgabe von Politik und nicht zuletzt jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers sind. Dennoch soll die Kinder- und Jugendhilfe ihren wesentlichen Beitrag dazu leisten.

Strategisches Ziel D1

Unabhängig (familiärer) Herkunft, sozioökonomischer Situation, Wohnort, Familienmodell, Gesundheit, Religion sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung werden alle jungen Menschen in Niedersachsen in gleichem Maße in gesellschaftlichen (Entscheidungs-)Prozessen berücksichtigt und einbezogen und haben gleichermaßen Zugriff auf Ressourcen, soziale Absicherung und Bildungs- und Freizeitangebote. Die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen begreift Diversität als Chance und unterstützt und fördert Vielfaltssensibilität in ihren Einrichtungen und Angeboten ebenso wie gesamtgesellschaftlich.

Teilziel D1.1 Diversität als Chance verstehen und fördern

Diversität wird in der und durch die Kinder- und Jugendhilfe als Chance wahrgenommen, unterstützt und gefördert. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich so gestaltet, dass sie für alle Kinder, Jugendlichen bzw. ihre Familien zugänglich sind und Träger, Einrichtungen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen verfügen über Fachwissen zu Vielfalt und Teilhabegerechtigkeit und haben bedarfsgerecht Zugang zu Beratung und Fortbildung. Daneben bedarf es zielgruppenspezifischer Angebote.

Handlungsansätze

- **D1.1a Förderung der vielfaltssensiblen Ausrichtung von Angeboten**

Das Land fördert die vielfaltssensible und inklusive Ausrichtung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe durch Recherche, modellhafte Entwicklung und Umsetzung vielfaltssensibler Ansätze innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (in Bezug auf Migration, Inklusion, Empowerment, Gender, LSBTQ*...) und entsprechende Ausgestaltung von Angeboten sowie hinsichtlich der Förderung entsprechender Kompetenzen (migrationssensible und rassismuskritische Pädagogik, Gender...). Darüber hinaus fördert das Land die Praxis- und Konzeptentwicklung durch gezielte Impulse auf wissenschaftlicher Basis, z.B. Ausbildung, Forschung, Förderung, usw.

- **D1.1b Fortbildungen**

Das Land analysiert bestehende Fortbildungsmöglichkeiten im Themenbereich „Diversität und Vielfalt von Lebenswelten“ und regt darauf aufbauend aktiv neue Fortbildungsmöglichkeiten und Förderprogramme im Themenbereich „Diversität und Vielfalt von Lebenswelten“ sowie zum Thema „Barrierefreiheit“ (u.a. bauliche Maßnahmen, leichte Sprache...) an.

- **D1.1c Diversität und Vielfalt als Schwerpunkt der Landesjugendhilfeplanung**

Das Land bringt das Thema „Diversität und Vielfalt von Lebenswelten“ als ein Schwerpunktthema in die Landesjugendhilfeplanung ein.

- **D1.1d Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Vielfalt und Teilhabe auf Landesebene**

Ein landesweites Kompetenzzentrum stellt Fachkräften und Trägern von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Beratung, Fortbildung und Fachwissen zu Vielfalt und Teilhabegerechtigkeit zur Verfügung.



Dissens MS und Niedersächsischer Landkreistag: Beratungskompetenz ist im Rahmen der Inklusionsberatung im Niedersächsischen Landesjugendamt bereits vorhanden. Insofern sehen wir hier keinen Handlungsbedarf und sprechen uns gegen eine Parallelstruktur aus.

Teilziel D1.2 Zugänglichkeit von Angeboten und Einrichtungen sicherstellen

Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in ihrer Gesamtheit grundsätzlich so gestaltet, dass sie für alle Kinder, Jugendlichen bzw. ihre Familien zugänglich sind.

Handlungsansätze

- **D1.2a Analyse von Zugängen für unterschiedliche Zielgruppen**

Analyse (durch Landesjugendhilfeplanung, IBN), inwiefern unterschiedliche Zielgruppen in ausreichendem Maße von Angeboten der Förderung der Erziehung in der Familie, von Kindertagesbetreuung, der Kinder- und Jugendarbeit und außerschulischen Bildungsarbeit sowie den Hilfen zur Erziehung erreicht werden (u.a. Familien, die von Armut bedroht sind, Familien mit Migrationshintergrund, Regenbogenfamilien...).

- **D1.2b Entwicklung und Umsetzung vielfaltssensibler Ansätze**

Recherche und modellhafte Entwicklung und Umsetzung vielfaltssensibler Ansätze innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (in Bezug auf Migration, Inklusion, LSBTQ*...) und entsprechende Ausgestaltung von Angeboten sowie hinsichtlich der Förderung entsprechender Kompetenzen (migrationssensible-, intersektionale-, rassismuskritische Pädagogik ...). Das Land fördert die inklusive Ausrichtung von Angeboten.

- **D1.2c Fortbildung/Förderprogramme zum Thema Vielfalt**

Das Land initiiert Fortbildungen und Förderprogramme zum Thema Vielfalt (siehe bspw.: Förderprogramm Barrierefreiheit (u.a. bauliche Maßnahmen, leichte Sprache...)).

- **D1.2d Konzepte zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten**

Bestehende Konzepte zur Erreichbarkeit (z.B.: inhaltliche Erreichbarkeit sowie „physische“ Erreichbarkeit) von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern in Stadt und Land werden gesichtet und eine Bestandsaufnahme in Form einer Datenbank angelegt und bewertet.



Dissens MS: Dies betrifft die Hoheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welche für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zuständig sind. Die Anzahl der örtlichen Angebote und die Veränderungen von Angeboten sind auf Landesebene nicht darstellbar.

- **D1.2e Vielfalts- und armutssensible Gestaltung von Zugängen und Angeboten**

Um Familien die Inanspruchnahme der komplexen familienpolitischen Leistungen zu erleichtern, werden in Niedersachsen Modelle zur Umsetzung flächendeckender Beratungsstellen zur Antragsstellung und Beratung von möglichen Ansprüchen und Leistungen für Familien gefördert und erprobt. Bestehende Beratungsstrukturen werden vom Land weiterhin finanziell unterstützt. Doppelstrukturen gilt es zu vermeiden. Das Land fördert zudem die Qualifikation und Arbeit zielgerichteter Elternbegleitungen durch die Bereitstellung entsprechender Landesmittel für die Fortführung bestehender Ansätze (z.B. Elternchance II). Darüber hinaus werden aus der o.g. Sichtung weitere Handlungsansätze zur vielfalts- und armutssensiblen Gestaltung von Zugängen und Angeboten abgeleitet und realisiert.

Strategisches Ziel D2 Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch die bedarfsgerechte Adressierung aller Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien

Die Anerkennung von Gleichwertigkeit und Vielfalt bedingt auch die bedarfsgerechte Adressierung aller Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien als weiteres strategisches Ziel. Wesentlich erscheint, dass es keinen Fokus auf bestimmte Gruppen geben soll beim Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Strategisches Ziel D2

Unabhängig von (familiärer) Herkunft, sozioökonomischer Situation, Wohnort, Familienmodell, Gesundheit, Behinderung, Religion sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung werden alle junge Menschen und ihre Familien in Niedersachsen in gleichem Maße und gemäß ihres individuellen Bedarfes in gesellschaftlichen (Entscheidungs-)Prozessen berücksichtigt und einbezogen und haben gleichermaßen Zugriff auf Ressourcen, soziale Absicherung sowie Beratungs-, Betreuungs-, Bildungs- und Freizeitangebote. Das Land Niedersachsen wirkt darauf hin, dass ALLE Kinder und Jugendlichen, junge Erwachsene und ihre Familien von der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen bedarfsgerecht adressiert, erreicht und gefördert werden und nimmt seine Ausgleichsfunktion bei der (Weiter-)Entwicklung und dem Ausbau entsprechender Angebote aktiv wahr, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherzustellen.

Teilziel D2.1 Abbau von Disparitäten innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Die Landesjugendhilfeplanung qualifiziert sich durch einen Dreiklang aus Bericht, Planung und Umsetzung / Evaluierung.

Handlungsansätze

- **D2.1a Ableitung von Handlungsansätzen**

Das Land benennt auf Basis der vorliegenden Berichte und Situationsbeschreibungen konkrete Handlungsansätze (z. B. Aktualisierung der Berichte hinsichtlich aktueller Diversitätsstandards).

- **D2.1b Überprüfung abgeleiteter Maßnahmen**

Die Lenkungsgruppe der Landesjugendhilfeplanung überprüft, inwiefern die Ergebnisse der Landesjugendhilfeplanung mit den abgeleiteten Maßnahmen einhergehen.

- **D2.1c Wirkungsüberprüfung**

Das Land führt Evaluationen durch zur Frage, inwiefern die Ergebnisse der Landesjugendhilfeplanung auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden und inwieweit die Ergebnisse der IBN auf die Ebene der Kommune genutzt und implementiert werden sowie wirksam sind.

Teilziel D2.2 Unterstützung einer qualifizierten kommunalen Jugendhilfeplanung

Eine qualifizierte kommunale Jugendhilfeplanung sowie die Umsetzung der Landesjugendhilfeplanung auf kommunaler Ebene (Qualitätsringe) werden vom Land gefördert und unterstützt (entsprechend § 82 (1) SGB VIII und § 85 (2) SGB VIII).

Handlungsansätze

- **D2.2a Sozialräumlichen Bedarfsermittlung**

Das Land fördert und unterstützt die kommunale Jugendhilfeplanung bei der Entwicklung von Konzepten zur sozialräumlichen Bedarfsermittlung gemäß § 82 (1) SGB VIII und § 85 (2) SGB VIII.

- **D2.2b Instrumente**

Das Land stellt Anregungen zu entsprechenden Instrumenten für die kommunale Ebene bereit.

- **D2.2c Praxisbeispiele**

Das Land initiiert Erhebungen zur Frage, inwiefern der Bereich (Ganztags-)Schule im Blick der örtlichen Jugendhilfeplanung ist, stellt Praxisbeispiele als Anregung für weitere Kommunen zusammen und regt einen interkommunalen Austausch an.

Teilziel D2.3 Qualitätsentwicklung Frühe Hilfen

Das Land Niedersachsen fördert und unterstützt die Weiterentwicklung und den Ausbau der Frühen Hilfen als erfolgreiches primärpräventives System zum guten Aufwachsen für alle Kinder.

Handlungsansätze

- **D2.3a Ausdehnung / Ausbau primärpräventiver Angebote**

Das Land fördert und unterstützt die Ausdehnung niedrigschwelliger Ansätze Früher Hilfen sowie der in diesem Bereich entstandenen Netzwerkstrukturen auf weitere Altersgruppen

(Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung). Förderungen des Landes zum Ausbau primärpräventiv ausgerichteter Angebote werden ausgeweitet.

- **D2.3b Best-Practice Beispiele**

Das Land trägt Best-Practice Beispiele zusammen und macht diese interessierten Kommunen zugänglich. Bestandserhebungen zur Umsetzung oder möglichen Lücken von Angeboten werden durchgeführt.

- **D2.3c Austausch- und Abstimmungsformate**

Das Land fördert und unterstützt die (Weiter-)Entwicklung von Austausch- und Abstimmungsformaten mit angrenzenden Handlungsfeldern (insbesondere KITA/KTP unter anderem zum intervenierenden Kinderschutz).

- **D2.3d Thema Armut in Qualitätszirkeln „Frühe Hilfen“**

Das Land Niedersachsen bringt die Themen Armut und Armutssensibilität in die Qualitätszirkel „Frühe Hilfen“ ein, diskutiert und erarbeitet fachliche Leitlinien und Empfehlungen.

Teilziel D2.4 Förderung der Erziehung in der Familie / Familienbildung / Familienförderung
Bedarfsgerechte Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote nach § 16 SGB VIII), die an ihren Lebenswelten und Alltagsrealitäten anknüpfen und ihnen Chancengerechtigkeit und soziale Teilhabe sichern, sind für alle Eltern flächendeckend sichergestellt.

Handlungsansätze

- **D2.4a Bestands- und Bedarfsanalyse**

Das Land stellt Evaluation / Bestandsaufnahme zu Unterstützungsangeboten, Informationsangeboten und Anlaufstellen für Eltern und deren Einbindung in lokale Netzwerke bspw. über einen entsprechenden Schwerpunktbericht im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung (mit Hilfe IBN) sicher. Das Land Niedersachsen unterstützt darüber hinaus Kommunen bei der Bedarfsanalyse und Umsetzung von Angeboten nach § 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“.

- **D2.4b Niedrigschwellige und stigmatisierungsfreie Unterstützungsangebote und Lotsendienste für Familien**

Das Land fördert und unterstützt (Weiter-)Entwicklung und den Ausbau niedrigschwelliger und stigmatisierungsfreier Unterstützungsangebote und Lotsendienste für Familien u.a. durch

die verbindliche (finanzielle) Förderung von Familienzentren insbesondere in belasteten Sozialräumen und die Unterstützung der Kommunen beim Ausbau und der Stärkung von Familienbüros als Informationsstelle und Drehscheibe für Familienangebote.



Dissens MS: Dies ist kommunale Aufgabe, die auch schon vielfältig wahrgenommen wird. Einzig der Prozess zur Initiierung und Weiterentwicklung von Familienzentren kann durch das Land wahrgenommen werden.

- **D2.4c Fort- und Weiterbildungen**

Das Land Niedersachsen hält ein entsprechendes Angebot an Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zu den Themen Abbau von Benachteiligungen, Chancengerechtigkeit und soziale Teilhabe vor, damit pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen bedarfsgerechte Angebote für Familien konzipieren können.

- **D2.4d Familienbildung und -förderung**

Das Land fördert Angebote der Familienbildung und -förderung, bei denen Familien als Adressatinnen und Adressaten auch mehr erfahren über Themen wie Vielfaltssensibilität und Teilhabegerechtigkeit sowie zur Bedeutung der Teilhabe von jungen Menschen und ihren Familien an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Ausflüge, Jugendreisen, Freizeitangebote, außerschulische Jugendbildung, Gruppenstunden, Beratung).

Teilziel D2.5 Bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in der frühkindlichen Bildung

Bedarfsgerechte Plätze für Unterdreijährige und Überdreijährige stehen als qualitativ hochwertiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot flächendeckend für alle Kinder in Niedersachsen zur Verfügung.

Handlungsansätze

- **D2.5a Ausbau von Betreuungsplätzen**

Das Land stellt entsprechende Landesmittel für Investitionen in den weiteren Ausbau von Plätzen für Unterdreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und zur Unterstützung der Kommunen beim bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen für überdreijährige Kinder bis zur Einschulung zur Verfügung. Verwiesen sei hierzu auf Förderrichtlinien des MK „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreu-

ung für Kinder unter drei Jahren (RAT)“ und „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT)“.

Teilziel D2.6 Gleichberechtigte Zugänge zu Angeboten frühkindlicher Bildung

Um Familien den Zugang zu Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zu erleichtern und ihr Vertrauen zur institutionellen Betreuung zu fördern, verfügen alle Familien in Niedersachsen über das Wissen hinsichtlich der Möglichkeiten, Zugänge und Organisation frühkindlicher Bildungseinrichtungen und der hinter professionellem Handeln stehenden pädagogischen und konzeptionellen Grundidee. Vielfalt und Diversität in pädagogischen Einrichtungen werden als Gewinn verstanden.

Handlungsansätze

- **D2.6a Unterstützung des Eintritts in die Kindertagesbetreuung**

Die Broschüre für Eltern zum Start der Kindertagesbetreuung wird möglichst frühzeitig an Eltern verteilt, um diese rechtzeitig auf den Eintritt ihres Kindes/ ihrer Kinder in ein Angebot der Kindertagesbetreuung vorzubereiten und die Eingewöhnung zu erleichtern. Die Elternbroschüre wird in einfacher Sprache gehalten und mehrsprachig aufgelegt.

- **D2.6b Stärkung des Vertrauens in frühkindliche Bildungsinstitutionen**

Das Land ergreift Möglichkeiten zur nachhaltigen Stärkung des Vertrauens in frühkindliche Bildungsinstitutionen insbesondere zugewanderter Familien, um es auch zugewanderten Eltern zu erleichtern, ihre Kinder den Angeboten der Kindertagesbetreuung anzuvertrauen.

Teilziel D2.7 Inklusiver Kinder- und Jugendarbeit

Alle jungen Menschen haben Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.



Siehe dazu auch Themenbereich E „Benachteiligungen abbauen, Chancengerechtigkeit und Teilhabe sichern“.

Handlungsansätze

- **D2.7a Barrierefreiheit**

Das Land fördert grundsätzlich die Barrierefreiheit im weitesten Sinne von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (unabhängig von tatsächlicher Teilnahme junger Menschen mit Beeinträchtigungen).

- **D2.7b Fördermittel für inklusive Angebote**

Das Land ermöglicht inklusive Angebote durch die Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel, um Angebote im Bedarfsfall inklusiv gestalten zu können (z.B. Gebärdensprach-Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gremiensitzungen, Leihe von Induktionsschleifen...), damit junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen selbstständig an Veranstaltungen und Gremiensitzungen teilnehmen können.

- **D2.7c Qualifizierung und Sensibilisierung**

Die Landesregierung regt durch eine entsprechende Förderung die Qualifizierung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden für die vielfaltssensible Gestaltung der Angebote und Einrichtungen sowie die Sicherstellung von Zugängen für von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bedrohten jungen Menschen an. Dabei ist sowohl die Ebene der Eltern, als auch die der jungen Menschen zu berücksichtigen.

- **D2.7d Kostenlose Teilnahme**

Das Land stellt Fördermittel bereit, um von Armut betroffenen oder bedrohten jungen Menschen die kostenlose Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung zu ermöglichen (über Bildungs- und Teilhabepaket hinaus).

- **D2.7e Selbstorganisationen von jungen Menschen**

Selbstorganisationen von jungen Menschen, in spezifischen Lebenssituationen sowie junger Menschen, die von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bedroht oder betroffen sind, werden vom Land Niedersachsen bei dem Aufbau landesweiter Strukturen unterstützt und gefördert.



Siehe hierzu auch: Themenbereich C „Reale Möglichkeiten der Mitgestaltung für junge Menschen ausbauen, Stärkung politischer Bildung“, Teilziel C1.4 Förderung der Selbstorganisation und Selbstverwaltung, Handlungsansatz C1.4a Das Land fördert Initiativen der Selbstorganisation junger Menschen.

- **D2.7f Einrichtungen zum Schutz und Empowerment („Safer spaces“)**

Das Land fördert die Schaffung von Einrichtungen zum Schutz und Empowerment („safer spaces“) für Gruppen junger Menschen, die von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bedroht oder betroffen sind.

Teilziel D2.8 Vielfaltssensible Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Hilfeplanungsprozesse berücksichtigen gesellschaftliche Anforderungen einer Migrationsgesellschaft wie u.a. Vielfalt, Inklusion, Mehrsprachigkeit.

Handlungsansätze

- **D2.8a Zusammenwirken und Beteiligung mehrerer Fachkräfte**

Das Land fördert den Ausbau des Zusammenwirkens und Beteiligens von mehreren Fachkräften in den jeweiligen Einzelfällen. Die Vernetzungs- und Koordinierungsfunktion des öffentlichen Trägers als Bindeglied während der Hilfe und zeitbeschränkt darüber hinaus werden gestärkt durch Modellprojekte und Fortbildungen des Landes.

- **D2.8b Partizipation**

Die Partizipation der hilfesuchenden Kinder, Jugendlichen und deren Familie/Eltern - auch die im Ausland lebenden - wird verstärkt umgesetzt. Hierzu soll das Land modellhaft kommunale Träger unterstützen, das gesamte Hilfeplanverfahren zu evaluieren und Veränderungsbedarfe gemeinsam mit den örtlichen Jugendhilfeträgern zu erarbeiten.

- **D2.8c Systemübergreifende Zusammenarbeit**

Das Land setzt sich dafür ein, dass Schnittstellenprobleme zwischen Ausländerbehörden, Schule, Agentur für Arbeit und Jugendämter beseitigt und Zusammenarbeit gestärkt wird, z.B. durch gemeinsame Tagungen, Fachgespräche zu Themen wie Aufenthaltsstatus versus Kindeswohl, Förderung der Erziehung usw.

Teilziel D2.9 Leistungen des SGB VIII (bspw. Hilfen zur Erziehung) orientieren sich an der Migrationsgesellschaft

Handlungsansätze

- **D2.9a Aktivierung des Sozialraumes**

Das Land fördert Programme und Modelle für eine weitere tiefergehende Vernetzung aller relevanten Akteure im Sozialraum. Aktivierung des Sozialraumes für kultursensible niederschwellige Sozialarbeit und Familienbildung.

- **D2.9b Qualifikationen**

Das Land unterstützt Qualifikationen der Fachkräfte für einen Rassismus-kritischen und migrationssensiblen Umgang mit jungen Menschen und deren Familien.

- **D2.9c Informationskampagne und Beratung**

Information über deutsches Behördenhandeln und den Abbau von Behördenmisstrauen und -ängsten für Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund erfolgen durch eine landesweite Informationskampagne oder einem landesweiten Beratungstelefon.

- **D2.9d Sprachenlernen und -vertiefen**

Landesweite Förderung von Modellprojekten, die ein intensives Spracherlernen und -vertiefen zum Ziel haben und aktiv eine Demokratiebildung (Frauen/Familienbild, Geschlechterdynamik, Behörden, Freiheitsbegriff, gesellschaftliche Verantwortung, usw.) von fremdsprachlichen Bürgerinnen und Bürgern in den Regionen fördern.

Teilziel D2.10 Abbau von Disparitäten in den Hilfen zur Erziehung

Es bestehen keine formalen Disparitäten in den Hilfsangeboten in den jeweiligen Jugendamtsregionen in Niedersachsen

Handlungsansätze

- **D2.10a Analyse und Anregungen von Disparitäten**

Das Land untersucht Hilfsangebote im Vergleich der verschiedenen Regionen in Niedersachsen und wirkt im Rahmen seiner Anregungsfunktion auf eine Verringerung erkannter Disparitäten hin.

D3) Gleichberechtigte Lebens- und Bildungsorte

Die Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Landesamt für Statistik Niedersachsen 2020) erfasst nur, ob Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendarbeit stattgefunden haben und darin ferner, mit welcher Schulform und Schulart Kooperationen stattgefunden haben. Dies erscheint nicht ausreichend aussagekräftig und weist somit auf einen Handlungsbedarf hin, der sich auf Kooperationen der Kinder- und Jugendhilfe mit weiteren Bildungsakteuren bezieht.

Strategisches Ziel D3

Kinder und Jugendliche erleben unterschiedliche Bildungsakteure sowie Lebens- und Bildungsorte gleichermaßen als Räume für ihre Entwicklung und die Realisierung von Bildungschancen.

Teilziel D3.1 Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe für die gleichberechtigte Teilhabe an Schule nutzen

Die Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe werden landesseits anerkannt und genutzt, allen Schülerinnen und Schüler wird die gleichberechtigte Teilhabe an Bildungs- und Freizeitangeboten in der Schule ermöglicht.

Handlungsansätze

- **D3.1a Gemeinsame fachliche Konzepte**

Landesseits wird die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer fachlicher Konzepte für sozialpädagogische Angebote in der Schule, wie Schulsozialarbeit und Kooperationsprojekte, angeregt und gefördert, um bestehende Synergien besser zu nutzen und Übergänge zu erleichtern.

- **D3.1b Verortung der Schulsozialarbeit**

Zur Verortung der Schulsozialarbeit strebt das Land eine fachliche Debatte an, durch die die aktuelle Lösung reflektiert und Veränderungsbedarfe erörtert und ggf. angestoßen werden.



Dissens Niedersächsischer Landkreistag: Notwendigkeit zur fachlichen Debatte wird nicht geteilt, da diese Debatte bereits geführt wurde.

- **D3.1c Weiterentwicklung der Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarfen**

Das Land Niedersachsen regt eine Debatte zur Weiterentwicklung der Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarfen in der Schule unter Einbezug der Kompetenzen der Kinder- Jugendhilfe an (z.B. Schulbegleitung von der Unterstützung im Einzelfall hin zu förderlichen und unterstützenden Strukturen entwickeln)

Lebensverhältnisse und Teilhabechancen

E) Benachteiligungen abbauen, Chancengerechtigkeit und Teilhabe sichern

Im folgenden Kapitel geht es um:

- Ausgleich von Benachteiligungen
- Abbau armutsbedingter Benachteiligungen
- Sicherstellung einer selbstbestimmten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Förderung besonders herausfordernder Kinder und Jugendlichen

Junge geflüchtete Menschen sind einem erhöhten Risiko zu verminderten Teilhabechancen ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund setzt das Land Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen ein zum Zwecke der Unterstützung von Menschen mit Zuwanderungshintergrund (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen). Im Zuge des Programms werden Ehrenamtliche darin qualifiziert, (junge) Menschen mit Zuwanderungshintergrund zu beraten, begleiten und zu unterstützen.

Vom Land wurden Mittel für die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Kitas bereitgestellt. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden seit den 80er Jahren immer mehr Kinder mit Behinderung integrativ betreut.

Im Zuge des „Gute-Kita-Gesetzes“ (KiTa-Qualitäts-und-Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) stellt der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Land Niedersachsen befristet bis 2022 rund 526 Millionen Euro zur Verfügung. Mit den Mitteln sollen der Betreuungsschlüssel in der Kindertagesbetreuung verbessert, Fachkräfte gewonnen und qualifiziert, Leitungspersonen gestärkt, die Kindertagespflege professionalisiert, Angebote bedarfsgerecht ausgebaut und die Elternbeitragsfreiheit im Kindergarten umgesetzt werden (BMFSFJ 2019b). Als Teilhabemaßnahme hat das Land Niedersachsen die Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergarten eingeführt.

Leitziel E Benachteiligungen abbauen, Chancengerechtigkeit und Teilhabe sicherstellen

Die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen trägt wirkungsvoll dazu bei, Benachteiligungen abzubauen und gesellschaftlichen Segregationstendenzen entgegenzuwirken: Ungeachtet von (familiärer) Herkunft, sozioökonomischer Situation, Wohnort, Familienmodell, Gesundheit, Behinderung, Religion sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung haben alle jungen Menschen in Niedersachsen von Anfang an gleichwertige Chancen gesellschaftlicher Teilhabe.

E1) Ausgleich von Benachteiligungen

Bei der Gewährung von Hilfen zeigen sich in Niedersachsen mitunter deutliche regionale Unterschiede (bspw. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2018). Damit verbunden wird die Hypothese: Diese Unterschiedlichkeit kann nur bedingt auf sozio-strukturelle Merkmale zurückgeführt werden. Es erfordert daher eine Fokussierung auf Gleichwertigkeit der Lebenslagen auch in Hinblick auf die Gewährung von und den Zugang zu Hilfen.

Strategisches Ziel E1

Junge Menschen in benachteiligten Lebenslagen erhalten gezielt und bedarfsgerecht die Hilfe und Unterstützung, die sie dazu brauchen, um Benachteiligungen und Beeinträchtigungen auszugleichen. Kinder, Jugendliche und Familien wachsen in Strukturen auf, die so gestaltet sind, dass jede und jeder gleichwertig und gleichberechtigt von Anfang an teilhaben kann.

Teilziel E1.1 Niedrigschwellige Zugänge für bisher wenig erreichte Zielgruppen

Kindern und Jugendlichen, die bisher nicht von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und / oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erreicht wurden, stehen niedrigschwellige Zugänge zur Verfügung.

Handlungsansätze

- **E1.1a Benachteiligungssensible Konzepte**

Das Land entwickelt und fördert benachteiligungssensible Konzepte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

- **E1.1b Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Angeboten**

Das Land diskutiert im Zuge der Debatte um ein 365-€-Ticket in spezielle Förderungen für benachteiligte junge Menschen zu diskutieren, damit diese Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und / oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nutzen können.

- **E1.1c Mobile Angebote**

Das Land setzt sich für flexible, kreative und individuelle Umsetzungen mobiler Angebote ein durch Anregungen, Förderungen und Qualifikationsangebote.

Teilziel E1.2 Angebote für Familien in belasteten Lebenslagen ausbauen

Pädagogische Einrichtungen, die sich an belastete Familien richten sind besonders gefördert und ausgestattet (Räume, Sachmittel, Personal...), Angebote für Familien in belasteten Lebenslagen ausgebaut.

Handlungsansätze

- **E1.2a Kommunen unterstützen**

Das Land unterstützt Kommunen im Rahmen der Anregungsfunktion des Landes bei der Förderung und Ausstattung sowie beim Ausbau von Angeboten (unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen wie Familienbildung, Familienzentren oder Familienförderung).

Teilziel E1.3 Regelmäßiger landesweiter Bericht über die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen

Das Land Niedersachsen erstellt regelmäßig einen Bericht über die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen, um Teilhabebeschränkungen systematisch zu erfassen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Handlungsansätze

- **E1.3a Berichterstellung, Ableitung, Umsetzung, Evaluation**

Das Land initiiert regelmäßige Berichterstellung, zunächst mit Schwerpunktsetzungen auf Handlungsfelder des SGB VIII, danach schrittweise Ausweitung auf andere Handlungsfelder. Handlungsansätze werden aus den Berichten abgeleitet und mit den relevanten Akteurinnen und Akteure diskutiert. Das Land fördert die Umsetzung vereinbarter Handlungsansätze. Durchgeführte (Landes-)Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Zielerreichung hin geprüft und evaluiert.

Teilziel E1.4 Förderung von Integration und Inklusion - Abbau von Segregationstendenzen in Gesellschaft und Bildung

Die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Niedersachsen trägt zum Abbau gesellschaftlicher Segregationstendenzen bei und wirkt auf den Ausgleich von Benachteiligungen sowie zur Hilfe zur Selbsthilfe und Empowerment hin. Regeleinrichtungen für Kinder und Jugendliche, insbesondere Kindertageseinrichtungen und Schulen werden so ausgestattet, dass Zugänge für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Behinderungen, Förderbedarfen, familiärer Herkunft u.ä. gleichermaßen möglich werden. (→ inklusive Schule)

Handlungsansätze

- **E1.4a Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure**

Das Land Niedersachsen sensibilisiert durch Fortbildungen Akteurinnen und Akteure innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe für strukturelle Diskriminierung, gesellschaftliche Ausgrenzung und Zugangsbarrieren.

- **E1.4b Kombinierte Konzepte zum Ausgleich**

Das Land entwickelt Konzepte zur Kombination materieller Leistungen, pädagogischer Förderungen und administrativer Rahmenbedingungen, um ein Höchstmaß an Ausgleich und Abbau von gesellschaftlichen Segregationstendenzen zu erreichen.

- **E1.4c Ausbau der Betreuungsinfrastruktur**

Das Land unterstützt den umfassenden Ausbau der Betreuungsinfrastruktur zur Verminderung von unterschiedlichen Chancen der Kinder durch eine qualitativ hochwertige Betreuung.



Siehe hierzu auch: Themenbereich A „Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen gestalten und durch eine starke Kinder- und Jugendhilfe kompetent begleiten“, Strategisches Ziel A2 Verbesserung der Strukturqualität frühkindlicher Bildung.

E2) Abbau armutsbedingter Benachteiligungen

Armut gilt als Indikator für verminderte Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben, Bildung und Beruf. Vor diesem Hintergrund setzt sich das Land Niedersachsen ein für den Abbau armutsbedingter Benachteiligungen.

Strategisches Ziel E2

Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in Armut leben oder von Armut bedroht sind, werden von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gezielt und bedarfsgerecht erreicht, die dazu beitragen, Benachteiligungen abzubauen.

Teilziel E2.1 Strategien zur alters- und geschlechtssensiblen Armutsprävention

Erarbeitung, Diskussion und Umsetzung von Strategien zur alters- und geschlechtssensiblen Armutsprävention

Handlungsansätze

- **E2.1a Schaffung Kindergrundsicherung**

Das Land Niedersachsen setzt sich im Bundesrat für die Schaffung einer Kindergrundsicherung ein.

Teilziel E2.2 Gleichberechtigte Zugänge zu Schulen sicherstellen

Alle jungen Menschen haben gleichberechtigten Zugang zu Schulen und schulischen Angeboten.



Zugänge zu Schulen sind nicht originärer Bestandteil des SGB VIII – dennoch ist es ein Anliegen des Landesjugendhilfeausschusses auf die Relevanz dieses Themas auch für den Zugang zu Schulen und schulischen Angeboten hinzuweisen.

- **E2.2a Schulen in Niedersachsen werden grundsätzlich inklusiv ausgerichtet**

Das Land unterstützt den umfassenden Ausbau der Betreuungsinfrastruktur zur Verminderung von Chancenungleichheiten für Kinder und Jugendliche durch eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung.

- **E2.2b Qualifizierung für Inklusionsarbeit in Schule**

Das Land wirkt darauf hin, dass Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Lehrkräfte für die inklusive Arbeit in Schule qualifiziert werden und regt an, dass ein Modul „Inklusionspädagogik“ verpflichtender Bestandteil der Ausbildungen wird.



Siehe hierzu auch: Themenbereich A „Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen und durch eine starke Kinder- und Jugendhilfe kompetent begleiten“, Strategisches Ziel A6.

- **E2.2c Analyse nachteilsausgleichender Leistungen in Ganztagschulen**

Das Land Niedersachsen analysiert den Beitrag, den die Ganztagschulen zur Kompensation von sozialstrukturellen Benachteiligungen von Kindern aktuell leistet und leisten kann sowie Möglichkeiten, gleichberechtigte Zugänge für Eltern und Kinder zu schaffen.

E3) Sicherstellung einer selbstbestimmten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Der uneingeschränkten und barrierearmen Teilhabe an Bildung, Kultur, Sport, Freizeit etc. im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und den Ideen des Inklusionskonzepts wird im Land Niedersachsen vielfach Aufmerksamkeit gewidmet (bspw. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2019b). Die Umsetzung befindet sich im Prozess und verschiedene Themen erscheinen (noch) nicht hinreichend adressiert.

In den Tageseinrichtungen für Kinder werden seit den 80er Jahren immer mehr Kinder integrativ betreut. Das Niedersächsische Kita-Gesetz hat gute Rahmenbedingungen für integrative Gruppen durch die Verkleinerung der Gruppe und eine zusätzliche heilpädagogische Fachkraft gesetzlich verankert. In Niedersachsen ist der Anteil sonderpädagogischer Einrichtungen jedoch im bundesweiten Vergleich am höchsten. Eine inklusive Kita wäre eine Einrichtung, in der jedes Kind zu jeder Zeit entsprechend seiner Bedürfnisse, Betreuung, Erziehung und Bildung erhalten würde. Um das zu ermöglichen, müssten alle Tageseinrichtungen für Kinder sächlich, räumlich und personell angemessen ausgestattet werden. Darüber hinaus bräuchte es zeitliche Ressourcen, um sich gezielt im Team mit den Herausforderungen durch Diversität und den inklusiven Handlungsansätzen auseinandersetzen zu können.

Strategisches Ziel E3

Entsprechend ihrer individuellen Lebensentwürfe und Bedarfe benötigen Kinder und Jugendliche barrierearme Zugänge zu Bildung, Kultur, Sport, Freizeit etc. Auch haben junge Menschen mit Behinderung uneingeschränkt teil an den Angeboten der frühkindlichen Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Sie werden in ihren Teilhabechancen gestärkt und erhalten bedarfsgerecht die Hilfe und Unterstützung, die sie brauchen.

Teilziel E3.1 Gleichberechtigte Zugänge zu Kitas sicherstellen

Kinder mit und ohne Behinderung haben gleichberechtigten Zugang zu Kindertageseinrichtungen.

Handlungsansätze

- **E3.1a Umfassender Ausbau der Betreuungsinfrastruktur**

Das Land unterstützt einen umfassenden Ausbau der Betreuungsinfrastruktur zur Verminderung von Chancenungleichheiten der Kinder durch eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung.

Teilziel E3.2 Gleicher Zugang und bedarfsgerechte und wohnortnahe Förderung

Kinder mit und ohne Behinderung haben gleichen Zugang zu Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und Schulen und erfahren dort eine individuelle und bedarfsgerechte Förderung. Die UN-BRK wird umgesetzt.

Handlungsansätze

- **E3.2a Anspruch auf integrative Tagesbetreuung**

Das Land verankert gesetzlich, dass jedes Kind mit Behinderung einen Anspruch auf einen Platz in einer integrativen Tageseinrichtung für Kinder hat.

- **E3.2b Pauschalen für heilpädagogische Fachkräfte erhöhen**

Das Land unterstützt die Weiterentwicklung der Finanzierung der heilpädagogischen Förderung in Krippen.

- **E3.2c Sicherstellung heilpädagogischer Förderung in Kindertagesbetreuung**

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen werden zum einen Lösungen zur Sicherstellung heilpädagogischer Förderung für Kinder, deren Förderbedarf sich erst im laufenden Kita-Jahr herausgestellt hat, gefunden. Zum anderen muss eine Möglichkeit gefunden werden, um individuelle Mehrbedarfe in integrativen Tageseinrichtungen berücksichtigen zu können.

- **E3.2d Fort- und Weiterbildung in Kindertagesbetreuung**

Das Land Niedersachsen hält ein entsprechendes Angebot an Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zu den Themen Diversität und Vielfalt von Lebenswelten vor.

Teilziel E3.3 Umsetzung des BTHG in der Kinder- und Jugendhilfe

Unterstützung bei der Entwicklung fachlicher Empfehlungen in der Umsetzung der Eingliederungshilfe gemäß § 35 SGB VIII und/oder §§ 76, 78 SGB IX für unter 18-jährige.

Handlungsansätze

- **E3.3a Umsetzung des BTHG in den Kommunen begleiten**

Begleitung der Umsetzung des BTHG in den Kommunen durch Empfehlungen und Fachdiskurse. Anlass: AG SGB IX, Zuständigkeitswechsel ab 01.01.2020.

Teilziel E3.4 Mitgestaltung durch Kinder- und Jugendhilfe

Aktive Mitgestaltung und Umsetzung des Teilhabeplanverfahrens (nach SGB IX) bzw. Hilfeplanverfahrens (nach SGB VIII) durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Handlungsansätze

- **E3.4a Beteiligung des Landesjugendamts**

Das Landesjugendamt ist aktiv in entsprechenden Gremien auf Landesebene zu beteiligen.

- **E3.4b Prüfung der Elternrechte bei Gesamtplankonferenzen**

Prüfung, inwieweit die Rechte von Betroffenen gewahrt werden, z.B. wenn nach SGB IX eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen ist, wenn Leistungen bei Kindern beantragt werden.

- **E3.4c Evaluation und Weiterentwicklung der Verfahren**

Wissenschaftliche Evaluation und Weiterentwicklung der Verfahren (Teilhabeplan nach SGB IX, Hilfeplanverfahren nach SGB VIII).

- **E3.4d Empfehlungen für landesweit einsetzbare Verfahren**

Empfehlungen zur Entwicklung landesweit einsetzbarer Verfahren des Teilhabeplans nach SGB IX oder des Hilfeplanverfahrens nach SGB VIII in Zusammenarbeit mit kommunalen Trägern erstellen.

Teilziel E3.5 Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Psychiatrie

Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit dem Ziel, die psychiatrische Versorgung für Kinder und Jugendliche insbesondere mit Behinderungen zu verbessern.

Handlungsansätze

- **E3.5a Versorgungslücken bei der ortsnahen psychiatrischen Versorgung**

Versorgungslücken (u.a. bei der ortsnahen psychiatrischen Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) werden in Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen identifiziert und Lösungen zur Schließung der Lücken erarbeitet.

- **E3.5b Kinder- und Jugendhilfe im Landespsychiatrieplan**

Zusammenarbeit / Mitarbeit der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Landespsychiatrieplan weiterentwickeln.

- **E3.5c Kinder- und Jugendhilfe und psychiatrische Kliniken**

Zusammenarbeit zwischen psychiatrischen Kliniken und der Kinder- und Jugendhilfe optimieren, Rückgriff auf good-practice-Beispiele.

E4) Förderung besonders herausfordernder junger Menschen (sogenannte „Systemsprenger“)

Der Themenbereich der besonders herausfordernden jungen Menschen, deren Lebensläufe wiederholt von Situationen geprägt sind, in denen Hilfen nicht greifen, pädagogische Beziehungen regelmäßig auf die Probe gestellt oder abgebrochen werden, stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Darin wird sie häufig auch mit ihren eigenen Strukturen und Konzepten konfrontiert und infrage gestellt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie es gelingen kann, besonders herausfordernden jungen Menschen Zugänge zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen.

Strategisches Ziel E4

Die Teilhabe besonders herausfordernder junger Menschen ist gewährleistet.

Teilziel E4.1 Umgang mit besonders herausfordernden jungen Menschen

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über Wissen und reflexive Handlungsstrategien zum Umgang mit besonders herausfordernden jungen Menschen.

Handlungsansätze

- **E4.1a Analyse und Ableitung von Lösungsansätzen**

Das Land initiiert Analysen von Fallverläufen besonders herausfordernder Kinder und Jugendlichen sowie die Ableitung von Lösungsansätzen daraus (präventiver Ansatz).

- **E4.1b Hinterfragen/Analyse des Hilfesystems**

Das Land regt Fachdiskurse an, in denen die Strukturen des Hilfesystems analysiert und hinterfragt werden.

- **E4.1c Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit**

Das Land beschreibt und analysiert interdisziplinäre Schnittstellen beim Umgang mit besonders herausfordernden Kindern und Jugendlichen und spricht darauf aufbauend Empfehlungen für den Ausbau interdisziplinärer Zusammenarbeit aus.

- **E4.1d Förderung landesweiter Kompetenzzentren**

Das Land unterstützt die Einrichtung landesweiter Kompetenzzentren, angedockt an vorhandene Kooperationsstrukturen von u.a. kommunalen und freien Trägern, KJP, usw. auf regionaler Ebene in Niedersachsen (z.B.: Systemsprengerverbund Braunschweig/Wolfenbüttel).



Dissens MS und Niedersächsischer Landkreistag: Anstelle von neuen Kompetenzzentren sollen eher vorhandene Strukturen (bspw. des Landesjugendamts) gestärkt werden.

Schutz junger Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung

F) Konsequente Umsetzung der Rechte von jungen Menschen auf ein sicheres Aufwachsen und Schutz vor Gefährdungen

Im folgenden Kapitel geht es um:

- Prävention und Befähigung junger Menschen und ihrer Familien zum verantwortungsvollen Umgang mit Risiken
- Schutz aller junger Menschen vor Vernachlässigung und jeder Form von Gewalt im familiären Kontext
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind sichere Orte des Aufwachsens, an denen junge Menschen vor Gewalt und (Macht-) Missbrauch, insbesondere durch sexuelle Übergriffe, geschützt sind

Das Land Niedersachsen hat im Kinderschutz bereits vielfältige Strukturen aufgebaut und Aktivitäten entfaltet. Das Niedersächsische Justizministerium hat mit breiter gesellschaftlicher Beteiligung Gremien eingerichtet, an denen auch weitere relevante Fachministerien vertreten sind: Die Kommission Prävention sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie die „Lügde“-Kommission des Landespräventionsrats. Insbesondere zur Optimierung von Schnittstellen gibt es unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der im Kontext Kinderschutz relevanten Ministerien sowie einen regelmäßigen Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbände bei der Umsetzung des Kinderschutzes.

Über die üblichen Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus existieren im Land Niedersachsen eine Reihe von weiteren Initiativen des Landes. Dazu gehören insbesondere Initiativen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie vom Land geförderte Projekte, wie bspw.

- eine Vielzahl an Beratungsmöglichkeiten, wie Fachberatungsstellen (Beratungseinrichtungen für Mädchen & Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche), Kinderschutzzentren, Koordinierungszentren Kinderschutz, Kinderschutzambulanz der Medizinischen Hochschule Hannover, Landes- und Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbunds u.a.

- eine Adressdatenbank zu Kinderschutzeinrichtungen mit rund 200 Einrichtungen im Land <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?E0AA369C000BE055456B723D5F485B35>
- ein ausführliches Programm an Fortbildungen im Bereich Kinderschutz des Landesjugendamtes für Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- die aus Landesmitteln finanzierte Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS), die zu aktuellen Themen des Kinder- und Jugendschutzes arbeitet und sich mit ihren Angeboten (Fortbildungen, Materialentwicklungen, Fachberatung, Projekte, Arbeitskreise und Gremien) an pädagogische Fachkräfte aus Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Aus- und Fortbildungsstätten richtet. Sie steht darüber hinaus auch Interessierten aus anderen Arbeitsbereichen offen. Ziel der Arbeit der LJS ist es, Sachkenntnisse zu vermitteln und pädagogische Handlungskompetenzen zu erweitern
- Fachveranstaltungen und Austauschforen des Deutschen Kinderschutzbundes, Landesverband Niedersachsen (bspw.: jährliche Fachtagungen, Fachforen, Kinderschutzkongress etc.)
- die Informationskampagne für einen starken Kinderschutz; die Kampagne zielt auf Fachkräfte als auf die allgemeine Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- die Teilnahme des Landes an der Initiative des USBKM „Schule gegen sexuelle Gewalt“ mit dem Ziel Schutzkonzepte an den Schulen zu entwickeln
- landesgeförderte Projekte aufgelistet unter www.kinderschutz-niedersachsen.de
- die Einrichtung einer der Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder durch das Kultusministerium und
- ein im Frühjahr 2019 vom Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss beschlossenes und noch umzusetzendes Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt/Schutzkonzepte. Es umfasst u.a. die Forderung, regelmäßig zu überprüfen, ob bestehende Beratungsstrukturen ausreichen, um Fachberatung für Betroffene, Angehörige, für pädagogische Fachkräfte, aber auch für Ehrenamtliche sowie für Bürgerinnen und Bürger und für junge Menschen, die sexualisierter Gewalt in ihrem Umfeld wahrnehmen oder vermuten, flächendeckend – auch in ländlichen Regionen – sicherzustellen.
- Prävention sexualisierte Gewalt in der Jugendarbeit des Landesjugendrings und des Deutschen Kinderschutzbunds Landesverband Niedersachsen e.V.
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport vom Landes-Sport-Bund und der Sportjugend Niedersachsen
- Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch, Informationen und Methoden für Prävention und Intervention der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
- Fortbildung / Seminar: Begleitung von Qualitätsentwicklungsprojekten gemäß § 79a SGB VIII in niedersächsischen Jugendämtern

Angesichts der Vielfalt von Aktivitäten erscheint gegenwärtig eine Analyse der bestehenden Strukturen und Angebote, ihres Zusammenspiels, ihrer Stärken und Schwachpunkte im Hinblick auf die oben beschriebenen Handlungsbedarfe erforderlich, um Synergien bestmöglich zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Dabei gilt es Kinderschutz in all seinen Dimensionen wahrzunehmen und diese konzeptionell miteinander in Bezug zu setzen, denn Kinderschutz ist nicht in erster Linie und ausschließlich von der Gefahrenabwehr her zu denken, sondern zielt darüber hinaus ganz wesentlich auf das (Wieder-)Herstellen schützender Bedingungen und die Einlösung des Rechtes junger Menschen auf ein gewaltfreies Aufwachsen, eine förderliche Erziehung und positive Entwicklung.

Der umfassende Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordert in diesem Sinne

- eine gut ausgestattete, zugängliche und teilhabeorientierte **Infrastruktur der Erziehung, Bildung und Förderung** von Kindern, Jugendlichen und Familien,
- die wirkungsvolle **Prävention** zum Ausgleich von Benachteiligungen und
- die sachkundige, sorgfältige und zielgerichtete **Intervention** zur Abwendung von Gefährdungen für das Wohl und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch sexuelle Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung

gleichermaßen.

Denn: All diese Aspekte schützen Kinder, weil sie durch Angebote, Einrichtungen, Institutionen sowie die dort tätigen Fachkräfte und ihre Beziehungsangebote dazu beitragen, die Rechte junger Menschen auf Entwicklung und Erziehung einzulösen – aber nicht alles, was im Rahmen von Erziehung, Bildung, Gesundheitsförderung oder Freizeitgestaltung geschieht, ist deswegen Kinderschutz im engeren Sinne.



Siehe hierzu auch: Teil I „Gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen“, Kapitel F) Schutz junger Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung.

Ausgehend von diesem Verständnis des Kinderschutzes beziehen sich die folgenden Ziele und Handlungsansätze zur Weiterentwicklung und Verstetigung dieser und weiterer Maßnahmen zum Kinderschutz im Wesentlichen (1) auf Angebote der Prävention und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, (2) auf Hilfe und Schutz bei Vernachlässigung und jeder Form der Gewalt im familiären Kontext und (3) auf die Gestaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als sichere Orte, an denen junge Menschen vor Gewalt und (Macht-)Missbrauch geschützt sind und kompetente Hilfe und Schutz erhalten, wenn sie dies brauchen.

Leitziel F Konsequente Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf ein sicheres Aufwachsen und Schutz vor Gefährdungen

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf ein sicheres und gesundes Aufwachsen werden in allen gesellschaftlichen Bereichen und insbesondere in den Einrichtungen und Institutionen, die das Aufwachsen und die Entwicklung junger Menschen in Niedersachsen begleiten und gestalten, konsequent umgesetzt. Der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen ihres Wohlergehens und ihrer Entwicklung sowie vor einer Verletzung und Missachtung ihrer Rechte wird sichergestellt.

F1) Prävention und Befähigung junger Menschen und ihrer Familien zum verantwortungsvollen Umgang mit Risiken

Anlass für dieses strategische Ziel bietet § 14 SGB VIII, in dem der erzieherische Kinder- und Jugendschutz geregelt wird. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat insofern eine präventive Funktion, als dass mittels Aufklärung und Beratung junge Menschen befähigt werden sollen, sich vor möglichen Gefährdungen zu schützen, vor allem indem sie lernen, kritikfähig, entscheidungsfähig, eigenverantwortlich und verantwortlich gegenüber ihren Mitmenschen zu sein. Auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen zum Schutz der jungen Menschen besser befähigt werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz grenzt sich damit ab vom kontrollierenden oder ordnungsrechtlichen Verständnis von Kinder- und Jugendschutz zugunsten einer frühzeitigen Aufklärung und Beratung.

Gefährdungen werden unter anderem in den Bereichen Suchtmittel, Medien, Sekten, Gewalt und sexualisierte Gewalt oder Extremismus benannt. Die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS) arbeitet mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindertagesbetreuung zu diesen Themen mithilfe von Fortbildungen, Materialien (Broschüren, Dokumentationen), Fachberatung, Projekten und wirkt mit in Gremien und Arbeitskreisen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz liegt im Verantwortungsbereich der örtlichen öffentlichen Träger – überörtlich bei den Landesjugendämtern – und ist mitunter personell sehr begrenzt ausgestattet (Nikles 2015). Eine verstärkte Profilierung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erscheint vor diesem Hintergrund erforderlich.

Strategisches Ziel F1

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Niedersachsen werden darin begleitet, ihre Grenzen zu erkunden und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Sie werden darin unterstützt einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Risiken zu erlernen und durch präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig vor Gefährdungen geschützt.

Teilziel F1.1 Profilierung und Stärkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Junge Menschen werden durch lebensweltorientierte Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bedarfsgerecht darin begleitet, einen sicheren Umgang mit Risiken und Gefährdungen (Suchtmittel, digitale Gefährdungen, Extremismus etc.) zu entwickeln.

Handlungsansätze

- **F1.1a Konzeptentwicklung**

Das Land Niedersachsen regt die Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung und Konturierung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemeinsam mit den in diesem Bereich tätigen Trägern und Akteurinnen und Akteure sowie unter Beteiligung junger Menschen an.

- **F1.1b Fortbildungen und Qualifizierungsangebote**

Die Unterstützung des Landes Niedersachsen für Fortbildungen und Qualifizierungsangebote bei freien und öffentlichen Trägern in diesem Bereich ist auszubauen.

- **F1.1c Angebote des Landesjugendamtes**

Die Angebote des Landesjugendamtes in den Bereichen Fachberatung, Unterstützung, Begleitung, Modellprojekte und Fortbildung werden durch das Land Niedersachsen gestärkt.

- **F1.1d Ausbildung und Studiengänge**

Das Land Niedersachsen setzt sich dafür ein, dass Kinder- und Jugendschutz fester Bestandteil in Ausbildung und Studiengängen pädagogischer Berufe wird.

Teilziel F1.2 Befähigung und Prävention

Junge Menschen werden befähigt, sich vor gefährdenden Einflüssen (Suchtmittel, digitale Gefährdungen, Extremismus etc.) zu schützen – u.a. durch pädagogische Präventionsangebote, die Selbstwirksamkeits- und Grenzerfahrungen ermöglichen.

Handlungsansätze

- **F1.2a Präventive Angebote**

Das Land Niedersachsen fördert präventive Angebote im Kinder- und Jugendschutz und regt die Umsetzung durch Konzepte und Modellprojekte an.

- **F1.2b Angebote der Kinder- und Jugendarbeit**

Das Land Niedersachsen stärkt die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), die durch ihre Arbeit präventive Wirkung entfalten und Selbstwirksamkeits- und Grenzerfahrungen in einem sicheren und geschützten Rahmen ermöglichen.

Teilziel F1.3/ D2.3 Qualitätsentwicklung Frühe Hilfen

Das Land Niedersachsen fördert und unterstützt die Weiterentwicklung und den Ausbau der Frühen Hilfen als erfolgreiches primärpräventives System zum guten Aufwachsen für alle Kinder.



Ausgearbeitet im Themenbereich D „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherstellen und Diversität anerkennen“, Teilziel D2.3 Qualitätsentwicklung Frühe Hilfen.

F2) Schutz aller junger Menschen vor Vernachlässigung und jeder Form von Gewalt im familiären Kontext

Aus der Forschung zu Kindeswohlgefährdung ist bekannt, dass sexuelle Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung in der konkreten Lebenssituation eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen i.d.R. kein zufälliges Ereignis sind, sondern von einer Reihe von Belastungen und Risiken abhängt, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass es für ein Kind, eine/einen Jugendliche/n, Heranwachsende/Heranwachsenden zu einer Kindeswohlgefährdung kommen kann (vgl. Kinder 2017). Gefährdungen des Kindeswohls hängen somit mit spezifischen belastenden Lebenssituationen, Fallverläufen und Risikofaktoren zusammen und unterschiedliche Erscheinungsformen von Gewalt und Vernachlässigung weisen zudem große Überlappungen auf.

Darüber, inwieweit Hilfe- und Schutzkonzepte in Gefährdungsfällen fallbezogen und spezifisch erkannte zentrale Risiken berücksichtigen und für eine positive Veränderung geeignete Hilfen anbieten, ist bisher bundesweit wenig bekannt. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass bestehende Wissensbestände und Forschungsergebnisse hierzu gegenwärtig im Kinderschutzsystem (nicht nur) in Niedersachsen noch weitgehend ohne praktische Bedeutung bleiben (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, S.185). Dies weist auf einen fortlaufenden Bedarf an Sensibilisierung, Fortbildung und Qualifizierung in unterschiedlichen Handlungsfeldern hin: Damit Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Bildungs- und Gesundheitswesen, bei den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie bei Familiengerichten bereits schwache Signale wahrnehmen, sachgerecht einschätzen und ihren jeweiligen Aufgaben im Kinderschutz nachkommen können, benötigen sie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die Kontexte, Risikofaktoren und Dynamiken von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Anschließend an die Frage, ob Hinweise im Umfeld betroffener Kinder und Jugendlicher überhaupt die Wahrnehmungsschwelle passieren und wenn ja, ob sie als Anlass zum Handeln wahrgenommen werden, stellt sich die Anforderung an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die Bedeutung der Hinweise einzuschätzen. Die Güte und Zuverlässigkeit der Anwendung vielerorts implementierter Einschätzungsverfahren zu den Risiken möglicher Kindeswohlgefährdung erfordert dabei einerseits Wissen und Anwendungssicherheit der Fachkräfte sowie andererseits organisatorische Rahmenbedingungen und Ressourcen für ihre sorgfältige und sachgerechte Bearbeitung. Beides kann das Land durch eine Fortsetzung und Ausweitung der oben beschriebenen Aktivitäten anregen und fördern.

Schließlich ist zuverlässiger Kinderschutz ohne tragfähige Zusammenarbeit nicht realisierbar. An erster Stelle steht hier die Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, an zweiter Stelle zwischen den beteiligten Trägern und Institutionen und hier zum einen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, dem Gesundheits- und Bildungswesen, zum anderen

zwischen Jugendamt und Familiengericht. Verbessertes Kinderschutz in Kooperation unterschiedlicher Systeme und Professionen setzt an der Praxis orientierte, fachliche Dialoge zwischen den beteiligten Akteuren voraus, die neben Wissen um die jeweiligen Rollen und Aufgaben, wechselseitigem Respekt und Wertschätzung, vor allem die Fähigkeit und Bereitschaft aller Beteiligten zur Perspektivübernahme erfordern. Förderlich ist zudem gemeinsames Fallverstehen, das Wissen um Verstrickungsrisiken und eine Verständigung über Haltungen und Leitbilder. Die in Niedersachsen vielerorts bereits vorhandenen Kooperationsvereinbarungen, Verfahren und gesetzliche Vorgaben können in diesem Zusammenhang für wichtige Klarstellungen sorgen. Darüber hinaus erscheint jedoch zukünftig eine stärkere Rückbesinnung und Verständigung über die normativen Grundlagen des kooperativen Handelns im Kinderschutz notwendig, denn Vorgaben – egal welcher Art – können letztlich nichts daran ändern, dass Entscheidungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf normativer Ebene getroffen werden müssen. Die hohen Interpretationsspielräume in diesem Feld erfordern demnach fachliche Auseinandersetzungen, die die Kooperationsbeziehungen im Kinderschutz fortlaufend auf die Probe stellen und daher der fachlichen Begleitung, Qualifizierung sowie der methodischen und strukturellen Rahmung bedürfen (vgl. Münder et al. 2017, S.441).

Aufgabe des Landes ist es in diesem Zusammenhang die Akteurinnen und Akteure bei der Ausgestaltung und Bewältigung der komplexen Kooperationsbedarfe zum Kinderschutz durch die Förderung und Anregung entsprechender Rahmenbedingungen zu unterstützen. Zur Qualifizierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes sind allgemeine fachliche Empfehlungen dabei ebenso wenig geeignet wie direktive Vorgaben und Handlungsanweisungen. Vielmehr bedarf es einer fachlichen Beratung und Begleitung der handelnden Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz, die weiterhin Erkenntnisse aus Forschung für die Praxis zugänglich und durch geeignete Formate verfügbar macht und dabei die unterschiedlichen Aufträge und Bedarfe von Kita, Vereinen, Schulen, Jugendverbänden, Freizeiteinrichtungen, freie und öffentliche Träger etc. berücksichtigt.

In einem Entschließungsantrag vom 21.01.2020 (Niedersächsischer Landtag 2020) nehmen sich die Regierungsfractionen in Niedersachsen diesen Aufgaben des Kinderschutzes an. Darin wird unter anderem an die Landesregierung formuliert, Anlauf- und Beratungsstellen zu bündeln, diese bekannter zu machen und Hilfesuchenden einen niedrighschwelligem Zugang zu ermöglichen. Kinderschutz und Kindeswohl sollen zu einem festen Bestandteil in Ausbildung und Studium von Erzieherinnen/Erziehern, Lehrkräften und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie der Gesundheitsberufe gemacht und Curricula aufeinander abgestimmt werden.

Strategisches Ziel F2

Junge Menschen in Niedersachsen werden verlässlich vor Vernachlässigung und Gewalt in ihrem familiären Umfeld geschützt. Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt Hinweise und Signale auf eine Kindeswohlgefährdung wahr und ergreift geeignete Hilfe- und Schutzmaßnahmen, um ihr

Wohlergehen und schützende Bedingungen für ihr Aufwachsen (wieder-)herzustellen. Hierzu wirkt sie mit weiteren für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen relevanten Institutionen und Akteuren zusammen. Fachkräfte, Ehrenamtliche und weitere Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, sind flächendeckend und bedarfsgerecht für Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und haben zu deren Einschätzung flächendeckend Zugang zu qualifizierter Fachberatung.

Teilziel F2.1 Verlässliche Ansprechpersonen

Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben jederzeit verlässliche und zielgruppengerechte Ansprech-, Bezugs- und Begleitpersonen im Kinderschutz.

Handlungsansätze

- **F2.1a Sensibilisierung**

Das Land Niedersachsen trägt zur Stärkung und Sensibilisierung von Angehörigen, von Fachkräften in den unterschiedlichen Institutionen und Feldern der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule sowie von Ehrenamtlichen für die Bedürfnisse, Bedenken, Fragen und Themen für die unterschiedlichen Lebenslagen, Belastungen und Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei.

- **F2.1b Beratungs- und Unterstützungsstrukturen**

Das Land Niedersachsen wirkt auf die stärkere Bekanntmachung und den Ausbau vorhandener Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Kinder, Jugendliche, Angehörige und Fachkräfte / Bezugspersonen sowie von deren Angeboten zur fachlichen Beratung bei vermuteten Fällen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung hin.

- **F2.1c Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinderschutz**

Das Land Niedersachsen trägt maßgeblich zur Benennung, Qualifizierung und Bekanntmachung verbindlicher Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Einrichtungen bei, die mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt sind: z. B. auch Polizei, Justiz, Krankenhäuser. Auf dieser Basis werden Austausch- und Vernetzungsstrukturen durch das Land Niedersachsen aufgebaut und (weiter)entwickelt.

- **F2.1d Implementation ombudschaftlicher Strukturen**

Das Land Niedersachsen richtet eine landesweite hauptamtliche Ombudstelle ein, bzw. wirkt auf die Einrichtung von regionalisierten Ombudsstrukturen hin.



Siehe hierzu auch Themenbereich C „Reale Möglichkeiten der Mitgestaltung für junge Menschen ausbauen, Stärkung politischer Bildung“, Teilziel C2.4 Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Hilfen zur Erziehung.

Teilziel F2.2 Handlungssicherheit von Fachkräften erhöhen

Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, fühlen sich in ihrer Handlungssicherheit im Kinderschutz gestärkt. Die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sind umfangreich und ausreichend im Kinderschutz geschult, um die fachlichen und organisatorischen Herausforderungen, die mit komplexen Einschätzungsprozessen im Kinderschutz einhergehen, sachlich und fachlich angemessen und zielgerichtet zum Schutz junger Menschen bewältigen zu können. Sowohl den Trägern von Einrichtungen als auch den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen stehen kompetente und insoweit erfahrene Fachkräfte zur Beratung in Fragen des Kinderschutzes zur Verfügung.

Handlungsansätze

- **F2.2a** **Beratungsanspruch nach § 4 KKG, § 8b SGB VIII**

Das Land Niedersachsen regt an, Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen fortlaufend über ihren Beratungsanspruch nach § 4 KKG, § 8b SGB VIII zu informieren.

- **F2.2b** **Konzepte zur bedarfsgerechten Qualifizierung**

Das Land Niedersachsen entwickelt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräften im Kontext des § 4 KKG, §§ 8a/b SGB VIII.

- **F2.2c** **Fortbildungsangebote**

Das Land Niedersachsen weitet die Fortbildungsangebote im Kinderschutz zielgerichtet aus.

- **F2.2d** **Regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen**

Es finden regelmäßige durch das Landesjugendamt bzw. das niedersächsische Kindertagespflegebüro initiierte Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) für Träger, interessierte Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen statt.

- **F2.2e** **Austauschforen für Fachkräfte**

Um Erfahrungsaustausch und fachliche Weiterqualifizierung sowie die Qualität im Kinderschutz zu sichern, werden (auch digitale) Austauschforen für Fachkräfte, die mit Aufgaben des Kinderschutzes betraut sind, auf regionaler und Landesebene durch das Land Niedersachsen angeregt und gefördert.

- **F2.2f** **Personalausstattung**

Zur Erfüllung des Beratungsanspruchs bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherstellung des Kindeswohls und des Kinderschutzes sowie zu Beteiligungsverfahren nach § 8b Abs. 2 SGB VIII sorgt das Land Niedersachsen für eine angemessene Personalausstattung, die die Vorhaltung und Umsetzung einer entsprechenden Fachberatung ermöglicht.

Teilziel F2.3 Beratung und Unterstützung für Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

Die Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt oder Kindeswohlgefährdung betroffen sind, sowie deren Angehörige und Bezugspersonen ist sichergestellt.

Handlungsansätze

- **F2.3a Flächendeckende Beratungslandschaft**

Das Land Niedersachsen wirkt auf Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption für eine flächendeckende Beratungslandschaft und deren Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums auf die erweiterte Förderung von Beratungsstellen und Kinderschutzzentren sowie auf die Einrichtung von zielgruppenspezifischen Beratungseinrichtungen hin.

Teilziel F2.4 Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Hilfen zur Erziehung

Kinder, junge Menschen und ihre Sorgeberechtigten verfügen in Niedersachsen über ein externes Anlaufsystem bei Konflikten und Beschwerden



Ausgearbeitet im Themenbereich C „Reale Möglichkeiten der Mitgestaltung für junge Menschen ausbauen, Stärkung politischer Bildung“, Teilziel C2.4 Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Hilfen zur Erziehung.

F3) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind sichere Orte des Aufwachsens, an denen junge Menschen vor Gewalt und (Macht-) Missbrauch, insbesondere durch sexuelle Übergriffe, geschützt sind.

Neben Familien sind bestimmte öffentliche Bereiche besonders anfällig oder sogar belastet mit sexueller und emotionaler Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Das gilt für die Kirche, für den Sport, für Einrichtungen, in denen Kinder über Tag und Nacht untergebracht sind, aber auch für Kindertageseinrichtungen, Schulen, Freizeiteinrichtungen und Jugendverbände.

Institutionelle Konzepte zur Prävention und zum Schutz vor sexueller Gewalt und (Macht-)Missbrauch sind für diese Bereiche inzwischen teilweise gesetzlich, teilweise durch Fördergeber vorgeschrieben oder aber aufgrund bereits offengelegter Fälle sexueller Gewalt oder aus dem fachlichen Selbstverständnis heraus angezeigt und in den letzten Jahren vielerorts entwickelt worden. Sie verfolgen zwei Zielsetzungen: Zum einen sollen junge Menschen durch entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen, Gewalt und Machtmissbrauch innerhalb der jeweiligen Institution – also durch Gleichaltrige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc. – geschützt werden. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass junge Menschen, die von Gewalt und sexuellen Übergriffen außerhalb der Einrichtung betroffen sind, in den Fachkräften in der Institution kompetente Ansprechpersonen finden und verlässliche Hilfe und Schutz erfahren, wenn sie sich ihnen mitteilen.

Neuere Forschungsergebnisse (vgl. Kampert 2015) weisen darauf hin, dass entsprechende Konzepte vielerorts zwar bereits entwickelt wurden, es für die Implementierung in die pädagogische Praxis und den Alltag pädagogischer Organisationen jedoch noch erhebliche Hürden gibt und vor allem, dass eine Implementierung von Schutzkonzepten allein über gesetzliche Regelungen und Vorgaben und ohne Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Adressatinnen und Adressaten nicht ausreichend ist und in der Praxis nur in geringem Ausmaß zu Veränderungen im Sinne eines besseren Schutzes von Mädchen und Jungen vor Gewalt führt.

Bestehende Schutzkonzepte berücksichtigen darüber hinaus bisher zu selten, dass jeder Machtmissbrauch gegenüber jungen Menschen in Institutionen sowohl eine Verletzung der menschlichen Beziehung zwischen den Beteiligten und eine Einschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten der Betroffenen darstellt, als auch einen Vertrauensverlust in die Organisation insgesamt, die ihrem Auftrag, entwicklungsförderliche Bedingungen für junge Menschen zu schaffen und sie vor Gefahren zu schützen, nicht nachgekommen ist (vgl. Wolff 2014).

Institutionelle Bemühungen zum Kinderschutz dürfen sich demnach nicht in Kontrollmaßnahmen erschöpfen. Vielmehr müssen sie Strukturen und Aspekte der spezifischen Kultur pädagogischer Einrichtungen in den Blick nehmen, die die Entstehung von Gewalt und Übergriffen

entweder begünstigen oder erschweren können und mit darüber entscheiden, ob Machtmissbrauch und erfahrenes Unrecht offengelegt werden können oder nicht. Es geht also um personelle und organisationale Bedingungen, in denen sexuelle Gewalt und ein Machtmissbrauch begünstigt wird, in denen er nicht aufgedeckt, nicht angesprochen oder präventiv bearbeitet wird (vgl. ebd).

Strategisches Ziel F3

Junge Menschen, die Gewalt oder sexuelle Übergriffe erleben, finden in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kompetente Ansprechpersonen und verlässliche Hilfe und sind vor Gewalt und (Macht-)Missbrauch innerhalb dieser Einrichtungen geschützt. Pädagogische Institutionen in Niedersachsen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht untergebracht sind, in denen sie lernen, leben und ihre Freizeit verbringen, verfügen flächendeckend über wirkungsvolle Konzepte, die die Unterstützung, Hilfe und den Schutz für von Grenzüberschreitungen, Rechtsverletzungen und Gewalt betroffene junge Menschen sicherstellen. Konzepte und Schutzsysteme erschöpfen sich nicht in einzelnen (Kontroll-)Maßnahmen, sondern beinhalten die fachliche Reflexion und Weiterentwicklung organisationaler Strukturen und Aspekte der spezifischen Kultur pädagogischer Einrichtungen, die die Entstehung von Gewalt und Übergriffen entweder begünstigen oder erschweren können und mit darüber entscheiden, ob Machtmissbrauch und erfahrenes Unrecht offengelegt werden können oder nicht. Bei der Entwicklung, Umsetzung und Verankerung werden Fachkräfte, Träger und Institutionen durch das Land fachlich unterstützt und begleitet.

Teilziel F3.1 Unterstützung beim Umgang mit sehr jungen Kindern in Fremdunterbringung
In den Hilfen zur Erziehung, insbesondere in der stationären, institutionellen Fremdunterbringung und -betreuung, ist ein Anstieg von Maßnahmen auszumachen, die sich Kinder unter sechs Jahren richten. Das Land Niedersachsen fördert die fachliche Auseinandersetzung mit den Hintergründen dieses Anstiegs, generiert Wissen über stationäre, institutionelle Fremdunterbringung und -betreuung von sehr jungen Kindern und leitet daraus in Zusammenarbeit mit den freien Trägern Anregungen für neue Hilfeformen ab.

Handlungsansätze

- **F3.1a Anregungen für neue Hilfeformen und Verbesserung von Verfahren für sehr junge Kinder in Hilfen zur Erziehung**

Das Land Niedersachsen untersucht die Situation sehr junger Kinder, d.h. für 0-6 Jährige (wobei unterschieden werden muss zwischen 0-3 und 3-6 Jährige) in HzE/Fremdunterbringung (bspw. Pflegefamilien, Wohngruppen etc.) sowie die Hintergründe für HzE/Fremdunterbringung in so jungen Jahren und unterbreitet darauf aufbauend Anregungen für neue Hilfeformen und Verbesserung der (bspw. familiengerichtlichen) Verfahren.

Teilziel F3.2 Schutzsysteme / Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt

Die Entwicklung und Umsetzung zielgruppen- und lebensphasen- und geschlechtersensibler Schutzsysteme in den Lebensräumen junger Menschen ist sichergestellt. Unter Schutzsystemen sind dabei gesamtgesellschaftliche Handlungsansätze in den Lebensräumen zu verstehen, die junge Menschen vor Gefährdungen schützen und ihre Rechte stärken. Das Land unterstützt Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dabei, umfassende Schutzkonzepte zu verankern und fortlaufend weiterzuentwickeln.

Handlungsansätze

- **F3.2a Ist-Stand-Analyse und Forschung zum Umsetzungsstand**

Eine landesspezifische IST-Analyse zur Umsetzung von Schutzsystemen sowie der Schutzkonzepte in den Einrichtungen und bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (auf Fachkräfte-Ebene) und Unterstützungsbedarfen / -wünschen diesbezüglich wird durch das Land Niedersachsen initiiert und umgesetzt.

- **F3.2b Handlungs- / und Entwicklungsansätze, Qualitätskriterien und landesweite Empfehlungen**

Das Land Niedersachsen fördert die Implementierung von Handlungs- / und Entwicklungsansätzen und Qualitätskriterien für institutionelle Präventions- und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei werden die spezifischen Situationen und Schutzbedarfe Jugendlicher und junger Volljähriger in Konzepten und Systemen zum Schutz vor Gefährdungen berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage entwickelt das Land Niedersachsen (NLJHA und LJA) landesweite Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Schutzkonzepten (Mindeststandards, Inhalte etc.).

- **F3.2c Zielgruppenspezifische Präventions- und Schutzkonzepte**

Das Land Niedersachsen fördert die (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von zielgruppenspezifischen Präventions- und Schutzkonzepten in Angeboten und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe.

- **F3.2d Bündelung der Aktivitäten**

Das Land Niedersachsen bündelt die Aktivitäten zum Schutz gegen sexuelle Gewalt in einer Stelle in Niedersachsen (Landesfachstelle o.ä.) mit dem Ziel, Qualitätskriterien zu entwickeln, deren Umsetzung zu fördern, die Wirksamkeit fortlaufend zu prüfen und Institutionen, Verbände etc. fachlich zu unterstützen.

Die Ansiedlung und Ausgestaltung der Stelle wird unter Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses, (zu *beteiligende Institutionen und Strukturen analog zu Entwicklungsprozess „Gesamtkonzept“*) entwickelt.



Dissens MS: Die Schaffung von Parallelstrukturen wird abgelehnt. Die beschriebenen Aufgaben gehören grundsätzlich zum Portfolio des Landes, das ggf. weitere Institutionen zu deren Umsetzung einbezieht.

- **F3.2e Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule**

Das Land Niedersachsen stärkt den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule und fördert die Kooperation mit dem MK zur Umsetzung der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ sowie die Umsetzung des „Orientierungsrahmens zur Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe“ (Vereinbarungen, Gesprächsforen, etc.).

- **F3.2f Ressortübergreifende Kooperation zum Schutz vor sexueller Gewalt auf Landesebene**

Das Land Niedersachsen initiiert und festigt eine regelmäßige dauerhafte ressortübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen MK und MS zum Schutz junger Menschen vor sexueller Gewalt.

Teilziel F3.3 Unterstützung von Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche werden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung von Kinderrechten und bei der Prävention und Intervention in Fällen vermuteter sexueller Gewalt unterstützt und sensibilisiert.

Handlungsansätze

- **F3.3a Umsetzung des Beschlusses des NLJHA**

Das Land Niedersachsen setzt den Beschluss des NLJHA vom 03.12.2018 zur Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt/Schutzkonzepte um. Das betrifft u.a. den Zugang zu Informationen über Beratungsmöglichkeiten sowie die Unterstützung der Träger bei der Sensibilisierung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen.

- **F3.3b Information über Beratungsmöglichkeiten**

Das Land trägt dazu bei, dass Ehrenamtliche Informationen über und Zugänge zu Beratungsmöglichkeiten erhalten.

- **F3.3c Sensibilisierung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen**

Das Land Niedersachsen unterstützt die Träger bei der Sensibilisierung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen.

Teilziel F3.4 Sicherung des Kindeswohls von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsstellen

Das Kindeswohl von Kindern und Jugendliche in Erziehungsstellen ist durch einheitliche und verbindliche Qualitätsstandards über das Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII nachhaltig gesichert.

Handlungsansätze

- **F3.4a Umsetzung des Beschlusses des NLJHA**

Das Land Niedersachsen setzt sich auf der Bundesebene dafür ein, dass familienanaloge Wohnformen wie Erziehungsstellen, die in eine übergeordnete Einheit eingebunden sind, weiter unter den Einrichtungsbegriff und somit in die Betriebserlaubnispflicht fallen.

Literatur

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe (2019): Arbeitspapier „SGB VIII: Mitreden -Mitgestalten“: Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen. Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII. Abgerufen am 19.02.2020 unter https://afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2019/AFET-Position-zum-Arbeitspapier_Mehr-Inklusion_Mitreden-Mitgestalten-17.09.2019.pdf?m=1568278994&

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2015a): Kinderarmut und Familienpolitik in Deutschland – eine fachpolitische Einordnung Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 15.05.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Diskussionpapier_Kinderarmut.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2015b): Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stärken! Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 26.02.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Positionspapier_Kommunale_Kinder-_und_Jugendbeteiligung.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2016): Freiräume für Jugend schaffen! Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 04.02.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Freir%C3%A4ume_f%C3%BCr_Jugend_schaffen.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2016a): Digitale Lebenswelten. Kinder kompetent begleiten! Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 26.02.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Partizipation_im_Kontext_von_Kinder-_und_Jugendarbeit.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2017a): Deutscher Kinder- und Jugend(-hilfe) MONITOR 2017. Abgerufen am 04.02.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/arbeitsfelder/Monitor_Dt_Kinder-jugendhilfe_FINAL.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2017b): Armut nicht vererben – Bildungschancen verwirklichen – soziale Ungleichheit abbauen! Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht: Konsequenzen und Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 26.02.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Armut_nicht_vererben.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2017c): Politische Bildung junger Menschen – ein zentraler Auftrag für die Jugendarbeit Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 04.03.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Politische_Bildung_junger_Menschen.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2018a): Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 26.02.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Partizipation_im_Kontext_von_Kinder-_und_Jugendarbeit.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2018b): Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 20.02.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Teilhabe_ein_zentraler_Begriff_f%C3%BCr_die_Kinder_und_Jugendhilfe.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2018c): Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 25.05.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Dem_wachsenden_Fachkr%C3%A4ftebedarf_richtig_begegnen.pdf

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2019a): Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 02.03.2020 unter <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Ganztagsbildung.pdf>

AGJ – Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2019b): Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland ab 2019 – Nach vorne schauen und Weiterentwicklung fördern! Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Abgerufen am 04.03.2020 unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Umsetzung_europaeischer_Jugendpolitik_Deutschland_ab_2019.pdf

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Abgerufen am 20.02.2020 unter <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/bildungsbericht-2018.pdf>

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München.

Baacke, D. (1997): Medienpädagogik. Grundlagen der Medienkommunikation. Tübingen

Bayrischer Jugendring (2018): Wording – Begrifflichkeiten im Kontext. Abgerufen am 05.02.2020 unter <https://www.bjr.de/themen/integration/wording-begriffe-im-kontext/>

Behnisch, M./Gintzel, U./Hensen, G./Maykus, S./Müller, H./Schone, R./Stuckstätte, E. (2018): Verharren im Gegenwärtigen? Die Frage nach der Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe: Eine Frage nach der Zukunft von Kindern und Jugendlichen. In: neue praxis, 06/2018, S. 589-595.

Betz, T./Bischoff-Pabst, S./Eunicke, N./Menzel, B. (2019): Kinder zwischen Chancen und Barrieren. Zusammenarbeit zwischen Kita und Familie: Perspektiven und Herausforderungen. Abgerufen am 07.04.2020 unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Kinder_zwischen_Chancen_und_Barrieren_Kita_Zusammenfassung_2019.pdf

BJK – Bundesjugendkuratorium (2016): Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. Abgerufen am 26.02.2020 unter https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/Stellungnahme_DigitaleMedien.pdf

BKA – Bundeskriminalamt: Radikalisierung. Abgerufen am 02.03.2020 unter https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/Radikalisierung/radikalisierung_node.html

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Kurzfassung. Abgerufen am 26.02.2020 unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressenmitteilungen/2017/5-arb-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Bundesteilhabegesetz. Abgerufen am 26.02.2020 unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html>

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung. Abgerufen am 04.02.2020 unter <https://www.bmfsfj.de/blob/109002/5278d578ff8c59a19d4bef9fe4c034d8/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratiefoerderung-data.pdf>

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Abgerufen am 04.02.2020 unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/15--kinder--und-jugendbericht/115440>

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019a): Abschlussbericht. Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Fassung für die Abschlusskonferenz. Abgerufen am 20.02.2020 unter https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/20191210_bmfsfj_mitredenmitgestalten_tagungsunterlage_vorlaeufige_fassung_des_abschlussberichts.pdf

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019b): „Gute-KiTa-Vertrag“ unterzeichnet: 526 Millionen Euro für Niedersachsen. Pressemitteilung. Abgerufen am 28.02.2020 unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/-gute-kita-vertrag--unterzeichnet--526-millionen-euro-fuer-niedersachsen/136594>

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2010): In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend. Die Jugendstrategie der Bundesregierung. Abgerufen am 01.04.2020 unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/in-gemeinsamer-verantwortung--politik-fuer--mit-und-von-jugend/146332>

BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2020): Glossar. Partizipation. Abgerufen am 02.03.2020 unter <https://www.bmz.de/de/service/glossar/P/partizipation.html>

Bock-Famulla, K./Münchow, A./Frings, J./Kempf, F./Schütz, J. (2020): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019. Transparenz schaffen – Governance stärken. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2012): Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit. Orientierungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen auf der 113. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 7. bis 9. November 2012 in Köln. Angerufen am 19.02.2020 unter <https://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S62.pdf>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2018): Radikalisierungstendenzen bei Kindern und Jugendlichen im Arbeitsbereich der Jugendarbeit. Positionspapier. Abgerufen am 04.03.2020 unter http://www.bagljae.de/downloads/135_radikalisierungstendenzen-bei-kindern-und-.pdf

Bundesjugendkuratorium (2017): Kinder und Jugendarbeit stärken. Stellungnahme. Abgerufen am 01.04.2020 unter https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_KJA.pdf

Bundesjugendkuratorium (2019): Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums. Abgerufen am 02.03.2020 unter https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/zwischenruf_ganztag.pdf

Bundeszentrale für politische Aufklärung (2017): Digital Divide. Abgerufen am 02.03.2020 unter <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52708/digital-divide>

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Drucksache 21/16000. Hamburg

DJI Deutsches Jugendinstitut e.V. (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. Personal, Arbeitsmarkt und Qualifizierung - zentrale Ergebnisse. Abgerufen am 27.02.2020 unter https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/WiFF_FKB_2019_Broschuere.pdf

- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Abgerufen am 02.03.2020 unter http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf
- Fendrich, S./ Tabel, A. (2019): Hilfen zur Erziehung 2018 – Rückgang der UMA, zunehmende Bedeutung des Kinderschutzes? In: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Heft 03/2019, S. 8 -13.
- Gerber, C. und Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Köln
- IBN – Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (2015): 3. Ergebnisse der IBN und Erkenntnisse aus der Auswertung der Bundesstatistik. Abgerufen am 25.05.2020 unter <https://www.ib-niedersachsen.de/display/IW/3.+Ergebnisse+der+IBN+und+Erkenntnisse+aus+der+Auswertung+der+Bundesstatistik#id-3.Ergebnisse+der+IBN+und+Erkenntnisse+aus+der+Auswertung+der+Bundesstatistik-fn1>
- Institut für soziale Arbeit e.V. (2017): Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten. Projektergebnisse und Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Münster.
- IGfH (2013): Jugendhilfe – und dann? Care Leaver haben Rechte! Forderungen an Politik und Praxis. Abgerufen am 05.02.2020 unter https://www.careleaver-kompetenznetz.de/files/forderungen_care_leaver_haben_rechte_igfh_uni_hi.pdf
- Initiative D21 e. V. (2019/2020): Wie digital ist Deutschland? D21 Digital Index 19/20. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. Abgerufen am 26.02.2020 unter https://initiated21.de/app/uploads/2020/02/d21_index2019_2020.pdf
- Kampert, M. (2015): „Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, ich weiß aber nicht, wo der gerade steht“ – Hürden bei der Implementation von Schutzkonzepten in stationären Settings. Sozial Extra, S.22-24.
- Kaufhold, G./Pothmann, J. (2019): Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik. In: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Heft 02/2019, S. 9-14.
- Keuchel, S. (2016): Zur Diskussion der Begriffe Diversität und Inklusion – mit einem Fokus der Verwendung und Entwicklung beider Begriffe in Kultur und Kultureller Bildung. Angerufen am 20.02.2020 unter <https://www.kubi-online.de/artikel/zur-diskussion-begriffe-diversitaet-inklusion-einem-fokus-verwendung-entwicklung-beider>
- Kindler, H. (2017): Protokoll der Hamburger Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ Nr. 21/5, Sitzung am 13./14.07.2017, S. 10.
- Kultusministerkonferenz (o. J.): Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“. Zusammenfassung. Abgerufen am 26.02.2020 unter www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/medienbildung
- Landesanstalt für Medien NRW (o. J.): Begriffsbestimmung Medienkompetenz. Abgerufen am 26.02.2020 unter <https://www.medienkompetenzportal-nrw.de/grundlagen/begriffsbestimmung.html>
- Landesjugendring Niedersachsen (2020): Starke Jugend – Starke Zukunft. Abgerufen am 02.03.2020 unter <https://www.ljr.de/grundlagen/foerderung/starke-jugend-starke-zukunft.html>
- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2020): Eltern-Medien-Trainer. Abgerufen am 26.02.2020 unter <https://www.jugendschutz-niedersachsen.de/elmet/projektbeschreibung/>
- Meysen, T./Eschelbach, D. (2012): Das neue Bundeskinderschutzrecht. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.
- Maywald, J. (2020): Kinderschutz. Abgerufen am 25.05.2020 unter <https://www.socialnet.de/lexikon/Kinderschutz>

Mühlmann, T./Olszenka, N./Fendrich, S. (2020): Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe – ein aktueller Überblick. In: KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Heft 01/2020, S. 1-6.

Münder, J./Bindel-Kögel, G./Hoffmann, H./Lampe, W./Schone, R./Seidenstücker, B. (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zusammenfassung und Perspektiven. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel, S. 423 - 451

Niedersächsische Kinderkommission (2017): Abschlussbericht der Kinderkommission über die Arbeit in der ersten Amtsperiode. Abgerufen am 02.03.2020 unter https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/kinder_und_jugendkommission_niedersachsen/offentlichkeitsarbeit/oeffentlichkeitsarbeit-der-kinderkommission-149786.html

Niedersächsischer Landtag (2017): Gemeinsam für ein modernes Niedersachsen. Für Innovation, Sicherheit und Zusammenhalt. Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2017 bis 2022. Abgerufen am 30.03.2020 unter https://cdu-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2017/11/11-16_Koalitionsvertrag_final.pdf

Niedersächsischer Landtag (2020): Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln - Beratung stärken! Antrag. Abgerufen am 07.04.2020 unter [https://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/lisshfl.web&id=NILASWEBFASTLINK&search=\(%28%28%28%281DES2%3d%28%22KINDER-SCHUTZ%22%29+OR+fastw%2cdarts%2curhsup%2curpsup%2cdurpsup%3d%28%28%22kinderschutz%22%29%29%29%29+NOT+TYP%3dPSEUDOVOR-GANG%29+AND+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29%29+AND+WP%3d18+AND+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29+AND+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29\)+AND+DID%3DK-117115&format=WEBDOKFL](https://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/lisshfl.web&id=NILASWEBFASTLINK&search=(%28%28%28%281DES2%3d%28%22KINDER-SCHUTZ%22%29+OR+fastw%2cdarts%2curhsup%2curpsup%2cdurpsup%3d%28%28%22kinderschutz%22%29%29%29%29+NOT+TYP%3dPSEUDOVOR-GANG%29+AND+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29%29+AND+WP%3d18+AND+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29+AND+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29)+AND+DID%3DK-117115&format=WEBDOKFL)

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2019): Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses. Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Abgerufen am 27.02.2020 unter https://www.nifbe.de/images/nifbe/Aktuelles_Global/2019/2019-01-28_Positionspapier_des_NLJHA_zur_Ausbildung_von_ErzieherInnen.pdf

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2019a): Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses. Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege. Abgerufen am 27.02.2020 unter https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/landesjugendhilfeausschuss/empfehlungen_und_stellungnahmen/beschluesse-und-empfehlungen-134336.html

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2019): Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses. Was brauchen Kitas als Ausbildungsort (Lernort Praxis)? Abgerufen am 27.02.2020 unter https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/landesjugendhilfeausschuss/empfehlungen_und_stellungnahmen/beschluesse-und-empfehlungen-134336.html

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (o. J.): Kinder- und Jugendkommission Niedersachsen. Abgerufen am 02.03.2020 unter https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/kinder_und_jugendkommission_niedersachsen

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (2015): Orientierungsrahmen „Medienbildung in der Schule“. [Arbeitsfassung-Stand: 30.10.2015]. Abgerufen am 26.02.2020 unter www.nibis.de/orientierungsrahmen-medienbildung-in-der-schule_7223

Niedersächsische Landesmedienanstalt (2020): Medienkompetenz Niedersachsen. Abgerufen am 26.02.2020 unter <https://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/>

Niedersächsische Landesschulbehörde (o. J.): DigitalPakt Schule in Niedersachsen. Abgerufen am 26.02.2020 unter <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/news/digitalpakt>

Niedersächsische Staatskanzlei (2016): Medienkompetenz in Niedersachsen - Ziellinie 2020. Abgerufen am 26.2.2020 unter www.medienkompetenz-niedersachsen.de/fileadmin/bilder/allg/Konzept_Medienkompetenz_Niedersachsen_2016_06_24_.pdf

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2018): Fünfter Basisbericht mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung. Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen 2018. Abgerufen am 27.02.2020 unter https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/landesjugendhilfeplanung/landesjugendhilfeplanung-101553.html

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2019a): Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen. Statistikteil. Bericht 2019. Abgerufen am 04.02.2020 unter https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/handlungsorientierte_sozialberichterstattung/handlungsorientierte-sozialberichterstattung-niedersachsen-19243.html

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2019b): Aktionsplan Inklusion 2019/2020 für ein barrierefreies Niedersachsen. Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Abgerufen am 27.02.2020 unter https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/inklusion_von_menschen_mit_behinderungen/aktionsplan_inklusion/aktionsplan-inklusion-2019-2020-180692.html

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2019c): Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen – Verbände und Land unterzeichnen Übergangsvereinbarung. Pressemitteilung. Abgerufen am 31.03.2020 unter https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_amp_kontakt/presseinformationen/umsetzung-des-bundesteilhabegesetzes-in-niedersachsen-verbände-und-land-unterzeichnen-übergangsvereinbarung-179838.html

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2020): Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren in Niedersachsen. Abgerufen am 28.02.2020 unter https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/jugendsozialarbeit/jugendwerkstaten_und_pro_aktiv_centren/jugendwerkstaetten-93853.html

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Digitalisierung (2018): Die Strategie Niedersachsens zur digitalen Transformation. Masterplan Digitalisierung. Abgerufen am 26.02.2020 unter https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/masterplan_digitalisierung/digital-strategie-niedersachsen-167922.html

Niedersächsisches Kultusministerium (2018): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder, Gesamtausgabe 2018. Abgerufen am 07.04.2020 unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html

Nikles, B. (2015): Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. In: Kinder und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 60 (2), S. 35-40.

Nüsken, D. (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige. Münster: Waxmann.

Rauschenbach, T./Meiner-Teubner, C. (2019): Kita-Ausbau in Deutschland: erstaunliche Erfolge, beträchtliche Herausforderungen. DJI-Impulse 01/2019. S. 4-9.

Rauschenbach, T./Schilling M. (2009): Demografie und frühe Kindheit. Prognosen zum Platz- und Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 55 (1), 17-36.

Roboom, S. (2019): Medien zum Mitmachen. Impulse für die Medienbildung in der Kita. Freiburg: Verlag Herder.

Schone, R. (2018): Kinderschutz als Trendbegriff - Zur Erosion eines Leitbegriffs in der Jugendhilfe. In: Böwer, M./Kotthaus J. (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz - Professionelle Herausforderungen bewältigen. Beltz Juventa: Weinheim, Basel. S. 32-43

Schraper, C. (2003): Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes (gut)? Traditionen, Anforderungen und Konzepte flexibler, integrierter und regionalisierter Erziehungs- und Jugendhilfen oder: Warum sind Sozialraumbezug und Integration erzieherisch Hilfen so schwer? In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 5/2003, S. 175-184.

Smessaert, A./Struck, N. (2016): Mehr Fragen als Antworten!? Kreativer Pragmatismus zugunsten unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge statt formelhafter Standarddiskussionen. In: Forum Jugendhilfe, 01/2016, S. 36-41.

Ständige Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ (SKF 2) im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Heidelberg

statista (2019): Anzahl der Geburten in Niedersachsen von 1990 bis 2018. Abgerufen am 30.03.2020 unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/588918/umfrage/anzahl-der-geburten-in-niedersachsen/>

Statistisches Bundesamt (2018): Datenreport 2018 – Kapitel 1: Bevölkerung und Demografie. Abgerufen am 04.02.2020 unter <https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2018-kap-1.html>

Strehmel, P. (2015): Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. In: Viernickel, S./Fuchs-Rechlin, K./Strehmel, P./Preissing, C./Bensel, J./Haug-Schnabel, G. (2015), Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung (S. 131-252). Freiburg im Breisgau: Herder Verlag GmbH.

Sulzer, A./Wagner, P. (2011): Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). Abgerufen am 21.02.2020 unter https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Expertise_Nr._15_Annika_Sulzer_Petra_Wagner_Inklusion_in_Kindertageseinrichtungen.pdf

Tietze, W./Becker-Stoll, F./Bensel, J./Eckhardt, A. G./Haug-Schnabel, G./Kalicki, B./Keller, H./Leyendecker, B. (2013)(Hrsg.): NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit. Forschungsbericht. Weimar/Berlin: verlag das netz.

Viernickel, S./Fuchs-Rechlin, K./Strehmel, P./ Preissing, C./Bensel, J./Haug-Schnabel, G. (2015): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag GmbH.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz (2020): Öffentliche Jugendhilfe. Abgerufen am 26.02.2020 unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabepflanverfahren/leistungen-anderer-rehabilitationsstraeger/oeffentliche-jugendhilfe/fda-1006/>

Wiesner, R./Bernzen, C./Kößler, M. (2013): Jugendverbände sind zu fördern! Abgerufen am 02.03.2020 unter <https://www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2013-DBJR-brosch-gutachten.pdf>

Wolff, M. (2014): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen – Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Böllert, K./Watzlawik, M. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden, S. 95 – 109

Zentrum für digitale Innovationen Niedersachsen (o. J.). Abgerufen am 26.02.2020 unter <https://www.zdin.de/>

